

Aktenzeichen:
14 Ks 2010 Js 74417/23



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

-
In dem Strafverfahren gegen

1. A.,

Verteidiger:

Rechtsanwalt

2. K.,

Verteidiger:

Rechtsanwältin

Rechtsanwalt

wegen Mordes u.a.

-

hat das Landgericht - 14. große Strafkammer (Schwurgericht I) - Koblenz aufgrund der Hauptverhandlung vom 14.05.2024, 15.05.2024, 17.05.2024, 21.05.2024, 22.05.2024, 23.05.2024 und 11.06.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Stehlin
als **Vorsitzender**

Richterin am Landgericht Major
als **Beisitzerin**

Richter Glaser
als **Beisitzer**

als **Schöffe**

als **Schöffe**

Staatsanwalt
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Staatsanwalt
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt
als **Verteidiger** des Angeklagten A.

Rechtsanwältin
als **Verteidigerin** der Angeklagten K.

Rechtsanwalt
als **Verteidiger** der Angeklagten K.

Justizbeschäftigte
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

-

1. Der Angeklagte **A.** wird wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Zwangsprostitution sowie mit Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.
Die besondere Schwere der Schuld wird festgestellt.
2. Die Angeklagte **K.** wird wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Zwangsprostitution sowie mit Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.
Die besondere Schwere der Schuld wird festgestellt.
3. Sichergestelltes Bargeld in Höhe von 4.625 € wird eingezogen.
4. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

– Angewendete Vorschriften: §§ 211 Abs. 2 Var. 4 und 6, 232a Abs. 3, Abs. 4 i.V.M. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, §§ 239 Abs. 1, Abs. 4, 25 Abs. 2, 52, 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB

-

Gründe:

-

Vorbemerkung

Der vorliegenden Schwurgerichtssache liegt ein Todesfall im Prostituiertenmilieu zu Grunde. Die zuletzt in Folge von Nahrungsentzug kachektisch abgemagerte Geschädigte verstarb im Herbst 2023 an den Folgen einer allgemeinen Entzündungsreaktion des Körpers im Rahmen einer Lungen- und einer Bauchfellentzündung bei stark reduziertem Kräfte- und Ernährungszustand sowie bei multiplen, teils sehr schwerwiegenden Verletzungen des Hautmantels und des Skeletts.

Die miteinander als Paar liierten Angeklagten bestritten bereits seit Jahren ihren Lebensunterhalt damit, die mit ihnen in einer speziellen Art „Lebensgemeinschaft“ zwangsweise eingebundene Getötete in entsprechenden Foren im Internet interessierten Freiern für sexuelle Dienste gegen entsprechendes Entgelt anzubieten. Die Einnahmen musste das Tatopfer den Angeklagten nach erbrachter Dienstleistung abliefern. Dieses Geschäftsmodell übten die Angeklagten die letzten Jahre in einem angemieteten Einzimmerappartement in einem Anwesen in K. aus, in dem eine Reihe weiterer Appartements der Ausübung von Prostitution dienen. Die Angeklagten nutzten ihr Appartement gleichzeitig als Wohnstätte für sich und beherbergten neben der Verstorbenen noch eine weitere, für sie gleichermaßen arbeitende Prostituierte. Bereits in den Jahren zuvor war es Gang und Gäbe, dass die Geschädigte, sollte sie ihr Soll nicht erfüllen oder sonst nicht den Wünschen der Angeklagten entsprechend willfährig sein, durch einen der Angeklagten - jeweils mit Billigung des anderen - körperlich gezüchtigt wurde.

Im Frühjahr 2023 startete die Geschädigte einen Versuch, sich ihrer Ausbeutung durch die Angeklagten zu entziehen. Hierauf reagierten die Angeklagten und forcierten ihre Zwangs- und Strafmaßnahmen, um entsprechende Zeichen zur Abschreckung zu setzen. Neben Verbrennungen der Haut brachten sie ihr über Monate hinweg über fünfzig Knochenbrüche bei und strafften sie mit Nahrungsentzug. Bisweilen kam es zu erzieherisch anmutenden Quälereien und Demütigungen mit Bezug zu ihren - aus Sicht der Angeklagten - vernachlässigten sexuellen Dienstleistungen. Ärztliche Hilfe wurde ihr indes nicht zu Teil gelassen. Gleichwohl wurde die unter Schmerzen leidende Geschädigte weiterhin im Internet zur Prostitution angeboten und zur Hausarbeit herangezogen. Beides war für die Geschädigte nur mit Mühen und Strapazen zu bewältigen. Da die Geschädigte aus Sicht der Angeklagten ihren Anteil an der Miete schuldig blieb, wurde sie deshalb aus dem Wohnraum verbannt und erhielt das beengte Bad als Schlaf- und Aufenthaltsstätte zugewiesen.

In Folge der Gebrechen der Geschädigten sank die Kundenzufriedenheit und damit der Profit der Angeklagten spürbar. Dies führte allerdings nicht dazu, dass die Angeklagten ihre geschäftsschädigenden Misshandlungen - etwa zur Wahrung eigener finanzieller Interessen - einstellten. Sie sahen sich vielmehr in einer „Jetzt-Erst-Recht-Reaktion“ dazu veranlasst, mit den Bestrafungen, dem Nahrungsentzug und den Demütigungen des Tatopfers fortzufahren,

da diese ihr produktives Soll nicht mehr erfüllte und damit ihre Existenz- und Teilnahmeberechtigung an der „Lebensgemeinschaft“ aus Sicht der Angeklagten verwirkt hatte. Gleichzeitig dienten die fortgesetzten Misshandlungen einerseits dem Frustabbau über die sinkende Einnahmeseite, andererseits genossen es die Angeklagten, sich als absolute Herrscher über das Wohl und Wehe ihrer sklavenhaft bedingungslos Untergebenen zu gerieren. Letztendlich sahen die Angeklagten in der Geschädigten nicht mehr als einen unproduktiven „Klotz am Bein“, den es galt loszuwerden, weshalb ihnen der zusehends immer erbärmlicher werdende Gesundheitszustand vollkommen einerlei war. Auch verdichtete sich die Erkenntnis, dass dieser Zustand auf Dauer gesehen nicht überlebensfähig sein wird, mit der Zeit zur Gewissheit. Gleichwohl fuhren die Angeklagten mit ihren gegenseitig gebilligten Misshandlungen in dem Bewusstsein fort, hierdurch den letal vorgezeichneten Prozess erkannter Maßen zu forcieren.

Rechtsmedizinisch beraten sieht die Kammer eine kumulative Kausalität zwischen den vielfältigen Misshandlungen und dem zum Tode führenden allgemeinen Entzündungszustand des Körpers als gegeben an, weshalb dem Schuldspruch aktives Tun und nicht allein garantenpflichtwidriges Unterlassen durch Nahrungsentzug und dem Vorenthalten ärztlicher Versorgung zu Grunde zu legen war.

Dauer und Ausmaß des Martyriums geben auch Grund dafür, das Mordmerkmal der grausamen Begehungsweise zweifelsfrei anzunehmen. Die Entmenschlichung unter Absprache jeglicher Subjektqualität und Menschenwürde aus zudem kaum nachvollziehbaren eigensüchtigen, bei Lichte betrachtet indes paradox anmutenden Motiven begründet das weitere Mordmerkmal der niederen Beweggründe. Im Zusammenspiel dieser beiden Mordmerkmale mit den aus dem Tenor ersichtlichen Begleitdelikten, die mit dem Tötungsdelikt in einen inneren Zusammenhang stehen und quasi den Rahmen dessen bilden, was letztlich zum vorsätzlich herbeigeführten Tode der Geschädigten geführt hat, war aus Sicht der Kammer die besondere Schwere der Schuld festzustellen.

Anhaltspunkte die die Schuldfähigkeit in Frage stellen könnte, hat die Hauptverhandlung nicht zu Tage gefördert.

I.

– Persönliche Verhältnisse des Angeklagten A.

Der 48-jährige Angeklagte A. ist bulgarischer Staatsangehöriger und wurde am xx.xx.xxxx in der bulgarischen Stadt K. als jüngstes von drei Kindern geboren. Er wuchs zusammen mit seinen Geschwistern, einer Schwester und einem Bruder, in seiner Geburtsstadt bei seinen Eltern auf. Nachdem er zwei bis drei Jahre die örtliche Schule besucht hatte, brach er im Alter

von 10 oder 11 Jahren die schulische Ausbildung auf Aufforderung seines Vaters ab und arbeitete fortan in der Firma seines Vaters, der als Schweißer Metallteile herstellte. Lesen und Schreiben ist dem Angeklagten A. aus diesem Grund nicht möglich. Seine Mutter kümmerte sich währenddessen um den Haushalt und die Erziehung der Kinder. Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zog der Angeklagte A. schließlich nach Österreich. Dort lebte er mit seiner damaligen Lebensgefährtin zusammen, mit der er im Alter von 18 Jahren bzw. im Jahr 1994 einen Sohn bekam. Die Beziehung des Paares dauerte weitere fünf bis sechs Jahre an, bis schließlich im Jahr 1999/2000 die Trennung erfolgte. Kurze Zeit später verstarb auch der Vater des Angeklagten A.; seine Mutter verstarb etwa 7 Jahre später. Etwa im Jahr 2003 lernte der Angeklagte A. die Angeklagte K. auf einer bulgarischen Doppelhochzeit kennen und ging mit dieser eine partnerschaftliche Beziehung ein.

Spätestens im Jahr 2016 reisten die beiden Angeklagten A. und K. gemeinsam mit der Geschädigten Y. in Deutschland ein und nahmen sich in N. eine Mietwohnung. Jedenfalls ab diesem Zeitpunkt war der Angeklagte A. im Rotlichtmilieu verwurzelt. Während sich die Angeklagte K. und die Geschädigte Y. in der Mietwohnung prostituierten, übernahm der Angeklagte A. gemeinsam mit der Angeklagten K., die in einer Art Doppelrolle fungierte, die Organisation der Prostitutionsausübung sowie die Verwaltung der hieraus erzielten Einnahmen, die zum Bestreiten des eigenen Lebensunterhalts und zur Unterstützung der im Ausland ansässigen Verwandten der beiden Angeklagten genutzt wurden. Nachdem gegen den Angeklagten A. und die Angeklagte K. im August 2016 ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Zuhälterei und Körperverletzung von der Staatsanwaltschaft N. unter dem Aktenzeichen (...) eingeleitet worden war, tauchten die Angeklagten A. und K. gemeinsam mit der Geschädigten Y. zunächst unter.

Ende des Jahres 2020/ Anfang des Jahres 2021 ließen sich die drei in dem Apartment Nr.x der B.-straße xx-xx, xxxxx K. nieder. Hierbei handelt es sich um ein Wohngebäudekomplex mit insgesamt 37 Wohneinheiten, in dem bekanntermaßen eine Vielzahl der Apartments der Ausübung der Prostitution dienen. Die drei nahmen schließlich wieder ihr in N. praktiziertes Geschäftsmodell auf. Während sich die Geschädigte Y. in dem Apartment erneut prostituierte, übernahmen die Angeklagten A. und K. wie zuvor die Organisation und Überwachung der Prostitutionsausübung sowie die Verwaltung der hieraus erzielten Einnahmen. Diese Lebensgemeinschaft setzten die Angeklagten bis zum Ableben der Geschädigten Y. fort.

Der Angeklagte A. ist in Deutschland bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

– **Persönliche Verhältnisse der Angeklagten K.**

Die 41-jährige Angeklagte K. ist ebenfalls bulgarische Staatsangehörige und wurde am xx.xx.xxxx in der bulgarischen Stadt C. geboren. Dort wuchs sie zusammen mit ihrem fünf Jahre jüngeren Bruder bei ihren Eltern auf. Einen Kindergarten oder eine Schule besuchte die Angeklagte K. nicht, weshalb diese weder lesen noch schreiben kann. Stattdessen unterstützte sie ihre Mutter bei der Führung des Haushalts. Ein Ausbildungsberuf wurde von der Angeklagten K. ebenfalls nicht ergriffen. Im Alter von 18 Jahren wurde sie schwanger und brachte ihren Sohn namens Z. zur Welt. Aufgrund ihrer schlechten Erwerbsaussichten verließ die Angeklagte K. kurz nach der Geburt ihres Sohnes Bulgarien und zog nach W., wo sie ihren Lebensunterhalt fortan durch Prostitution bestritt. Einen Teil ihrer Einnahmen schickte sie fortlaufend an ihre Eltern nach Bulgarien, da diese die Betreuung und Versorgung ihres Sohnes übernommen hatten. Wie bereits ausgeführt, lernte die Angeklagte K. den Angeklagten A. im Alter von etwa 20 Jahren kennen und ging mit diesem eine partnerschaftliche Beziehung ein. Dennoch setzte sie ihre Prostitutionstätigkeit in W. fort.

Spätestens im Jahr 2016 reiste die Angeklagte K. schließlich mit dem Angeklagten A. und der Geschädigten Y. in Deutschland ein und bezog mit diesen eine Mietwohnung in N. Dort prostituierte sie sich weiterhin mit der Geschädigten Y., wobei der Angeklagten K. eine Doppelrolle zuteilwurde. Die Tätigkeit der Angeklagten K. beschränkte sich nicht nur auf die Ausübung der Prostitution, sondern erstreckte sich auch auf organisatorische Aspekte wie die Anmietung der zur Prostitution genutzten Wohnung, die Vermarktung der Geschädigten Y. und weiterer Prostituiierter sowie die Verwaltung der hieraus erzielten Einnahmen. Aufgrund des von der Staatsanwaltschaft N. im August 2016 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens tauchten die Angeklagten A. und K. gemeinsam mit der Geschädigten Y. zunächst unter, bevor sie ihr Geschäftsmodell Ende 2020/ Anfang 2021 im Apartment Nr.x der B.-straße xx-xx, xxxxx K. wieder unverändert aufnahmen, wobei die Angeklagte K. nun nicht mehr selbst der Prostitution nachging.

Auch die Angeklagte K. ist in Deutschland bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

– Vorgeschichte

Die Angeklagten A. und K. sind bereits seit mehreren Jahren im Rotlichtmilieu verwurzelt. Während sich die Angeklagte K. bereits seit ihrem 18. oder 20. Lebensjahr prostituierte, war der Angeklagte A. jedenfalls seit dem Jahr 2016 in die Organisation und Überwachung der Prostitutionsausübung eingebunden. Hierbei wurde der Angeklagte A. von der Angeklagten K. unterstützt, die somit jedenfalls ab dem Jahr 2016 eine Doppelfunktion als Prostituierte und Zuhälterin einnahm.

Nachdem die Angeklagte K. zunächst in W. mehrere Jahre der Prostitution nachgegangen war, reiste sie spätestens im Jahr 2016 mit dem Angeklagten A. nach Deutschland und bezog mit diesem eine Zwei-Zimmer-Mietwohnung in N. Wie von vornherein von beiden Angeklagten beabsichtigt, sollte die Mietwohnung nicht nur dem Wohnen, sondern auch der Ausübung der Prostitution dienen. Um ihre Einnahmen hieraus zu steigern, beherbergten die Angeklagten in ihrer Mietwohnung mindestens eine, zeitweise auch zwei weitere Frauen, die sie gemeinschaftlich unter Anwendung von Zwang und körperlicher Gewalt zur Ausübung der Prostitution nötigten. Bei einer dieser Frauen handelte es sich um die im hiesigen Verfahren Geschädigte Y.

Die Angeklagten gingen dabei wie folgt vor: Sie hielten über Mittelsmänner in Bulgarien Ausschau nach jungen Frauen, die sich in Anbetracht schlechter wirtschaftlicher Perspektiven in ihrem Heimatland bereiterklärten, für eine Aushilfstätigkeit, zum Beispiel Kellnern, nach Deutschland zu ziehen. Nach ihrer Ankunft in Deutschland wurde den Frauen eröffnet, dass die ihnen versprochene Aushilfstätigkeit nicht möglich sei und sie stattdessen Einkünfte durch Prostitution erzielen müssen. Ein entgegenstehender Wille der Frauen wurde nicht akzeptiert. Die Angeklagten nahmen den Frauen ihre Ausweisdokumente bzw. Pässe ab und verbrachten sie in die von ihnen zum Zwecke der Prostitution angemietete Wohnung. Dort wurden sie eingesperrt und unter Anwendung von Gewalt gefügig gemacht. Schließlich fertigten die Angeklagten Lichtbilder von den Frauen an und boten diese auf einschlägigen Internetportalen für entgeltliche sexuelle Dienstleistungen an. Interessierte Freier meldeten sich sodann zwecks Terminvereinbarung telefonisch bei der Angeklagten K. Die Freier wurden in der von den Angeklagten angemieteten Zwei-Zimmer-Wohnung empfangen. Eines der Zimmer wurde für die Ausübung der Prostitution genutzt, während sich in dem anderen Zimmer die beiden Angeklagten aufhielten. Sofern zeitgleich mehrere Freier erschienen und das für die Prostitution vorgesehene Zimmer der Zwei-Zimmer-Wohnung besetzt war, musste der später erschienene Freier zunächst im Badezimmer der Wohnung empfangen und bedient werden. Die Einnahmen aus der Prostitution mussten die Frauen ausnahmslos an einen der beiden Angeklagten abgeben, die hiermit ihren Lebensunterhalt bestritten und ihre im Ausland lebenden Verwandten unterstützten.

Nachdem die Staatsanwaltschaft N. aufgrund eines Hinweises eines Freiers zur Zwangslage der Frauen gegen die beiden Angeklagten ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Zuhälterei und Körperverletzung eingeleitet hatte, tauchten die Angeklagten im Anschluss an ihre polizeilichen Vernehmungen zunächst mit der Geschädigten Y. unter.

– **Tatgeschehen**

Ende des Jahres 2020/ Anfang des Jahres 2021 zogen die Angeklagten mit der Geschädigten Y. in das Anwesen B.-straße xx-xx, xxxxx K., um dort ihr in N. praktiziertes Geschäftsmodell fortzusetzen. Hierbei handelt es sich um einen Wohngebäudekomplex mit insgesamt 37 Wohneinheiten, in dem bekanntermaßen eine Vielzahl der Apartments der Ausübung der Prostitution dienen. Die Angeklagten ließen sich mit der Geschädigten Y. schließlich im Apartment Nr.x nieder, einem Ein-Zimmer-Apartment im ersten Stockwerk mit separater Küche und separatem Bad und dazugehörigem Balkon. Nunmehr begannen die Angeklagten erneut, die Geschädigte Y. auf einschlägigen Erotikportalen im Internet für entgeltliche sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Hierzu bedienten sie sich aufgrund ihrer fehlenden Sprachkenntnisse und ihrer beschränkten technischen Fähigkeiten der Unterstützung des Zeugen T., dem Bewohner des Apartments Nr.xx, der gegen Erhalt eines geringfügigen Entgelts entsprechende Werbeanzeigen auf Erotikportalen wie „sexrelax“, „Quoka“, „ladies.de“ und „markt.de“ veröffentlichte. Hierzu griff er auf Lichtbilder von der Geschädigten Y. zurück, die ihm zuvor von den Angeklagten zur Verfügung gestellt worden waren und die die Geschädigte Y. in Unterwäsche bzw. Reizwäsche und sexuell anzüglichen Posen präsentierten. Die anschließende Kommunikation mit den Freiern zwecks Terminvereinbarung übernahm die Angeklagte K., die im Gegensatz zum Angeklagten A. wenigstens über rudimentäre Deutschkenntnisse verfügte. Hierzu bediente sie sich des Kurznachrichtendienstes WhatsApp, wobei sie aufgrund ihres Analphabetismus auf Sprachnachrichten zurückgriff. Die sexuellen Dienstleistungen wurden von der Geschädigten Y. schließlich in den Räumlichkeiten des Apartments Nr.x erbracht, die den Angeklagten und der Geschädigten Y. auch zum Wohnen dienten. Erst mit dem Erscheinen der Freier verließen die Angeklagten die Wohnung und verweilten entweder auf dem angrenzenden Balkon, im Treppenhaus oder vor dem Anwesen auf der Straße. Unmittelbar nach Beendigung der Dienstleistung kehrten die Angeklagten in die Wohnung zurück und ließen sich von der Geschädigten Y. die Einnahmen aushändigen, von denen sie – wie bereits in der Vergangenheit – ihren Lebensunterhalt bestritten und ihre im Ausland lebenden Verwandten unterstützten. Die Geschädigte Y. wurde hingegen nicht an ihren Einnahmen beteiligt. Insoweit kamen die Angeklagten nur für ihre Grundversorgung mit Lebensmitteln auf. Ein Mitspracherecht über das Ausmaß, den Umfang und die Art und Weise der Prostitutionsausübung wurde der Geschädigten Y. von den Angeklagten nicht zugestanden. Stattdessen musste die Geschädigte Y. ihr Handeln stets nach den strikten Vorgaben und Weisungen der Angeklagten ausrichten. Ein entgegenstehender Wille oder – in den Augen der Angeklagten – unzureichende Einnahmen wurden mit gewalttätigen Übergriffen quittiert. Hierdurch erzeugten die Angeklagten ein Klima der Angst, das sie sich für ihre ausbeuterischen Ziele zu eigen machten. Fluchtversuche der Geschädigten Y. waren aus ihrer Sicht aussichtslos, weshalb sie sich ihrem Schicksal ergeben hatte. Zum einen stand die

Geschädigte Y. unter der ständigen Überwachung und Kontrolle durch mindestens einen der Angeklagten und wurde am Verlassen der Wohnung gehindert. Lediglich ihre sexuellen Dienstleistungen durfte sie in räumlicher Abwesenheit der Angeklagten erbringen, wobei sich die Angeklagten auch in dieser Zeit stets in ihrem Nahbereich aufhielten, um so die Kontrolle über die Geschädigte Y. aufrechtzuerhalten und ihre Flucht zu verhindern. Zum anderen verfügte die Geschädigte Y. – bedingt durch ihre ununterbrochene Überwachung durch einen der Angeklagten – weder über nennenswerte Sprachkenntnisse noch soziale Kontakte, die ihr in ihrer hoffnungslosen Situation hätten behilflich sein können. Auch verwahrte die Angeklagte K. den Pass der Geschädigten Y. und nahm ihr somit die Möglichkeit, sich gegenüber Behörden und staatlichen Stellen ausweisen zu können. Die Geschädigte Y. fand sich deshalb mit ihrer aussichtslosen Lage ab und ließ das von Gewalt, Erniedrigung und Demütigung geprägte Martyrium über sich ergehen.

Ende des Jahres 2022/ Anfang des Jahres 2023 nahmen die Angeklagten schließlich zusätzlich die St. bei sich auf, die für sie fortan ebenfalls als Prostituierte arbeitete. Aus diesem Grund entschlossen sich die Angeklagten, sich auch räumlich zu vergrößern und mieteten daher das im selben Wohnkomplex befindliche Apartment Nr.xx an, welches – je nach Auslastung bzw. Nachfrage – ebenfalls zur Ausübung der Prostitution genutzt wurde. Dies sah die Geschädigte Y. als Chance bzw. Möglichkeit zur Flucht. An einem Tag Anfang April, mutmaßlich dem 10.04.2023, nahm die schwächliche Geschädigte Y. ihre letzte Kraft zusammen und verbarrikadierte sich im Apartment Nr.xx, indem sie von Innen zahlreiche schwere Möbelstücke vor die Wohnungstür schob, um so den Zutritt der Angeklagten, die sich zu diesem Zeitpunkt im Apartment Nr.x aufhielten, zu verhindern. Den Angeklagten gelang es nur unter Einsatz einer Axt und erheblichen Kraftanstrengungen, sich Zutritt zu dem Apartment Nr.xx zu verschaffen und die Geschädigte Y. wieder in ihre Gewalt zu bringen.

Der Fluchtversuch der Geschädigten Y. blieb nicht ungesühnt. Als Ausdruck ihrer uneingeschränkten Macht und Kontrolle über die Geschädigte Y. strafen die Angeklagten sie - mit Billigung des jeweils Anderen - mit massiven körperlichen Misshandlungen, deren Ausmaß und Intensität weit über die bisherigen Gewaltanwendungen hinausgingen. Hierdurch trug die Geschädigte Y. deutlich sichtbare Verletzungen am gesamten Körper davon, die die Angeklagten zu ihrer Erheiterung und zur Verhöhnung ihres Opfers fotografisch dokumentierten. Der mit den Sanktionen gewünschte Erfolg blieb jedoch aus. Stattdessen gingen die Einnahmen der Geschädigten Y. in der Folgezeit deutlich zurück, weshalb sich die finanzielle Situation der Angeklagten zuspitzte. Die Angeklagten waren weder in der Lage, wie gewohnt ihre im Ausland lebenden Verwandten finanziell zu unterstützen noch wie in den Jahren zuvor ihren jährlichen Heimaturlaub in Bulgarien anzutreten. Die Schuld hierfür gaben die beiden Angeklagten einzig und allein der Geschädigten Y., deren Daseinsberechtigung

sich in den Augen der Angeklagten darin erschöpfte, den Lebensunterhalt der Angeklagten durch Prostitution zu finanzieren.

Aus Frust und Verärgerung über die angespannte finanzielle Lage intensivierten die Angeklagten – erneut mit Billigung des jeweils Anderen – nochmals ihre Gewaltanwendungen gegenüber der Geschädigten Y. Die Angeklagten wirkten nunmehr mit massivster Gewalt auf die Geschädigte Y. ein, wobei sie sich unter anderem eines Besenstiels aus Metall als Schlagwerkzeug bedienten. Neben zahlreichen offenen Wunden, die sich aufgrund der fehlenden ärztlichen Versorgung entzündeten, erlitt die Geschädigte Y. bis zu ihrem Ableben am 22.11.2023 53 Frakturen an 39 unterschiedlichen Knochen, die allesamt unbehandelt blieben und daher teils in Fehlstellung kallusbildend verwuchsen. Infolgedessen sowie aufgrund der anhaltenden schweren Gewaltanwendungen litt die Geschädigte Y. bis zu ihrem Tod an kaum vorstellbar heftigen Schmerzen. Die Ausübung körperlicher Gewalt durch Schläge und Tritte genügte den Angeklagten jedoch nicht mehr, um die Geschädigte Y. in ihren Augen ausreichend zu bestrafen und zu züchtigen. Darum gingen die Angeklagten mit Billigung des jeweils anderen immer öfters dazu über, der Geschädigten Y. u.a. mittels eines Bügeleisens und eines Sturmfeuerzeugs Brandverletzungen im Kopf- und Brustbereich sowie am linken Oberschenkel zuzufügen und sie so massiv zu quälen. Als zusätzliches Instrument der Folter und Erniedrigung drückten die Angeklagten angezündete Zigaretten auf der unbedeckten Rumpfrückseite der Geschädigten Y. aus.

Die Angeklagten genossen es, sich als absolute Herrscher über das Wohl der Geschädigten Y. aufzuspielen und ihr ihre Hilflosigkeit vor Augen zu führen. So dokumentierten die Angeklagten als sichtlichen Ausdruck ihrer Macht und Unantastbarkeit sowohl einzelne körperliche Misshandlungen als auch den erbärmlichen und immer schlechter werdenden körperlichen Zustand der Geschädigten Y. bis zu ihrem Ableben fortlaufend auf Fotos. Hierbei war es den Angeklagten ein besonderes Anliegen, die Geschädigte Y. nachhaltig zu entwürdigen, weshalb sie ihr schwerverletztes und entstelltes Opfer regelmäßig im unbedeckten Zustand fotografierten und es dazu zwangen, den Blick stets der Kamera und somit seinen Peinigern zuzuwenden. Die Entmenslichung und Erniedrigung der Geschädigten Y. gipfelte schließlich darin, dass die Angeklagten die Geschädigte Y. unbedeckt und mit den Händen auf dem Rücken gefesselt oder mit einem Kunstpenis im Mund ablichteten.

Da die Geschädigte Y. in den Augen der Angeklagten ihren finanziellen Beitrag zur Lebensgemeinschaft schuldig blieb, verbannten die Angeklagten sie aus dem gemeinsamen Wohnraum und wiesen ihr das allenfalls 3 m² große Badezimmer der Wohnung als Wohn-, Schlaf- und Essbereich zu.

Zusätzlich strafen die Angeklagten die ohnehin sehr schwächliche und von Gewalt gezeichnete Geschädigte Y. über mehrere Wochen hinweg, bis zu ihrem Ableben fortlaufend mit Nahrungsentzug. Die Geschädigte Y. erhielt von den Angeklagten nur das absolute Minimum an Nahrung, die sie auf dem Boden sitzend zu sich nehmen musste.

Darüber hinaus fuhren die Angeklagten mit ihren massiven Misshandlungen und Demütigungen der Geschädigten Y. unverändert fort. Hierbei nahmen sie zu keinem Zeitpunkt Rücksicht auf ihren desolaten und stetig schlechter werdenden Zustand. So zwangen die Angeklagten die Geschädigte Y. trotz ihrer schwerwiegenden und unbehandelten Verletzungen und zahlreichen frischen Knochenbrüche nicht nur zur Hausarbeit, die die Geschädigte Y. aufgrund ihrer bemerkenswert heftigen Schmerzen kaum leisten konnte, sondern versuchten auch, mit ihr weiterhin Einnahmen durch Prostitution zu erzielen. Hierzu schickten sie die Geschädigte Y. in den Monaten Juli 2023 bis einschließlich September 2023 erneut regelmäßig in das zu diesem Zeitpunkt leerstehende Apartment Nr.xx des Anwesens B.-straße xx-xx, xxxxx K., das die Angeklagten auch bereits Ende 2022/ Anfang 2023 zur Ausübung der Prostitution genutzt hatten. Die großflächigen und deutlich sichtbaren Verletzungen und Wunden der Geschädigten Y. versuchten die Angeklagten mit viel Schminke zu überdecken. Zusätzlich schalteten die Angeklagten in den Monaten September 2023 und Oktober 2023 mehrere kostenpflichtige Werbeanzeigen auf der Erotikwebseite „ladies.de“, die sexuelle Dienstleistungen der Geschädigten Y. zum Gegenstand hatten. Ob Freier mit der Geschädigten Y. in Anbetracht ihres katastrophalen körperlichen Zustands tatsächlich sexuell verkehrten, ist nicht bekannt. Ebenso denkbar ist, dass diese die bei den Angeklagten ebenfalls wohnhafte Prostituierte St. aufsuchten. Jedenfalls trat keine spürbare Verbesserung der finanziellen Lage der Angeklagten ein.

Spätestens Ende Oktober 2023 erkannten die Angeklagten schließlich, dass sie mit der äußerlich entstellten Geschädigten Y. keine nennenswerten Einnahmen mehr erzielen konnten. Die Geschädigte Y. hatte deshalb in den Augen der Angeklagten ihre Existenz- und Daseinsberechtigung verwirkt. Anstatt jedoch von ihr abzulassen, setzten die Angeklagten in Kenntnis, dass sie für die Geschädigte Y. ohnehin keine weitere Verwendung haben werden, ihre folterähnlichen Misshandlungen ungehemmt fort und lebten ihre Aggressionen und Gewaltfantasien an der bereits schwer verletzten und unter unmenschlichen Schmerzen leidenden Geschädigten Y. nunmehr ungezügelt aus. Hierbei erkannten die Angeklagten aufgrund des desaströsen körperlichen Allgemein- und Ernährungszustands der Geschädigten Y., dass jede weitere Misshandlung der Geschädigten tödlich enden könnte, was ihnen jedoch vollkommen gleichgültig war. Mit einem tödlichen Verlauf des Martyriums der Geschädigten fanden sich die Angeklagten schlechthin ab.

Allein in den letzten drei Wochen vor ihrem Ableben erlitt die Geschädigte Y. 25 Frakturen an 21 unterschiedlichen Knochen, mit Schwerpunkt im Bereich des Thorax (11 Frakturen) und der Wirbelsäule (6 Frakturen), die allesamt auf stumpfe Gewalteinwirkungen durch die Angeklagten zurückzuführen sind. Die 17 Rippen- und Wirbelbrüche führten schmerzbedingt zu einer flacheren Atmung der Geschädigten Y. und somit zu einer unzureichenden Belüftung ihrer Lunge und hieraus resultierend zu einer Schwächung ihres Immunsystems. Infolgedessen kam es bei der Geschädigten Y. zum Ausbruch bzw. zu einer Reaktivierung einer bereits in der Vergangenheit durchlaufenen Lungentuberkuloseinfektion (sog. postprimäre Lungentuberkulose), die schlussendlich in einer akuten und – neben einer Bauchfellentzündung – mittodesursächlichen Lungenentzündung mündete.

Mittodesursächlich war neben der bereits genannten Lungenentzündung eine Bauchfellentzündung, hervorgerufen durch eine Perforation des Enddarms, die ihrerseits auf eine anale Penetration der Geschädigten Y. mit einem scharfkantigen Gegenstand zurückzuführen ist. Dieser Vorfall ereignete sich allenfalls eine Woche vor dem Ableben der Geschädigten Y. am 22.11.2023. Aus Frust und Verärgerung über den Umstand, dass die Geschädigte Y. den Angeklagten bereits seit mehreren Monaten keinen finanziellen Mehrwert lieferte, penetrierten die Angeklagten – mit Billigung des jeweils Anderen – die Geschädigte Y. als Zeichen der ihr zugewiesenen Aufgabe, der die Geschädigte Y. in den Augen der Angeklagten nicht zufriedenstellend nachkam, gewaltsam sowohl vaginal als auch anal mit einem scharfkantigen Gegenstand. Aus der analen Penetration der Geschädigten Y. resultierte eine Verletzung der Schleimhaut des Enddarms, die den Austritt von Erregern und Bakterien in den Bauchraum ermöglichte. Dies mündete schlussendlich in einer Entzündung des Bauchfells, die im unbehandelten Zustand – neben der bereits zuvor angesprochenen Lungenentzündung – innerhalb weniger Tage zum Tod der Geschädigten Y. führte.

Die Geschädigte Y. verstarb schließlich in der Nacht vom 21.11.2023 auf den 22.11.2023 im Apartment Nr.x des Anwesens B.-straße xx-xx, xxxxx K. an den Folgen einer allgemeinen Entzündungsreaktion des Körpers im Rahmen einer unbehandelten schweren Lungen- und Bauchfellentzündung bei stark reduziertem Kräfte- und Ernährungszustand sowie bei multiplen, teils sehr schwerwiegenden Verletzungen des Hautmantels und des Skeletts. Zum Zeitpunkt ihres Ablebens wies die Geschädigte Y. 53 Frakturen an 39 unterschiedlichen Knochen sowie unzählige Hämatome und offene entzündete Wunden und Verbrennungen am ganzen Körper auf. Allein 25 Frakturen an 21 unterschiedlichen Knochen datierten aus den letzten drei Wochen vor ihrem Ableben, während 21 der weiteren 28 Frakturen älter als 3 Monate waren. Sämtliche Frakturen waren unbehandelt, einzelne Bruchstellen bereits in Fehlstellung verwachsen. Zudem befand sich die Geschädigte Y. zum Zeitpunkt ihres Todes infolge des mehrwöchigen Nahrungsentzugs in einem kachektischen Zustand. Sie wog lediglich 46 Kilogramm bei einer Körpergröße von 164 Zentimeter.

Nachdem die Geschädigte Y. in der Nacht vom 21.11.2023 auf den 22.11.2023 kollabiert war und die Angeklagten bei ihr keine Vitalzeichen feststellen konnten, fassten die Angeklagten, die über kein eigenes Fahrzeug verfügten, den Entschluss, den Leichnam der Geschädigten Y. mit möglichst wenig Aufwand und Arbeit zu entsorgen. So kamen sie überein, den Rettungsdienst zu informieren und eine eigene Tatbeteiligung durch einen – letztendlich nicht zielführenden – Hinweis auf einen angeblichen Drogen-/Tablettenmissbrauch der Geschädigten Y. zu verschleiern. Für die großflächigen und deutlich sichtbaren Wunden und Verletzungen am Körper der leblosen Geschädigten Y. wollten die Angeklagten einen ihnen angeblich nicht näher bekannten, tatsächlich aber fiktiv erfundenen Freund der Geschädigten verantwortlich machen. Strafrechtliche Konsequenzen befürchteten die Angeklagten in Anbetracht der ihnen plausibel erscheinenden Erklärungen nicht. Für den in ihren Augen unwahrscheinlichen Fall, dass die Polizei dennoch Ermittlungen anstellen würde, löschten sie die auf ihren Mobiltelefonen über mehrere Monate angefertigten Lichtbilder von der Geschädigten Y., die jedoch entgegen den Erwartungen der Angeklagten zumindest in Teilen rekonstruiert bzw. wiederhergestellt werden konnten. Da die Angeklagten jedoch nicht der deutschen Sprache hinreichend mächtig und daher nicht in der Lage waren, eigenständig einen Notruf abzusetzen, begab sich der Angeklagte A. in Umsetzung des gemeinsamen Plans in das Apartment Nr.xx des ihm bekannten bettlägerigen und deutschsprechenden Nachbarn Al., der um 01:25 Uhr über einen Notrufknopf den Rettungsdienst informierte. Die kurz darauf erschienen Rettungssanitäter W. und D. wurden auf der Straße von dem Angeklagten A. in Empfang genommen, der unaufgeregt und teilnahmslos eine Zigarette rauchte und den Rettungskräften durch einen Fingerzeig auf das Klingelschild des Apartments Nr.x signalisierte, wo sich die Geschädigte Y. befindet. Dort fanden die Rettungskräfte die Angeklagte K. vor, die auf dem Boden sitzend die Geschädigte Y. eng umschlungen in ihren Armen hielt, stark aufgelöst wirkte und die Rettungskräfte über einen angeblichen Tabletten- bzw. Drogenmissbrauch der Geschädigten Y. in Kenntnis setzte. Die Rettungskräfte leiteten daraufhin Wiederbelebungsmaßnahmen bei der bereits leblosen und mit einer Körpertemperatur von 26 Grad Celsius bereits unterkühlten Geschädigten Y. ein und forderten einen Notarzt an, der die Geschädigte Y. gegen 02:11 Uhr ins Krankenhaus verbrachte. Nachdem trotz Fortführung der Reanimationsmaßnahmen und der Verabreichung von Adrenalin kein Spontankreislauf bei der Geschädigten Y. wiederhergestellt werden konnte, wurden die Wiederbelebungsmaßnahmen um 04:01 Uhr eingestellt.

– **Nachtatgeschehen**

Entgegen den Erwartungen der Angeklagten informierten die Rettungskräfte aufgrund des auffälligen Verletzungsbildes die Polizei, die die Angeklagten aufgrund des zu diesem

Zeitpunkt unklaren Tatgeschehens zunächst als Zeugen vernahm. Nach Durchsicht der freiwillig von den Angeklagten zur Verfügung gestellten Mobiltelefone und Wiederherstellung der von den Angeklagten gelöschten Bilddateien, die die Geschädigte Y. über mehrere Monate hinweg in einem schwer verletzten und entstellten Zustand zeigten, belehrten die Polizeibeamten die Angeklagten als Beschuldigte eines Strafverfahrens und erklärten ihnen ihre vorläufige Festnahme. Bei der im Nachgang auf freiwilliger Basis erfolgten Durchsuchung der Angeklagten K. konnte in ihrem BH eine Geldbörse aufgefunden werden, in der sich der bulgarische Pass der Geschädigten Y. befand. Eingenäht im Innenfutter der von der Angeklagten K. mitgeführten Handtasche, deren Durchsuchung die Angeklagte K. ebenfalls freiwillig zugestimmt hatte, wurde Bargeld in Höhe von 4.625 € sichergestellt, das aus der Prostitution der Geschädigten Y. und der ebenfalls bei den Angeklagten wohnhaften Prostituierten St. stammt. Seit dem 23.11.2023 befinden sich die Angeklagten auf Grundlage der Haftbefehle des Amtsgerichts Koblenz vom selben Tage, Az. 30 GS 10054/23 und 30 GS 10055/23, in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Koblenz.

III.

1. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten und zum Zusammenleben mit der Geschädigten Y. in N.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten bis zu ihrer Aufenthaltsnahme in N. im Jahr 2016 beruhen auf den Angaben des psychiatrischen Sachverständigen Sch. und der psychologischen Sachverständigen I., die die Angeklagten im Vorfeld der Hauptverhandlung exploriert und somit auch zu ihrer Lebensgeschichte befragt hatten, wovon sie im Rahmen der Beweisaufnahme als Zeugen wie unter I. 1. und 2. dargestellt berichtet haben. Die Angaben der Angeklagten zu diesem Abschnitt ihrer Lebensgeschichte erscheinen schlüssig und widerspruchsfrei, insbesondere decken sie sich wechselseitig, soweit sie das Kennenlernen der beiden Angeklagten betreffen. Die Kammer hat aus diesem Grund keine Bedenken, die Angaben der Angeklagten insoweit den Urteilsfeststellungen zugrunde zu legen.

Die Feststellungen zu den fehlenden Vorstrafen der Angeklagten in Deutschland folgt aus den verlesenen Auszügen des Bundeszentralregisters.

Die Einreise der Angeklagten mit der Geschädigten Y. in Deutschland und die sich hieran anschließende gemeinsame Aufenthaltsnahme in N. spätestens im Jahr 2016 werden belegt durch die Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft N. unter dem Aktenzeichen (...) die durch Vernehmung der ermittelungsleitenden Polizeibeamtin Sc. zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind. Die Polizeibeamtin Sc. hat insoweit angegeben, dass

gegen die Angeklagten im August 2016 ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Zuhälterei und der Körperverletzung eingeleitet worden sei, nachdem man einen anonymen Hinweis auf einen möglichen Fall der Zwangsprostitution erhalten habe. Im Zuge dessen seien die beiden Angeklagten und die Geschädigte Y. gemeinsam in einer N. Modellwohnung angetroffen und im Anschluss hieran jeweils getrennt voneinander vernommen worden. Im Übrigen haben beide Angeklagten gegenüber den Sachverständigen Sch. und I. bestätigt, dass sie sich in der Vergangenheit zeitweise in N. aufgehalten haben, wobei der Angeklagte A. dies nach seiner Erinnerung ebenfalls auf die Jahre 2016/2017 datiert hat.

Zudem steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Angeklagten A. und K. die Geschädigte Y. auch bereits in N. im Jahr 2016 gewaltsam zur Prostitution zwangen, die Modalitäten der Prostitutionsausübung verbindlich vorgaben und die hieraus erzielten Einkünfte unter Ausschluss der Geschädigten Y. vereinnahmten. Insoweit stützt die Kammer ihre Überzeugungsbildung erneut auf die Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft N. unter dem Aktenzeichen (...), die auffällige Parallelen zu den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Koblenz zum Zusammenleben der Beteiligten in K. aufweisen.

So hat die mit dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft N. betraute Polizeibeamtin Sc. als Zeugin in der Hauptverhandlung berichtet, ein anonymes Freier habe im August 2016 einen Fall der Zwangsprostitution in einer N. Modellwohnung angezeigt, nachdem ihn eine von ihm dort aufgesuchte Prostituierte um Hilfe gebeten habe. Bei der nachfolgenden Überprüfung des Sachverhalts durch weitere Beamte der Polizeiinspektion N. seien in der besagten Modellwohnung die Angeklagten A. und K., eine weitere männliche Person namens Yu., die im hiesigen Verfahren Geschädigte Y. sowie die im damaligen Ermittlungsverfahren hilfeschuchende Prostituierte Ko. angetroffen worden. Die Ko. habe sodann im Rahmen ihrer nachfolgenden Zeugenvernehmung angegeben, dass sowohl sie als auch die im hiesigen Verfahren Geschädigte Y. von den beiden Angeklagten mit Gewalt und gegen ihren Willen zur Prostitution gezwungen werden würden. Sie habe den Angeklagten A. zuvor in Bulgarien über den ebenfalls in der Modellwohnung angetroffenen Yu. kennengelernt, nachdem sie diesem berichtet habe, dass sie auf der Suche nach einer Arbeitsstelle sei. Daraufhin habe der Yu. den Kontakt zum Angeklagten A. hergestellt, der ihr einen Job als Bedienung in einem N. Café angeboten habe. Im Anschluss hieran sei sie, die Ko., gemeinsam mit dem Angeklagten A., ihrem Bekannten Yu. und einer weiteren männlichen Person in Deutschland eingereist, wo man sich zunächst für zwei Tage in einer Wohnung in R. aufgehalten habe. Dort habe sie dann auch erstmals die Angeklagte K., die sie als Lebensgefährtin des Angeklagten A. wahrgenommen habe, sowie die im hiesigen Verfahren Geschädigte Y. getroffen, die ihr unter dem Namen „M.“ vorgestellt worden sei. Zwar habe sie wahrgenommen, dass die Y. als Prostituierte arbeite, jedoch sei ihr von dem Angeklagten A. versichert worden, dass sie in N.

als Bedienung in einem Café arbeiten könne. Nach zwei Tagen sei man dann gemeinsam, d.h. mit den Angeklagten A. und K., dem männlichen Bekannten der Ko. namens Yu. und der Y. mit dem Zug nach N. gefahren. Als man dort in der Modellwohnung angekommen sei, sei ihr, der Ko., von dem Angeklagten A. erstmals eröffnet worden, dass das Café, in dem sie hätte arbeiten sollen, geschlossen sei und sie deshalb nunmehr als Prostituierte für ihn arbeiten müsse. Dies habe die Ko. ausdrücklich abgelehnt, woraufhin sie vom Angeklagten A. mehrfach geschlagen und so zur Prostitution gezwungen worden sei. Ihre anfänglichen Fluchtversuche seien allesamt gescheitert, da sie unter ständiger Überwachung durch mindestens einen der Angeklagten gestanden habe und die Wohnung nicht habe verlassen dürfen. Die Fluchtversuche hätten weitere gewaltsame Übergriffe durch einen der beiden Angeklagten nach sich gezogen. Auch die Y., die ebenfalls als Prostituierte für die Angeklagten habe arbeiten müssen, sei in ihrer Anwesenheit mehrfach sowohl von dem Angeklagten A. als auch von der Angeklagten K. geschlagen worden. Zu Beginn ihres Aufenthalts in N. habe man Lichtbilder von ihr, der Ko., aufgenommen und sodann Annoncen auf einschlägigen Erotikwebseiten im Internet veröffentlicht, auf die sich interessierte Freier telefonisch haben melden können. Die Telefonate seien entweder von der Y. oder der Angeklagten K. geführt worden, die das Mobiltelefon verwahrt habe. Die Freier seien in der Modellwohnung, die auch als Wohnraum für sämtliche Beteiligte genutzt worden sei, empfangen worden. Es habe sich um ein Zwei-Zimmer-Apartment gehandelt. Eines der Zimmer sei für die Prostitution vorgesehen gewesen, während sich in dem anderen Zimmer mindestens einer der Angeklagten aufgehalten habe, um sie, die Ko., und die Y., zu überwachen. Sofern zeitgleich mehrere Freier erschienen seien, habe eine von ihnen, die Ko. oder die Y., mit ihrem Freier in das Badezimmer der Modellwohnung ausweichen müssen. Weder sie selbst noch die Y. haben die Einnahmen aus der Prostitution behalten dürfen, auch nicht anteilig. Stattdessen haben sie die Vergütung von den Freier kassieren und sodann in eine Kiste legen müssen, die schließlich von einem der Angeklagten geleert worden sei. Bei ihrer Ankunft in Deutschland sei sie, die Ko., auch bereits schwanger gewesen. Der Angeklagte A. habe ihr aber befohlen, das Kind abzutreiben, damit sie mehr Geld verdienen könne. Aus diesem Grund habe sie unter Aufsicht des Angeklagten A. oral und vaginal diverse Medikamente einnehmen müssen, um hierdurch das Kind zu verlieren. Da die Abtreibungsversuche jedoch nicht erfolgreich gewesen seien, sei sie von der Angeklagten K. in ein Krankenhaus begleitet worden, um dort eine professionelle Abtreibung unter ärztlicher Aufsicht vornehmen zu lassen. Dies sei den Angeklagten dann aber schlussendlich zu teuer gewesen.

Aus den damaligen Schilderungen der Ko. geht somit hervor, dass die Geschädigte Y. auch bereits im Jahr 2016 in N. als Prostituierte arbeitete. Dies belegt auch das in der Hauptverhandlung in Augenschein genommene Lichtbild Bl. 35 des Sonderbandes Ablichtungen xxx Js xxxxx/xx StA , das im Rahmen der Beweisaufnahme förmlich in

Augenschein genommen wurde. Das Lichtbild zeigt einen Ausdruck von der Webseite „www.(...)ladies.de“. Es handelt sich um eine Annonce, die ein Lichtbild der Geschädigten Y. in Reizwäsche enthält und in der sexuelle Dienstleistungen der Geschädigten Y. unter ihrem Namen „M.“ beworben werden. Im Übrigen hat die Polizeibeamtin Sc. im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung angegeben, dass ihr von der Geschädigten Y. im damaligen Ermittlungsverfahren ausdrücklich bestätigt worden sei, dass sie als Prostituierte arbeite. Die weiteren Darstellungen der Ko. habe die Geschädigte Y. jedoch bestritten. So habe sie angegeben, freiwillig als Prostituierte zu arbeiten und keinen Zuhälter zu haben. Die Angeklagte K. kenne sie bereits seit vier Jahren, da diese ebenfalls der Prostitution nachgehe. Man teile sich aus diesem Grund die Modellwohnung, in der sie von den Polizeibeamten angetroffen worden seien. Den Angeklagten A. kenne sie hingegen erst seit zwei bis drei Tagen. Er sei ein Freier der Angeklagten K.. Auch die Ko. habe in der Modellwohnung auf freiwilliger Basis als Prostituierte gearbeitet. Sie, die Ko., sei vor einigen Tagen am Plärrer auf sie und die Angeklagte K. zugekommen und habe gesagt, dass sie Arbeit suche. Auf ihre Antwort, dass man als Prostituierte arbeite, habe sich die Ko. ihnen freiwillig angeschlossen. Die Einnahmen aus der Prostitution dürfe jeder für sich behalten, lediglich die Miete würde zwischen ihnen drei gleichmäßig aufgeteilt werden.

Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass die vorangegangenen Angaben der Geschädigten Y. nicht der Wahrheit entsprochen haben und sie sich nur aus Furcht und Angst vor den Angeklagten dazu veranlasst gesehen hat, die Darstellungen der Ko. zu bestreiten.

Bereits die Behauptung der Geschädigten Y., dass es sich bei dem Angeklagten A. um einen ihr nicht näher bekannten Freier der Angeklagten K. handeln soll, zu dem sie keinen engeren Kontakt gehabt habe, ist nachweislich unwahr. Zum einen ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Angeklagten A. und K. nach ihren eigenen übereinstimmenden Angaben gegenüber den Sachverständigen Sch. und I. seit mehr als 20 Jahren eine partnerschaftliche Beziehung führen, die im Jahr 2016 somit bereits seit mehr als 13 Jahren andauerte. Zum anderen würde eine nur oberflächliche Bekanntschaft – wie es die Geschädigte Y. zu suggerieren versuchte – nicht plausibel erklären, weshalb die Geschädigte Y. an den Angeklagten A. am 27.07.2016 und 01.08.2016 Zahlungen in Höhe eines Gesamtbetrages von 4.250,00 € tätigte. Dies ergab eine Auskunft der Western Union Payment Services Ireland Limited vom 11.10.2016, die sich auf Bl. 10 ff. des Sonderbandes Ablichtungen xxx Js xxxxx/xx StA N. befindet und der Polizeibeamtin Sc. im Zuge ihrer Zeugenvernehmung vorgehalten und von ihr auch inhaltlich bestätigt wurde. Es ist daher offensichtlich, dass die Geschädigte Y. gegenüber den Ermittlungsbehörden versuchte, einen näheren Kontakt zum Angeklagten A. zu verschleiern.

Auch widerlegen die vorgenannten Geldzahlungen der Geschädigten Y. an den Angeklagten A. ihre Behauptung, sie habe ihre Einnahmen aus der Prostitution nicht teilen bzw. abgeben

müssen. Da die Geschädigte Y. nach ihren eigenen Angaben gegenüber der Zeugin Sc. keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachging, aus der ein derart hoher Geldbetrag hätte resultieren können, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass es sich bei den Geldern um ihre Einnahmen aus der Prostitution gehandelt haben muss. Eine freiwillige Abgabe ihrer Einnahmen an den die Angeklagten schließt die Kammer aus, da es hierfür an einem nachvollziehbaren Beweggrund fehlt. Stattdessen ist die Kammer davon überzeugt, dass die Geschädigte Y. von den Angeklagten gewaltsam sowohl zur Ausübung der Prostitution als auch zur Abgabe ihrer Einnahmen gezwungen wurde. Dies korrespondiert mit den damaligen Angaben der Ko., die auch im Übrigen mit den weiteren Ermittlungsergebnissen der Zeugin Sc. in Einklang gebracht werden können. So berichtete die Ko. gegenüber der Zeugin Sc. von mehrfachen gewalttätigen Übergriffen durch die Angeklagten, die sie selbst, aber auch die Geschädigte Y. habe erleiden müssen. Hiermit lässt sich auch plausibel die Verletzung an der linken Stirnseite/Augenbraue und dem linken Nasenflügel der Geschädigten Y. erklären, die von der ermittlungsleitenden Beamtin Sc. fotografisch festgehalten wurde. Insoweit wird auf die im Rahmen der Beweisaufnahme förmlich in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 47 und 48 des Sonderbandes Ablichtungen xxx Js xxxxx/xx StA hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen, die die Geschädigte Y. mit einer frischen Verletzung an der linken Stirnseite/Augenbraue und dem linken Nasenflügel zeigen. Zwar behauptete die Geschädigte Y., ihr sei beim Duschen lediglich der Duschkopf auf die Nase und die Stirn gefallen, jedoch schenkt die Kammer den Angaben der Geschädigten Y. in Anbetracht ihres Aussageverhaltens und der weiteren Indizienbeweise keinen Glauben. Denn auch die weiteren Angaben der Ko. weisen derart auffällige Übereinstimmungen mit den weiteren Ermittlungsergebnissen der Zeugin Sc. auf, dass ihre Verlässlichkeit von der Kammer nicht angezweifelt werden. So wurde von der Polizeibeamtin Sc. im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung zusätzlich berichtet, dass bei der Durchsuchung der Modellwohnung sowohl ein Zugticket für fünf Personen für eine Fahrt von R. nach N., datiert auf den 07.08.2016, aufgefunden worden sei sowie ein ärztlicher Untersuchungsbericht der Notfall-Ambulanz der Klinik H., aus dem hervorgehe, dass die Ko. die gynäkologische Station der Klinik H. am 15.08.2016 in Begleitung einer weiteren Person aufgesucht habe, die im ärztlichen Untersuchungsbericht als Übersetzerin bezeichnet worden sei.

Die Angaben der Ko. erscheinen somit durchweg schlüssig und plausibel und können an einigen Stellen durch Indizien und objektive Beweismittel belegt werden. Die Kammer hat deshalb keinen Grund, den Wahrheitsgehalt der damaligen Angaben der Ko. anzuzweifeln, auch wenn die Ko. nicht in der Hauptverhandlung vernommen werden konnte, da sie noch vor Abschluss der N. Ermittlungen die Bundesrepublik mit unbekannten Ziel verlassen hat.

Auch ein Abgleich der weiteren Darstellungen der Ko. zu der Vorgehensweise der Angeklagten in N. mit den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Koblenz zu der Vorgehensweise

der Angeklagten in K. (s.u. III. Ziffer 2) bringt auffällige Übereinstimmungen zu Tage, die nicht als Zufall abgetan werden können und somit nochmals die Verlässlichkeit der damaligen Darstellung der Ko. untermauern. So gab die Ko. im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung an, die Angeklagten haben zunächst Lichtbilder von ihr angefertigt und sodann Annoncen im Internet veröffentlicht, mit denen sexuelle Dienstleistungen beworben wurden. Auf die Annoncen haben sich interessierte Freier sodann telefonisch zwecks Terminvereinbarung melden können. Die Freier seien sodann ausschließlich in der Modellwohnung empfangen worden, die zeitgleich als Wohnraum für alle Beteiligte gedient habe und die die Ko. nur unter Aufsicht habe verlassen dürfen. Selbst bei Erbringung der sexuellen Dienstleistungen habe sich mindestens einer der Angeklagten stets im Nebenzimmer der Wohnung aufgehalten. Die Angaben der Ko. zur Vorgehensweise der Angeklagten im Jahr 2016 decken sich in bezeichnend vielen Details mit den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Koblenz zu der von den Angeklagten wenige Jahre später auch in K. praktizierten Vorgehensweise. So haben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz zutage gefördert, dass die Angeklagten ebenso in K. die sexuellen Dienstleistungen der Geschädigten Y. auf einschlägigen Erotikwebseiten beworben haben und die Kontaktaufnahme mit Freiern per Telefon erfolgte. Ihre sexuellen Dienstleistungen musste die Geschädigte Y. gleichermaßen ausschließlich in dem von allen Beteiligten bewohnten Apartment oder in einem zeitweise leerstehenden Apartment, das sich im selben Gebäudekomplex befand, erbringen. Außer-Haus-Termine wurden nicht angeboten. Ebenfalls wurde die Geschädigten Y. am Verlassen des Anwesens gehindert, was durch die ständige Anwesenheit mindestens eines Angeklagten sichergestellt wurde. Hinsichtlich der Beweiswürdigung zu den vorangegangenen Feststellungen betreffend das Zusammenleben der Beteiligten in Koblenz wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen.

Aus den vorangegangenen Feststellungen gelangt die Kammer letztendlich zu dem Ergebnis, dass die Angeklagten A. und K. bereits seit dem Jahr 2016 als Zuhälter der Geschädigten Y. agierten und diese gewaltsam zur Ausübung der Prostitution zwangen.

2. Feststellungen zum Zusammenleben der Angeklagten mit der Geschädigten Y. in Koblenz

Auch steht nach Durchführung der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest, dass sich die Angeklagten mit der Geschädigten Y. Ende 2020/ Anfang 2021 im Apartment Nr.x der

B.-straße xx-xx, xxxxx K. niederließen, um dort ihr in N. praktiziertes Geschäftsmodell fortzusetzen.

So hat der Zeuge T., der langjährige Bewohner des Apartments Nr.xx, im Rahmen seiner Vernehmung angegeben, eine Bekannte sei vor etwa drei bis vier Jahren mit der Angeklagten K. und der Geschädigten Y., die ihm bis dato unbekannt gewesen seien, an seiner Wohnungstür erschienen und habe nach einer Schlafmöglichkeit für die beiden gefragt. Daraufhin habe er die Angeklagte K. und die Geschädigte Y. für zwei bis drei Tage bei sich aufgenommen, bevor der Angeklagte A. erschienen und die drei schließlich in das Apartment Nr.x gezogen seien. Der ungefähre Zeitpunkt des Einzugs der Angeklagten A. und K. und der Geschädigten Y. wurde im Rahmen der Beweisaufnahme u.a. durch die Zeugin H., die langjährige Bewohnerin des Apartments Nr.xx, und den Zeugen P., den inoffiziellen Verwalter zahlreicher Apartments des Wohngebäudekomplexes, bestätigt.

Die Angeklagten fassten erneut den Plan, die Geschädigte Y. im Internet für entgeltliche sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Hierzu fertigten sie weitere Lichtbilder von der Geschädigten Y. in den Räumlichkeiten des von ihnen nunmehr bewohnten Apartments Nr.x der B.-straße xx-xx, xxxxx K. an, auf denen sich die Geschädigte Y. nur in Unterwäsche bzw. Reizwäsche in sexuell anzüglichen Positionen präsentierte. Da die Angeklagten aufgrund ihrer fehlenden Deutschkenntnisse und ihrer beschränkten technischen Fähigkeiten jedoch nicht dazu in der Lage waren, entsprechende Annoncen im Internet eigenhändig zu veröffentlichen, bedienten sie sich gegen Zahlung eines geringfügigen Entgelts der Hilfe des ihnen nunmehr bekannten Nachbarn T., dem Bewohner des Apartments Nr.xx. So stellten die Angeklagten dem Zeugen T. die von ihnen angefertigten Aufnahmen von der Geschädigten Y. zur Verfügung, der wiederum nach ihren Vorgaben und Weisungen Werbeanzeigen auf einschlägigen Erotikportalen wie „s.“, „Q.“, „l.de“ und „m.de“ inserierte, die sexuelle Dienstleistungen der Geschädigten Y. zum Gegenstand hatten. Die vorangegangenen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Zeugen T., der im Rahmen seiner Vernehmung wie zuvor dargestellt ausgesagt hat. Die Angaben des Zeugen T. werden dadurch bestätigt, dass dieser im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 24.11.2023 auf seinem Mobiltelefon Fotoaufnahmen vorlegen konnte, die die Geschädigte Y. in Reizunterwäsche u.a. auf einem Bett liegend und in der Dusche bzw. vor einem Waschbecken stehend in sexuell aufreizenden Posen zeigen, die er nach seinen Angaben auch für die Werbeanzeigen im Internet verwendet hatte. Insoweit wird auf die im Rahmen der Beweisaufnahme förmlich in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 221-230 des Sonderbandes 3 hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verwiesen. Ein Abgleich der vom Zeugen T. vorgelegten Lichtbilder mit den im Spurensicherungsbericht der Kriminaloberkommissarin B. enthaltenen Lichtbilder (Bl. 12-38 Sonderband 1), die im Rahmen der Beweisaufnahme am 17.05.2024 ebenfalls förmlich in Augenschein genommen worden sind, ergibt, dass jedenfalls vereinzelte Lichtbilder im

Apartment Nr.x der B.-straße xx-xx, xxxxx K. angefertigt worden und folglich nach dem Umzug der Angeklagten nach K. entstanden sind. Insoweit wird auf die Lichtbilder Bl. 223 unten, Bl. 224 oben, Bl. 226 unten und Bl. 230 des Sonderbandes 3 verwiesen, die die Geschädigte Y. in einem Badezimmer zeigen, dessen Zuschnitt exakt dem Badezimmer des Apartments Nr.x der B.-straße xx-xx, xxxxx K. entspricht, wie dies aus den Lichtbildern aus dem Spurensicherungsbericht Bl. 18 des Sonderbandes 1 hervorgeht.

Die anschließende Kommunikation mit Freiern zwecks Terminvereinbarung übernahm dann schließlich die Angeklagte K. Hierzu bediente sie sich aufgrund ihres Analphabetismus der Sprachfunktion des Kurznachrichtendienstes WhatsApp. Dies folgt aus der Auswertung des von der Angeklagten K. bei ihrer anfänglichen Zeugenvernehmung mitgeführten Mobiltelefons, welches sie dem in der Hauptverhandlung als Zeugen gehörten Vernehmungsbeamten V. anlässlich ihrer Vernehmung zur Durchsicht und Sicherstellung freiwillig ausgehändigt hatte. Hierbei handelte es sich um ein Mobiltelefon der Marke Samsung, Modell Galaxy A03, Farbe rot, das im Ermittlungsverfahren sodann als Asservat „KK01“ geführt wurde. Die anschließende Auswertung des vorgenannten Mobiltelefons erfolgte schließlich zunächst durch den Polizeibeamten F., der hierzu im Rahmen der Beweisaufnahme vernommen wurde. Der Zeuge F. hat insoweit angegeben, dass sich in dem Mobiltelefon keine Sim-Karte befunden habe und der tatsächliche Nutzer des Mobiltelefons somit nicht über eine SIM-Karte habe identifiziert werden können. Allerdings sei es möglich gewesen, auf dem Mobiltelefon die Nutzerkonten von „BK“ und „KA“ zu rekonstruieren. Zusätzlich habe man feststellen können, dass dem letztgenannten Nutzerkonto der Facebook-Account mit der ID xxxxxxxxxxxxxxxx zuzuordnen sei. Dieses habe ein Profilbild enthalten, welches die Angeklagten A. und K. gezeigt habe. Zudem sei aus dem Ermittlungsverfahren und zahlreichen Zeugenvernehmungen bekannt gewesen, dass die Angeklagte K. den Künstlernamen „BK“ habe. Die vorgenannten Umstände lassen daher den Rückschluss zu, dass das von der Angeklagten K. bei ihrer Zeugenvernehmung mitgeführte und als Asservat „KK01“ sichergestellte Mobiltelefon in der Vergangenheit tatsächlich von ihr genutzt wurde. Die weitere Auswertung des Inhalts des Mobiltelefons erfolgte arbeitsteilig durch die Polizeibeamten F. und Bo. So gab der Zeuge Bo. im Rahmen seiner Vernehmung an, er habe das vorgenannte Mobiltelefon auf Kommunikationsvorgänge mit möglichen Freiern durchsucht. Hierbei habe er insgesamt 16 verschiedene Chats gefunden, in denen sich interessierte Freier nach dem Preisen und Angebotsumfang erkundigt haben. Auf die Nachrichten der Freier sei mit Sprachnachrichten reagiert worden. Mittels einer Abfrage sei es zudem möglich gewesen, den jeweiligen Rufnummern die Bestandsdaten zuzuordnen und so die Freier ausfindig zu machen. Sämtliche Freier haben sodann im Rahmen ihrer Befragung bestätigt, dass sie die Telefonnummer der Angeklagten K. aus Werbeanzeigen auf einschlägigen Erotikportalen wie „l.de“, „m.de“, „s.de“ oder „q.de“ entnommen haben.

Die sexuellen Dienstleistungen wurden von der Geschädigten Y. schließlich in den Räumlichkeiten des Apartments Nr.x erbracht, das den Angeklagten und der Geschädigten Y. auch zum Wohnen diente. Außer-Haus-Termine der Geschädigten Y. fanden nicht statt. Erst mit dem Erscheinen der Freier verließen die Angeklagten die Wohnung und verweilten entweder auf dem angrenzenden Balkon, im Treppenhaus oder vor dem Anwesen auf der Straße, bevor sie unmittelbar nach Beendigung der Dienstleistung in die Wohnung zurückkehrten und sich die Einnahmen von der Geschädigten Y. aushändigen ließen. Insoweit stützt die Kammer ihre Überzeugungsbildung auf die Angaben der zahlreichen weiteren Bewohner der Apartments der B.-straße xx-xx, xxxxx K. So gab die Zeugin Ap., die das der Nr.x schräg gegenüberliegende Apartment bewohnt, im Rahmen ihrer Vernehmung an, dass sie das ständige Kommen und Gehen von Freiern wahrgenommen habe und die beiden Angeklagten die Wohnung erst verlassen haben, sobald ein Freier erschienen sei. Auch die Zeugin H., die das Apartment Nr.xx bewohnt, von dessen Balkon man einen ungehinderten Blick auf die Terrasse des Apartments Nr.x hat, teilte im Rahmen ihrer Vernehmung mit, dass im Apartment Nr.x permanent männlicher Besuch erschienen sei. Des Weiteren bestätigte auch der Zeuge T., dass ihm aufgrund seiner unterstützenden Tätigkeit bei der Veröffentlichung der Werbeanzeigen im Internet bekannt sei, dass die Geschädigte Y. ihre Dienste im Apartment Nr.x erbracht habe.

Auch ist die Kammer davon überzeugt, dass die Geschädigte Y. ihre sexuellen Dienstleistungen ausnahmslos in den Räumlichkeiten des Apartments Nr.x sowie zu einem späteren Zeitpunkt im Apartment Nr.xx erbracht hat und Außer-Haus-Termine bei Freiern, in Hotels oder am Straßenstrich nicht stattgefunden haben. So gab der Zeuge T. im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 24.11.2023, über deren Inhalt ergänzend der Vernehmungsbeamte He. als Zeuge berichtete, an, dass er die Geschädigte Y. nie außerhalb des Apartments Nr.x gesehen habe und ihm von der Angeklagten K. mitgeteilt worden sei, dass die Geschädigte Y. nicht die Wohnung verlassen dürfe, weil sie sonst abhauen würde. Zwar konnte sich der Zeuge T. im Rahmen der Beweisaufnahme an seine diesbezügliche Äußerung auch auf Vorhalt hin nicht konkret erinnern, jedoch gab er an, dass seine damaligen Angaben gegenüber dem Vernehmungsbeamten verschriftlicht und ihm sodann zur Durchsicht und Korrektur vorgelegt worden seien. Er sei daher davon überzeugt, eine entsprechende Aussage bei der Polizei gemacht zu haben und sich hieran lediglich aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs nicht mehr im Detail erinnern zu können. Dies erscheint aus Sicht der Kammer plausibel und nachvollziehbar, lag die polizeiliche Vernehmung des Zeugen T. zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme doch bereits ein halbes Jahr zurück und handelte es sich hierbei um eine Äußerung, die nur in einem Nebensatz erwähnt und nicht nochmals aufgegriffen wurde. Darüber hinaus bestätigten auch die weiteren Zeugen, die Geschädigte Y., im Gegensatz zu den Angeklagten A. und K., nie außerhalb des Anwesens B.-straße xx-

xx, xxxxx K. gesehen zu haben, obwohl die Geschädigte Y. bereits seit ca. 3 Jahren in dem Apartment Nr.x gelebt hatte. Die Zeugin Ap., die das schräg gegenüberliegende Apartment Nr.x bewohnt, habe die Geschädigte Y. ausschließlich an der Wohnungstür gesehen, wenn die Geschädigte Y. einem Freier die Tür geöffnet habe. Auch die Zeugin H., die das Apartment Nr.xx bewohnt, gab an, die Geschädigte Y. allenfalls beim Öffnen der Wohnungstür des Apartments Nr.x oder auf der zum Apartment Nr.x gehörenden Terrasse gesehen zu haben. Hierbei sei stets mindestens einer der Angeklagten zeitgleich zugegen gewesen sei. Dies wurde von der Zeugin G., die das unmittelbar an Apartment Nr.x angrenzende Apartment Nr.x bewohnt und sich deshalb mit den Angeklagten und der Geschädigten Y. die durchgehende Terrasse geteilt hat, bestätigt. Auch die Zeugin G. gab an, die Geschädigte Y. ausnahmslos auf der Terrasse und stets nur in Gegenwart eines der Angeklagten angetroffen zu haben. Selbiges wurde im Rahmen der Beweisaufnahme vom Zeugen M. berichtet, der im gegenüberliegenden Gebäude des Hauses B.-straße xx-xx, xxxxx K. arbeitet und von seinem Arbeitsplatz einen ungehinderten Blick auf die Terrasse des Apartments Nr.x hat. Auch dieser gab an, dass er sämtliche Hausbewohner, auch die Angeklagten A. und K., mit Ausnahme der Geschädigten Y., regelmäßig auf der Straße außerhalb des Anwesens B.-straße xx-xx, xxxxx K. angetroffen habe. Zu einer Begegnung mit der Geschädigten Y. sei es hingegen trotz seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit in dem gegenüberliegenden Gebäude nie gekommen. Diese habe er nahezu täglich auf der Terrasse der Apartments gesehen, wobei nach seiner Erinnerung stets mindestens eine weitere Person anwesend gewesen sei. In Anbetracht der vollumfänglich übereinstimmenden Angaben der Zeugen T., Ap., G., H. und M. ist die Kammer davon überzeugt, dass die Geschädigte Y. von den Angeklagten in der Wohnung gefangen gehalten wurde und dies von der Angeklagten K. gegenüber dem Zeugen T. – wie von diesem im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung angegeben – auch offenbart wurde. Hieraus zieht die Kammer den weiteren Schluss, dass die Geschädigte Y. ihre sexuellen Dienstleistungen ausschließlich in den Räumlichkeiten des Apartments Nr.x, sowie zu einem späteren Zeitpunkt im Apartment Nr.xx, erbringen musste und Außer-Haus-Termine bei Freiern, in Hotels oder auf dem Straßenstrich nicht stattgefunden haben. Hierfür spricht neben der identischen Vorgehensweise der Angeklagten in N. im Jahr 2016 auch der Inhalt der im Internet auf der Erotikplattform „l.de“ im Zeitraum 10.07.2023 bis 26.10.2023 veröffentlichten Annoncen, Bl.704 Sachband 3, die im Rahmen der Beweisaufnahme am 11.06.2024 als tabellarische Zusammenfassung in der vom Zeugen KOK Bo. gefertigten Auswertung der vom Anbieter R. GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen gemäß § 256 Abs.1 Nr.5 StPO auszugsweise verlesen worden sind. Aus diesen geht hervor, dass die dort aufgeführten Prostituierten, u.a. auch die Geschädigte Y., „nur besu(c)hbar“ seien und folglich nicht für Außer-Haus-Termine zur Verfügung stehen. Es bestehen insoweit keine Anhaltspunkte, dass die Angeklagten von dieser Praxis in der Vergangenheit abgewichen sein könnten.

Aufgrund der vorangegangenen Feststellungen erscheint es der Kammer auch durchgreifend plausibel, dass die Angeklagten nach den Angaben der Zeugin Ap. die Wohnung erst bei Erscheinen eines Freiers verlassen und sich jedoch sodann im unmittelbaren Umkreis der Geschädigten Y. aufgehalten haben sollen – sei es auf der angrenzenden Terrasse, im Treppenhaus oder auf der Straße unmittelbar vor dem Anwesen – und nach Beendigung der sexuellen Dienstleistungen unverzüglich in die Wohnung zurückgekehrt sein sollen. Denn die Angeklagten befürchteten aufgrund der von ihnen geschaffenen Zwangslage jederzeit einen Fluchtversuch der Geschädigten Y., weshalb sie sicherstellen wollten, dass die Geschädigte Y. stets unter der bestmöglichen Kontrolle und Überwachung stand. Andererseits war den Angeklagten aber auch bewusst, dass sie während der Erbringung der sexuellen Dienstleistung nicht ebenfalls in den Wohnräumen des Ein-Zimmer-Apartments zugegen sein konnten, da sich die Freier ein Mindestmaß an Privatsphäre wünschen. Aus diesem Grund verweilten die Angeklagten stets im Nahbereich der Geschädigten Y.

Ferner steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Angeklagten die Geschädigte Y. dazu zwangen, ihnen die Einnahmen aus der Prostitution ausnahmslos zu überlassen. Hiervon bestritten die Angeklagten ihren Lebensunterhalt und unterstützten ihre im Ausland lebenden Verwandten und Angehörigen, während der Geschädigten Y. nur die zwingend notwendige Mindest- bzw. Grundversorgung zuteilwurde. Insoweit stützt die Kammer ihre Überzeugungsbildung insbesondere auf die Ermittlungsergebnisse des Kriminalhauptkommissars Kz., der die Finanzsituation der Angeklagten A. und K. sowie der Geschädigten Y. überprüft hatte und hiervon im Rahmen der Beweisaufnahme am 15.05.2024 berichtet hat. So gab der Zeuge Kz. an, er habe zunächst die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) um eine Auskunft zu Bankverbindungen und Konten zu den Angeklagten A. und K. sowie der Geschädigten Y. ersucht und diese jeweils schriftlich erhalten.

So habe die Auskunft zu etwaigen Bankverbindungen und Konten der Geschädigten Y. ergeben, dass unter ihrem Namen am 11.07.2017 ein Anlagenkonto/Depot bei der Deutschen Bank AG eröffnet, jedoch bis zur Auflösung am 02.01.2023 umsatzlos geführt worden sei. Darüber hinaus sei am 12.07.2017 ein weiteres Girokonto unter dem Namen der Geschädigten Y. eröffnet worden, das bis zu ihrem Ableben jedoch ebenfalls umsatzlos geführt worden sei. Auch Auskunftersuchen bei internationalen Finanzdienstleistern wie Western Union Payment Services Ireland Limited, Ria Deutschland GmbH oder MoneyGram International SRL, die grenzüberschreitende Bargeldtransfers anbieten und auch in Deutschland agieren, haben ergeben, dass keine Transaktionen der Geschädigten Y. getätigt worden seien.

Die Auskunft zu etwaigen Bankverbindungen und Konten des Angeklagten A. habe ergeben, dass unter dessen Namen am 28.04.2021 ein Privatgirokonto eröffnet worden sei, das auch

vereinzelte Zahlungseingänge und –ausgänge aufgewiesen habe. So seien in dem Betrachtungszeitraum 01.11.2022 bis 07.12.2023 Zahlungseingänge in Höhe von 1.065,00 € festzustellen gewesen, bestehend aus vier Überweisungen unbekannter Dritter in Höhe von 650,00 € und Bargeldeinzahlungen in Höhe von 415,00 €, den wiederum Zahlungsausgänge in Höhe von 1.184,59 € gegenüberstehen, die sich hauptsächlich aus Zahlungen an die Stadt K., das Bayrische Landeskriminalamt und die Telekom Deutschland GmbH sowie Barauszahlungen zusammensetzen. Ferner habe eine Anfrage bei den vorgenannten internationalen Finanzdienstleistern ergeben, dass der Angeklagte A. in dem vorgenannten Betrachtungszeitraum über die Finanzdienstleister R. Deutschland GmbH und M. International SRL insgesamt achtzehn Transaktionen in einem Gesamtvolumen von 1.256,00 € getätigt hat. Hierbei sei der Angeklagte A. ausnahmslos als Versender der Gelder aufgetreten. Zahlungsempfänger sei in fast sämtlichen Fällen der in W. wohnhafte Sohn des Angeklagten A. namens A. H. D. oder dessen Lebensgefährtin N. N. D. gewesen.

Weiter gab der Zeuge Kz. an, die Angeklagte K. habe ausweislich der Auskunft der BAFIN keine Bankverbindungen und Konten in Deutschland unterhalten. Zwar sei bei der Angeklagten K. im Zuge ihrer Durchsuchung in den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Koblenz eine Debit-Karte zu dem Konto DExxx mitsamt handschriftlich vermerkten Pin sichergestellt worden, jedoch habe eine Auskunft der BAFIN zu dem vorgenannten Bankkonto ergeben, dass dieses Herrn N. A. S. zuzuordnen sei, der bis zum 25.07.2023 in xxxxx B- an der A. gemeldet gewesen sei. Unter welchen Umständen die Angeklagte K. in den Besitz der Bankkarte mitsamt Pin gelangt ist, sei nicht bekannt. Eine Überprüfung der Zahlungseingänge und –ausgänge habe ergeben, dass das Bankkonto nahezu ausschließlich für den Bezug von Kindergeld und Bargeldauszahlungen genutzt worden sei, wobei nahezu sämtliche Bargeldabhebungen in xxxxx B. an der österreichischen Grenze erfolgt seien. Lediglich am 06.07.2023 sei es in K. zu zwei Auszahlungen über einen Gesamtbetrag von 274,50 € gekommen. Darüber hinaus habe eine Anfrage bei den vorgenannten internationalen Finanzdienstleistern ergeben, dass die Angeklagte K. in dem Zeitraum 01.11.2022 bis 07.12.2023 über die Finanzdienstleister R. Deutschland GmbH und M.G. International SRL insgesamt achtzig Transaktionen in einem Gesamtvolumen von 11.314,00 € getätigt hat. Auch die Angeklagte K. sei stets als Versender der Gelder, nie hingegen als Empfänger von Geldern in Erscheinung getreten. Die Zahlungen seien nahezu ausschließlich an den Sohn des Angeklagten A. sowie an die in H./Bulgarien wohnhaften Verwandten der Angeklagten K., insbesondere an ihren Sohn Z. und ihre Mutter E. K. gerichtet gewesen.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass die von den Angeklagten an ihre im Ausland lebenden Verwandten transferierten Gelder ausnahmslos aus der Prostitution der Geschädigten Y. stammen und diese folglich dazu gezwungen wurde, ihre Einnahmen vollumfänglich den Angeklagten zu überlassen. So wurden während des Betrachtungszeitraums vom 01.11.2022

bis 07.12.2023 weder Einzahlungen auf das auf den Namen der Geschädigten Y. lautende Bankkonto getätigt noch Auslandsüberweisungen von ihr vorgenommen. Auch schließt die Kammer aus, dass die Geschädigte Y. über ihre Einnahmen in bar verfügt hat. Denn zum einen wurde die Geschädigte Y. nach den Feststellungen der Kammer in der Wohnung gefangen gehalten, zum anderen berichteten die Polizeibeamten B., Gö. und L. im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung am 17.05.2024, dass im Rahmen der Durchsuchung des Apartments Nr.x keine Wertgegenstände aufgefunden werden konnten, die der Geschädigten Y. hätten zugeordnet werden können. Im Gegensatz hierzu tätigten die Angeklagten A. und K. innerhalb des vorgenannten Betrachtungszeitraums zahlreiche Auslandsüberweisungen in einem Gesamtvolumen von 12.570 € und kamen darüber hinaus für die monatliche Miete auf, die nach den eigenen Angaben der Angeklagten K. gegenüber der Sachverständigen I. 800 € betragen hat. Es ist auch nicht plausibel darstellbar, dass die transferierten Gelder und monatlichen Mietzahlungen aus einer anderen Einnahmequelle als aus der Prostitution der Geschädigten Y. stammen könnten. So gab der Angeklagte A. im Rahmen seiner Exploration gegenüber dem Sachverständigen Sch. an, er habe niemals Gelder vom Staat erhalten. Dies deckt sich mit den Ermittlungsergebnissen des Zeugen Kz., da anderenfalls entsprechende Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des A. hätten festgestellt werden müssen. Auch schließt die Kammer aus, dass einer der Angeklagten eigene Einnahmen aus einer – möglicherweise auch unangemeldeten – Erwerbstätigkeit erzielt hat. Zwar hat die Angeklagte K. gegenüber der Sachverständigen I. angegeben, sie sei bis zu ihrer Inhaftierung selbst der Prostitution nachgegangen und habe hierdurch eigene Einkünfte erzielt, jedoch wird ihre Behauptung durch die Angaben des Angeklagten A. widerlegt, der seinerseits gegenüber dem Sachverständigen Sch. erklärt hat, die Angeklagte K. habe „diese dreckige Arbeit“ in K. nicht mehr ausgeübt. Auch schenkt die Kammer den Angaben des Angeklagten A., er habe ab und zu für einen Türken als Schweißer gearbeitet, keinen Glauben. So teilte der Polizeibeamte S., der den Angeklagten A. im Ermittlungsverfahren zunächst noch als Zeugen vernommen hatte, im Rahmen der Beweisaufnahme mit, der Angeklagte A. habe auch ihm gegenüber angegeben, von Zeit zu Zeit auf Zuruf für einen Türken als Schweißer in N. gearbeitet zu haben, jedoch habe er auf Nachfrage weder die Anschrift des Betriebs noch den Nachnamen des Inhabers oder eine Telefonnummer nennen können. Die Kammer ist aus diesem Grund davon überzeugt, dass es sich nur um eine unwahre Schutzbehauptung des Angeklagten A. gehandelt hat, um die Herkunft seiner Einkünfte zu verschleiern. Auch die bei der Angeklagten K. aufgefundene Debit-Karte zu dem Konto DExxx, für das Herr Sa. ausschließlich verfügungsberechtigt ist, weist zur Überzeugung der Kammer keine Verfahrensrelevanz auf. Denn lediglich zwei Auszahlungen über einen Gesamtbetrag von 274,50 € erfolgten in K. und können somit möglicherweise den beiden Angeklagten zugeordnet werden. Die weiteren Bargeldabhebungen fanden hingegen allesamt in xxxxx B., mithin 575km vom Wohnsitz der

Angeklagten entfernt statt und können somit nicht von ihnen vorgenommen worden sein. Die Kammer gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die Angeklagten ihren Lebensunterhalt ausnahmslos aus den Einnahmen der Geschädigten Y. sowie zu einem späteren Zeitpunkt aus den zusätzlichen Einnahmen der Prostituierten St. bestritten haben und auch die, an ihre im Ausland lebenden Verwandten transferierten Gelder diesen Einnahmen zuzuordnen sind. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Angaben der Ko. im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft N. im Jahr 2016, wonach sie und die Y. dazu gezwungen worden seien, ihre Einnahmen restlos den Angeklagten zu überlassen.

Aufgrund der vorangegangenen Feststellungen ist die Kammer auch davon überzeugt, dass die Abgabe der Einnahmen und folgerichtig ebenfalls die Ausübung der Prostitution durch die Geschädigte Y. nur unter Zwang erfolgt sind. Ohne eine entsprechende Zwangslage lässt sich bereits nicht plausibel darstellen, weshalb sich die Geschädigte Y. dazu bereit erklärt haben sollte, allein für den Lebensunterhalt der Angeklagten aufzukommen und nicht an den eigenen Einnahmen zu partizipieren. Im Übrigen hätte es nicht der ununterbrochenen Überwachung und Kontrolle der Geschädigten Y. bedürft, wenn die Ausübung der Prostitution auf freiwilliger Basis erfolgt wäre. Die Kammer zieht hieraus den Schluss, dass der Geschädigte Y. keinerlei Entscheidungsfreiheit und Mitspracherecht über das Ob, das Ausmaß, den Umfang und die Art und Weise der Prostitutionsausübung zugestanden wurde. Hierfür spricht ferner, dass die Angeklagte K. den bulgarischen Pass der Geschädigten Y. in einer Geldbörse in ihrem BH verwahrte, um der Geschädigten Y. so die Möglichkeit zu nehmen, sich gegenüber Behörden und staatlichen Stellen ausweisen zu können. Hierbei handelt es sich erkennbar um eine Maßnahme, die eine Flucht der Geschädigten Y. erschweren sollte. Die Auffindesituation des Ausweisdokuments wurde im Rahmen der Beweisaufnahme von der Durchsuchungsbeamtin We. bestätigt.

Die Kammer ist ferner davon überzeugt, dass auch bereits vor der Eskalation der Gewaltanwendungen ab April 2023 körperliche Gewalt als Mittel des Zwangs von den Angeklagten eingesetzt wurde, um die Geschädigte Y. für ihre ausbeuterischen Ziele gefügig zu machen. Zum einen handelt es sich hierbei um ein gängiges Mittel im Rahmen der Zwangsprostitution, um einen entgegenstehenden Willen der betroffenen Personen zu brechen. Zum anderen sprechen hierfür auch die schwerwiegenden und menschenverachtenden körperlichen Misshandlungen der Geschädigten Y. ab April 2023, die von den Angeklagten eindrücklich auf Lichtbildern festgehalten worden sind. Insoweit wird vorab auf die Beweiswürdigung unter der nachfolgenden Ziffer III. 3. verwiesen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass derart massive körperliche Misshandlungen nicht Ausdruck einer erstmaligen Gewaltanwendung sind, sondern Ausfluss einer bereits lang andauernden und sich immer mehr zuspitzenden Tortur. Darüber hinaus gab der Zeuge T. im Rahmen seiner Vernehmung an, er habe auch in der Vergangenheit, d.h. vor der Eskalation der

Gewaltanwendungen im April 2023, immer mal wieder Verletzungen und Schwellungen im Gesicht der Geschädigten Y. wahrgenommen, wenn auch nicht in einem derart extremen Ausmaß. Im Übrigen lassen sich die vorangegangenen Feststellungen ohne Weiteres mit den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft N. aus dem Jahr 2016 in Einklang bringen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt gab die Ko. an, sowohl sie selbst als auch die Geschädigte Y. seien von beiden Angeklagten körperlich misshandelt worden. Auch konnte eine zu den Angaben der Ko. passende Verletzung im Gesicht der Geschädigten Y. fotografisch dokumentiert werden. Insoweit wird auf die vorangegangenen Ausführungen unter III. 1. verwiesen.

3. Feststellungen zum Fluchtversuch der Geschädigten Y. im April 2023 und der anschließenden Intensivierung der Gewaltanwendungen

Im April 2023 kam es schließlich zu einer plötzlichen und deutlichen Intensivierung der Gewaltanwendungen. Dies folgt aus den Angaben des Zeugen Th. (ein Freier der Geschädigten vor der Eskalation) und aus den zahlreichen Lichtbildaufnahmen von der Geschädigten Y., die auf den Mobiltelefonen der beiden Angeklagten rekonstruiert werden konnten. Diese wurden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit von dem hierzu als Zeugen gehörten Kriminalhauptkommissar He. auf Bl. 106 – 109 des Sonderbandes 2 in einem Zeitstrahl zusammengeführt, der im Rahmen der Beweisaufnahme am 15.05.2024 förmlich in Augenschein genommen wurde. So zeigt das erste Bild des Zeitstrahls (Bl. 107, oberste Reihe, 1. Bild von links) die Geschädigte Y. mit entblößtem Oberkörper, unregelmäßig abrasiertem Kopfhaar, stark vernarbter Kopfhaut und Hämatomen im Gesicht. Aus den Meta-Daten, die – soweit vorhanden – bei Inaugenscheinnahme eines jeden Lichtbildes ebenfalls verlesen bzw. angegeben worden sind, folgt, dass die Aufnahme des Bildes am 21.04.2023 erfolgt ist. Weitere Nahaufnahmen vom Kopf der Geschädigten Y., die das vorgenannte Verletzungsbild bestätigen, befinden sich auf dem vierten (Bl. 107, 1. Reihe, 2. Bild von rechts), sechsten (Bl. 107, 2. Reihe, 1. Bild von links) und siebten Lichtbild (Bl. 107, 2. Reihe, 2. Bild von links). Bei dem achten Lichtbild des Zeitstrahls (Bl. 107, 2. Reihe, mittleres Bild), das ausweislich der vorhandenen Meta-Daten am 05.05.2023 aufgenommen worden ist, handelt es sich um eine frontale Ganzkörperaufnahme von der Geschädigten Y., auf der sie sichtlich verängstigt vor der Küchenzeile steht. Sowohl ihr Oberkörper als auch ihr linker Oberschenkel sind von zahlreichen Hämatomen gekennzeichnet. Zudem sind die Finger beider Hände auffällig verbunden. Das nachfolgende Bild (Bl. 107, 2. Reihe, 2. Bild von rechts), das ausweislich des Änderungsdatums am 15.05.2023 letztmals verwendet worden ist und somit spätestens zu diesem Zeitpunkt entstanden sein muss, zeigt die Geschädigte Y. mit einer blonden Perücke und blutverschmierten Gesicht und lässt somit auf eine unmittelbar zuvor erfolgte schwere

Misshandlung schließen. Der Zeuge Th. gab im Rahmen der Beweisaufnahme hingegen an, er habe das Apartment Nr.x der B.-straße xx-xx, xxxxx K. nach seiner Erinnerung Ende 2022/Anfang 2023 aufgesucht und dort die Dienste der Geschädigten Y. in Anspruch genommen. Markante Verletzungen, wie auf den vorgenannten Lichtbildern zu sehen, habe er bei der Geschädigten Y. nicht festgestellt. Die Kammer zieht deshalb den Schluss, dass sich die körperlichen Misshandlungen der Geschädigten Y. erst im Anschluss an den Besuch des Zeugen Th. derart massiv verschärft haben.

Anlass der plötzlichen und deutlichen Steigerung der Gewaltanwendungen war zur Überzeugung der Kammer ein missglückter Fluchtversuch der Geschädigten Y. Anfang April 2023. Zu diesem Zeitpunkt beherbergten die Angeklagten bereits die weitere Prostituierte namens St. in ihrem Apartment, die nach einem identischen Muster wie die Geschädigte Y. von den Angeklagten am Markt angeboten wurde. Um zeitgleich mehrere Freier empfangen zu können und hierdurch ihre Einnahmen zu steigern, mieteten die Angeklagten zusätzlich das zu diesem Zeitpunkt leerstehende Apartment Nr.xx an und ließen dort, je nach Auftragslage bzw. Nachfrage, wahlweise die Geschädigte Y. oder die Prostituierte St. anschaffen. Insoweit stützt sich die Kammer auf die Angaben der Zeugen P. und H. So gaben beide im Rahmen ihrer Vernehmung übereinstimmend an, dass die St. erstmals ca. Ende des Jahres 2022 erschienen sei und sich seitdem bei den Angeklagten aufhalte. Zudem bestätigte die Zeugin H., die das von Apartment Nr.xx schräg gegenüberliegende Apartment Nr.xx bewohnt, dass die Geschädigte Y. und die Prostituierte St. auch in dem Apartment Nr.xx regelmäßig Freier empfangen haben.

Den Umstand, dass die Angeklagten nunmehr zeitweise über zwei Apartments verfügten und zeitgleich zwei Prostituierte beaufsichtigen bzw. überwachen mussten, machte sich die Geschädigte Y. für einen Fluchtversuch zunutze. So verbarrikadierte sie sich an einem Tag Anfang April 2023, mutmaßlich dem 10.04.2023, im Apartment Nr.xx, indem sie von Innen zahlreiche schwere Möbelstücke vor die Wohnungstür schob, um so den Zutritt der Angeklagten, die sich zu diesem Zeitpunkt im Apartment Nr.x aufhielten, zu verhindern. Den Angeklagten gelang es nur unter Einsatz einer Axt und erheblichen Kraftanstrengungen, sich Zutritt zu dem Apartment Nr.xx zu verschaffen und die Geschädigte Y. wieder in ihre Gewalt zu bringen. Die vorangegangenen Feststellungen stützt die Kammer maßgeblich auf die Angaben des Zeugen T. Dieser gab im Rahmen seiner Vernehmung am 21.05.2024 an, er sei von der Angeklagten K. angerufen und um Hilfe gebeten worden, weil sich – so die damaligen Angaben der Angeklagten K. – ein Freier mit der Geschädigten Y. im Apartment Nr.xx verschanzt habe und die Geschädigte Y. womöglich in Gefahr schwebe. Daraufhin sei er zum Apartment Nr.xx geeilt und habe den beiden Angeklagten geholfen, die Wohnungstür des Apartments mit einer Axt einzuschlagen. Die Wohnungseingangstür sei mit zahlreichen schweren Möbelstücken verbarrikadiert gewesen. Nachdem man sich Zutritt zum Apartment

verschafft gehabt habe, habe man die Geschädigte Y. halbnackt und ruhig sitzend auf einer Couch vorgefunden. Sie habe einen abwesenden Eindruck gemacht. Zudem habe die Geschädigte Y. zahlreiche oberflächliche Schnittwunden am Bauch aufgewiesen. Eine weitere Person habe sich entgegen der Darstellung der Angeklagten K. nicht im Apartment aufgehalten. Hierauf angesprochen habe die Angeklagte K. erwidert, der Freier sei wohl vom Balkon gesprungen. Im Anschluss hieran sei die Geschädigte Y. den Angeklagten ohne Widerstand in das Apartment Nr.x gefolgt. Den genauen Zeitpunkt des Vorfalls konnte der Zeuge T. nicht benennen. Er gab hierzu jedoch an, dass sich der Vorfall zu einem Zeitpunkt ereignet hat, als er die Angeklagten noch bei der Veröffentlichung der Werbeanzeigen auf den Erotikplattformen unterstützt hatte. Dies habe er ca. ein halbes Jahr vor dem Tod der Geschädigten Y. eingestellt, nachdem ihm der Angeklagte A. nicht mehr das vereinbarte Entgelt gezahlt habe. Er gehe deshalb davon aus, dass sich der Vorfall im Frühjahr 2023 ereignet haben müsse, nach seiner Erinnerung wohl im April oder Mai 2023. Dass sich ein solcher Vorfall tatsächlich ereignet hat, wurde im Rahmen der Beweisaufnahme von den Zeugen P. und H. bestätigt. So gab der Zeuge P., der unter anderem die Apartments Nr.x und Nr.xx verwaltet, an, er habe das Mietverhältnis mit den Angeklagten über das Apartment Nr.xx bereits nach wenigen Monaten gekündigt, nachdem die Angeklagten die Wohnungstür des Apartments gewaltsam aufgebrochen haben. Die genauen Umstände des Vorfalls seien ihm nicht bekannt. Ihm sei lediglich von der Angeklagten K. mitgeteilt worden, dass die Geschädigte Y. hinter der verschlossenen Wohnungstür eingeschlafen sei und auf Klopfen und Zurufe nicht reagiert habe, weshalb sich die Angeklagten dazu veranlassten gesehen haben sollen, die Wohnungstür gewaltsam aufzubrechen. Der exakte Zeitpunkt des Vorfalls sei ihm nicht erinnerlich, er würde diesen jedoch ebenfalls auf das Frühjahr 2023 datieren. Auch die Zeugin H. konnte den Vorfall im Rahmen ihrer Vernehmung bestätigen, wobei ihr die genaueren Umstände des Vorfalls gleichfalls nicht bekannt seien. Da sich das von ihr bewohnte Apartment Nr.xx schräg gegenüber von dem Apartment Nr.xx befindet, sei sie von dem Lärm im Hausflur aufgeschreckt worden und habe sich deshalb nach dem Rechten erkundigt. Als sie gesehen habe, dass die Angeklagten A. und K. sowie der Zeuge T. mit einer Axt auf die Wohnungstür eingewirkt haben, habe sie sich zurück in ihre Wohnung begeben und daher von den nachfolgenden Geschehnissen keine Kenntnis erlangt. Auf einen Vorhalt des unteren Lichtbildes Bl. 543 des Sonderbandes 2.1, das auf dem Mobiltelefon des Zeugen Al., dem Bewohner des Apartments Nr.xx, aufgefunden wurde und ein großflächig eingeschlagenes Türblatt einer dunkelbraunen Holztür zeigt, erklärte die Zeugin H., dass es sich hierbei um die von den Angeklagten beschädigte Wohnungstür des Apartments Nr.xx handele, von der sie unmittelbar nach dem Vorfall ein Lichtbild aufgenommen und dieses sodann dem Zeugen Al., zu dem sie regelmäßigen Kontakt pflege, geschickt habe. Da unter der Rubrik „Einstellungen“ der Bilddatei der 10.04.2023 als Änderungsdatum hinterlegt ist und

die Zeugin H. angegeben hat, das Lichtbild unmittelbar nach dem Vorfall angefertigt und an den Zeugen Al. geschickt zu haben, zieht die Kammer hieraus den Schluss, dass sich der Vorfall am 10.04.2023 ereignet hat. Dies deckt sich mit den Einschätzungen der weiteren Zeugen T. und P. Wie bereits ausgeführt, ist die Kammer davon überzeugt, dass es sich bei dem Vorfall um einen letztendlich nicht sonderlich durchdachten und deshalb wohl spontanen Fluchtversuch der Geschädigten Y. gehandelt hat, möglicherweise aufgrund eines kurz zuvor erlebten traumatischen Ereignisses. Ausgeschlossen ist zur Überzeugung der Kammer, dass sich - entsprechend der Behauptung der Angeklagten K. gegenüber dem Zeugen T. - ein Freier mit der Geschädigten Y. in dem Apartment Nr.xx verschanzt und diese sich deshalb in Gefahr befunden haben soll. Beim Betreten des Apartments konnte durch den Zeugen T. eine dritte Person nicht festgestellt werden. Auch die Flucht des Freiers über den zum Apartment gehörenden Balkon ist undenkbar, da sich das Apartment Nr.xx im dritten Stockwerk des Mehrparteienhauses befindet und ein Sprung vom Balkon daher nicht ohne schwerwiegende Verletzungen möglich ist. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass es sich hierbei nur um eine bewusst unwahre Behauptung der Angeklagten K. gehandelt hat, um die wahren Hintergründe des Vorfalls zu verschleiern.

Den Fluchtversuch der Geschädigten Y. sanktionierten die Angeklagten in der Folgezeit mit massiven körperlichen Misshandlungen, deren Ausmaß und Intensität weit über die bisherigen Gewaltanwendungen hinausgingen. Hierdurch erlitt die Geschädigte Y. deutlich sichtbare Verletzungen, insbesondere im Kopf- und Gesichtsbereich. Insoweit wird erneut auf die förmlich in Augenschein genommenen und bereits beschriebenen Lichtbilder des Zeitstrahls Bl. 107-109 des Sonderbandes 2 verwiesen und auf die vorangegangene Beweiswürdigung Bezug genommen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass eine Vielzahl von Freiern aufgrund des großflächigen Verletzungsbildes von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistungen der Geschädigten Y. zurückschreckten, weshalb in der Folgezeit ihre Einnahmen deutlich hinter den Vorgaben und Erwartungen der Angeklagten zurückblieben und die Angeklagten hierdurch zunehmend in finanzielle Engpässe gerieten. Die Angeklagten waren weder in der Lage, wie gewohnt ihre im Ausland lebenden Verwandten finanziell zu unterstützen noch wie in den Jahren zuvor ihren jährlichen Heimaturlaub in Bulgarien anzutreten. Dies schlussfolgert die Kammer in erster Linie aus dem Chat-Verkehr, den der Angeklagte A. über die Kurznachrichtendienste WhatsApp und Facebook-Messenger mit seinem in W. wohnhaften Sohn Du. und dessen Lebensgefährtin N. D. führte und der auf dem Mobiltelefon des Angeklagten A. sichergestellt werden konnte. Die Auswertung des Mobiltelefons erfolgte durch Kriminalhauptkommissar He., der hiervon im Rahmen der Beweisaufnahme am 15.05.2024 berichtete. So gab der Zeuge He. an, dass von ihm ausgewertete Mobiltelefon sei durch die Kollegen der Polizeiinspektion Koblenz 1 unter der Asservatenbezeichnung „HA01“ sichergestellt worden. Es habe sich um ein Gerät des

Herstellers Samsung, Modell Galaxy A13, Farbe weiß gehandelt. In dem Mobiltelefon habe sich eine SIM-Karte des Providers „Ortel D“ befunden, der die Rufnummer xxx zugewiesen gewesen sei. Anhand der auf dem Gerät befindlichen Benutzerkonten habe dieses zweifelsfrei dem Angeklagten A. zugeordnet werden können. So seien mit der vorgenannten Rufnummer sowohl das Google-Konto „x@gmail.com“ als auch das Facebook-Konto „H. H.“ mit der ID xx verknüpft gewesen. Auf dem vorgenannten Facebook-Profil seien schließlich mehrere Fotos vom Angeklagten A. hinterlegt gewesen. Darüber hinaus sei auf dem Mobiltelefon der Kurznachrichtendienst WhatsApp installiert gewesen. Die Nutzung des Kurznachrichtendienstes sei unter dem Pseudonym „S.“ erfolgt. Aufgrund der vorgenannten Umstände ist auch die Kammer davon überzeugt, dass das Mobiltelefon von dem Angeklagten A. genutzt wurde. Weiter gab der Zeuge He. an, er habe den mittels der Kurznachrichtendienste WhatsApp und Facebook-Messenger geführten Chat-Verkehr ausgewertet. Hierbei habe festgestellt werden können, dass der Angeklagte A. in regen Kontakt zu seinem in W. wohnhaften Sohn Du. und dessen Lebensgefährtin N. D. gestanden hat. Dem Sohn des Angeklagten A. habe das WhatsApp-Konto „A...D“ mit der Telefonnummer +xxx zugeordnet werden können, der N. D. das Facebook-Profil „N. D.“ mit der ID xxx. Die Kommunikation sei ausschließlich über Sprachnachrichten in türkischer Sprache erfolgt, die mit Hilfe der für die Sprache Türkisch öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherin Ya. übersetzt und verschriftlicht worden seien. Aus dem Chat-Verkehr, der im Rahmen der Beweisaufnahme am 11.06.2024 gemäß § 249 StPO auszugsweise verlesen und gleichzeitig von der nämlichen Dolmetscherin für die Angeklagten in die türkische Sprache zurückübertragen wurde, zieht die Kammer den Schluss, dass die Einnahmen der Geschädigten Y. nunmehr deutlich hinter den Erwartungen und Vorgaben der Angeklagten zurückblieben und sich die finanzielle Situation der Angeklagten mehr und mehr zuspitzte. So schickte der Angeklagte A. seinem Sohn über den Kurznachrichtendienst WhatsApp am 04.07.2023 um 11:42:59 Uhr eine Sprachnachricht, in der er sagte „Fragst nicht, ob es Geld gibt oder nicht. Wir sind mit der Miete 2 Wochen in Verzug.“. In einer weiteren Sprachnachricht an seinen Sohn am 04.07.2023 um 11:57:41 Uhr sagte der Angeklagte A. „Ich habe 30 € in meiner Tasche. Es gibt keine Arbeit.“. Aus den vorgenannten Sprachnachrichten wird somit deutlich, dass die Einnahmen der Angeklagten nach dem Fluchtversuch der Geschädigten Y. deutlich zurückgingen und diese nicht mehr in der Lage waren, wie gewohnt ihre im Ausland lebenden Verwandten finanziell zu unterstützen. Dies bekräftigte der Angeklagte A. auch gegenüber der Lebensgefährtin seines Sohnes, der N. D., der er am 20.11.2023 um 10:55:48 Uhr über den Facebook-Messenger mitteilte, dass er kein Geld habe und die Geschäfte schlecht laufen würden. In einer weiteren Sprachnachricht an die N. D. am 22.11.2023 um 00:42:11 Uhr, deren Übersetzung im Rahmen der Beweisaufnahme ebenfalls nach § 249 StPO verlesen wurde, teilte der Angeklagte A. mit, dass es ihm leidtue, dass er ihnen kein

Geld habe schicken können, weil seine Geschäfte durcheinander seien. Darüber hinaus gab die Zeugin H. im Rahmen ihrer Vernehmung an, die Angeklagten seien im Sommer 2023 entgegen ihrer bisherigen Gepflogenheiten erstmals nicht in ihre Heimat nach Bulgarien gefahren. Hierüber habe sie auch mit dem Zeugen P. gesprochen, der für die Eintreibung der Miete zuständig gewesen sei und ihr mitgeteilt habe, dass die Angeklagten in Anbetracht ihrer schlecht laufenden Geschäfte nicht ihren Heimaturlaub haben antreten können. Dies erscheint der Kammer in Lichte der zuvor wiedergegebenen Chat-Nachrichten des Angeklagten A. an seinen Sohn und dessen Lebensgefährtin plausibel und nachvollziehbar.

Die Schuld für ihre finanzielle Misere gaben die Angeklagten einzig und allein der Geschädigten Y.. Aus Frust und Verärgerung hierüber steigerten die Angeklagten daher nochmals ihre Gewaltanwendungen und wirkten mit massivster Gewalt auf die Geschädigte Y. ein, wobei sie sich unter anderem eines Besenstiels aus Metall als Schlagwerkzeug bedienten. Neben zahlreichen offenen Wunden, die sich aufgrund der fehlenden ärztlichen Versorgung entzündeten, erlitt die Geschädigte Y. bis zu ihrem Ableben am 22.11.2023 insgesamt 53 Frakturen an 39 unterschiedlichen Knochen. Die Knochenbrüche, die sich über den ganzen Körper der Geschädigten Y. verteilten, blieben allesamt unbehandelt und verwachsen daher teils in Fehlstellung.

Die zunehmende Eskalation der Gewaltanwendungen schlussfolgert die Kammer einerseits aus den zahlreichen Lichtbildern, die auf den Mobiltelefonen der Angeklagten A. und K. aufgefunden bzw. rekonstruiert und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit von Kriminalhauptkommissar He. auf Bl. 106 – 109 des Sonderbandes 2 in dem bereits benannten Zeitstrahl zusammengeführt worden sind, zum anderen aus den Angaben der Fachärztin für Rechtsmedizin Dr. med. Sw., die die Obduktion des Leichnams der Geschädigten Y. durchgeführt hatte und im Rahmen der Beweisaufnahme am 21.05.2024 sowohl von ihren Obduktionsergebnissen als auch von den Ergebnissen der postmortal durchgeführten computertomographischen Untersuchung berichtet hat.

Die in dem Zeitstrahl zusammengeführten Lichtbilder, die im Rahmen der Beweisaufnahme allesamt förmlich in Augenschein genommen worden sind, zeigen die Geschädigte Y. in einem schwerverletzten und entstellten Zustand und dokumentieren eindrücklich ihre stets schlechter werdende Verfassung. So ist auf dem vierzehnten Bild Bl. 107 des Sonderbandes 2 (unterste Reihe, 2. Bild von rechts) die Geschädigte Y. zu sehen, wie sie vollkommen unbekleidet und mit hinter dem Rücken gefesselten Händen auf der Toilette des Badezimmers sitzt und ihren Blick nach links Richtung Kamera richtet. Das Gesicht der Geschädigten Y. ist durch zahlreiche Verletzungen gezeichnet. Das Änderungsdatum datiert auf den 20.09.2023, sodass das Lichtbild spätestens an diesem Tag aufgenommen worden sein muss. Das dritte Lichtbild Bl. 108 des Sonderbandes 2 (oberste Reihe, mittleres Bild) zeigt die Geschädigte Y. auf dem Bo.n

sitzend. Ihre Arme weisen deutlich sichtbare Hämatome auf, über der Schläfe ihres linken Auges befindet sich eine Platzwunde. Als Änderungsdatum ist bei dem Lichtbild der 27.09.2023 hinterlegt. Bei dem unmittelbar nachfolgenden Lichtbild (Bl. 108 des Sonderbandes 2, oberste Reihe, 2. Lichtbild von rechts), das von dem Angeklagten A. ausweislich des Änderungsdatums am 09.10.2023 auf Facebook genutzt wurde, handelt es sich eine Nahaufnahme vom Gesicht der Geschädigten Y., das stark geschwollen wirkt. Auf dem dreizehnten Lichtbild Bl. 108 des Sonderbandes 2 (unterste Reihe, mittleres Bild), Änderungsdatum ist der 30.10.2023, ist die Geschädigte Y. zugedeckt auf dem Bo.n neben der Dusche liegend zu sehen. Abermals weist das Gesicht der Geschädigten Y. auffällige Verletzungen auf. Die Lichtbilder sieben bis neun Bl. 109 des Sonderbandes 2 (mittlere Reihe, 2. Bild von links bis 2. Bild von rechts) zeigen die Geschädigte Y. schwerverletzt auf dem Bo.n sitzend. Ihr Gesicht ist stark geschwollen und mit mehreren großflächigen blau- und rotgefärbten Hämatomen übersät. Bereits aus dem zuvor beschriebenen Verletzungsbild geht somit hervor, dass die Geschädigte Y. über mehrere Monate schwerste Gewaltanwendungen – insbesondere gegen ihren Kopf – über sich ergehen lassen musste.

Dies wird bestätigt durch die Angaben der Fachärztin für Rechtsmedizin Dr. med. Sw.. So gab diese an, der Leichnam der Geschädigten sei von multiplen, teils sehr schwerwiegenden Verletzungen des Hautmantels und des Skeletts gezeichnet gewesen. Auffällig seien die Vielfalt, Vielzahl und Massivität der Verletzungen unterschiedlichen Alters gewesen, die nur durch schwere Misshandlungen über einen lang andauernden Zeitraum erklärt werden können. Zunächst seien an der gesamten Kopfhaut in diffuser Verteilung und unterschiedlicher Ausrichtung unzählige, teils verzweigte, minimal ca. 1 cm und maximal bis ca. 9 cm lange narbige Ablassungen erkennbar gewesen. Hierbei handele es sich um ältere Wunden infolge stumpfer Gewalt. Weiterhin sei in der linken hohen Scheitelregion mit Übergang auf den zentralen und weiter auf den rechtsseitigen Hinterkopf eine 15 cm lange und am Hinterkopf bis etwa 13 cm breite unregelmäßig gezackt gestaltete, teils tiefe Hautdurchtrennung erkennbar gewesen. Die Wundränder seien teils bis etwa 2,5 cm abklappbar gewesen, der Wundgrund in weißlicher, teils auch hellrosa Farbe. Frische Einblutungen seien nicht vorhanden gewesen. Auch hierbei handele es sich um eine Verletzung infolge stumpfer Gewalt, die in Anbetracht der bereits fortgeschrittenen Wundheilung als nicht ganz frisch einzustufen sei. Ähnliche noch in Heilung begriffene Verletzungen haben sich ebenso auf der rechtsseitigen Scheitelregion befunden. Weiter gab die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. an, die Ohr läppchen der Geschädigten seien ausgefranst gewesen bzw. haben schlitzförmige Defekt aufgewiesen. Ein solches Verletzungsbild sei typisch für das gewaltsame Ausreißen von Ohrschmuck. Darüber hinaus weisen beide Ohren Verletzungen auf, die typischerweise durch massive Schläge hervorgerufen werden. Die Ohrmuschel des linken Ohres sei aufgetrieben und deformiert gewesen, erinnernd an ein sog. Blumenkohlohr, das häufig bei

Boxern anzutreffen sei. Darüber hinaus seien beide Ohrmuscheln kräftig blauviolett verfärbt gewesen, was eine erst kürzlich erfolgte Gewalteinwirkung belege. Des Weiteren sei die Jochbeinregion deutlich geschwollen und das Nasengerüst sehr beweglich und instabil gewesen. Die im Nachgang durchgeführte computertomographische Untersuchung habe sowohl einen Bruch des Jochbeins als auch des Nasenbeins bestätigt. Im Übrigen habe das Gesicht der Geschädigten zahlreiche kleinere offene Wunden und Hämatome unterschiedlichen Alters aufgewiesen, die allesamt allein mit körperlichen Misshandlungen plausibel erklärbar seien. Hierfür sprechen auch die zahlreichen weiteren Verletzungen und Hämatome, die sich am ganzen Körper der Geschädigten Y. haben finden lassen. So habe beispielsweise der Brustkorb der Geschädigten Y. im Bereich des oberen und äußeren rechten Quadranten ein ca. 7 x 3 cm messendes grau-rotbläulich verfärbtes und auch etwas geschwollenes Hämatom aufgewiesen, das eine erst kürzlich erfolgte Gewaltanwendung belege. Am Bauch der Geschädigten Y. seien darüber hinaus eine Vielzahl kratzerartiger Defekte und länglicher Narben in diffuser Verteilung mit matt rotbräunlichem Wundschorf ins Auge gefallen, die für eine bereits länger zurückliegende Gewaltanwendung sprechen. Auch im Bereich des Beckens seien Verletzungen infolge stumpfer Gewaltanwendung feststellbar gewesen. So sei die Haut im Bereich des rechten vorderen Darmbeinstachels auf einem 12 cm breiten und 10 cm hohen Areal matt rotgräulich verfärbt gewesen. Hieran angrenzend habe sich linksseitig in Nachbarschaft des Beckenkamms eine quergestellte, 7cm breite und bis 1 cm hohe angedeutete bandförmige rotbläuliche Hautverfärbung befunden. Die Konturen dieser Hautverfärbung sprechen für eine körperliche Misshandlung der Geschädigten mit einem länglichen Gegenstand, beispielsweise einem Besenstiel. Selbst im Genitalbereich habe die Geschädigte Y. Verletzungen unterschiedlichen Alters aufgewiesen. Als ältere Verletzungen seien derb zu tastende narbige Hautvergröberungen und oberflächlich imponierende Hautdurchtrennungen mit blassem Wundgrund an den Schamlippen einzustufen. Jedoch habe man an der äußeren Schamlippe auch einen 1,5 cm durchmessenden, glattrandig imponierenden, winkelförmigen Hautdefekt festgestellt, der einen rötlich glänzenden Wundgrund aufgewiesen habe. Die auffällige Form des Hautdefekts sowie die noch nicht eingesetzte Wundheilung belegen eine erst kürzlich erfolgte Gewalteinwirkung mittels eines scharfkantigen Gegenstandes. Ähnlich zu dem Verletzungsbild am Beckenkamm haben sich auch an der Innen- und Außenseite des rechten Oberschenkels bandförmige verlaufende Hautverfärbungen befunden, die wiederum für eine Misshandlung der Geschädigten Y. mittels eines länglichen Gegenstandes sprechen. Des Weiteren haben auch die Arme der Geschädigten Y. Verletzungen infolge stumpfer Gewalteinwirkung aufgewiesen. So sei auch ohne computertomographischen Untersuchung erkennbar gewesen, dass sich der linke Arm der Geschädigten Y. nicht in achsengerechter Stellung befunden habe und folglich nach einem Bruch in Fehlstellung verwachsen sei.

Ferner gab die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw., es sei eine computertomographische Untersuchung des Leichnams erfolgt, um die exakte Anzahl der Knochenbrüche bestimmen zu können. Hierbei seien 53 Knochenbrüche unterschiedlichen Alters an 39 unterschiedlichen Knochen festgestellt worden. Die Knochenbrüche seien über den ganzen Körper der Geschädigten Y. verteilt gewesen. So seien die Orbita, das Nasenbein, die Schulterblätter beidseits, die Oberarme beidseits, die Unterarme beidseits, die Hände, die Rippen, die Wirbelkörper sowie der rechte Unterschenkel betroffen gewesen. Darüber hinaus seien sämtliche Knochenbrüche unbehandelt geblieben und aus diesem Grund teils in Fehlstellung verwachsen. Anhand der Kallusbildung sei es möglich gewesen, das ungefähre Alter der einzelnen Knochenbrüche zu bestimmen. So seien zum Zeitpunkt des Ablebens der Geschädigten Y. 21 der 53 Knochenbrüche älter als drei Monate gewesen, während ihr 25 Knochenbrüche an 21 unterschiedlichen Knochen innerhalb der letzten drei Wochen ihres Lebens zugefügt worden seien. Darüber hinaus hätten die weiter in Auftrag gegebenen radiologischen bzw. histologischen Untersuchungen keine Anhaltspunkte für eine Skeletterkrankung degenerativer, entzündlicher, postentzündlicher oder sonstiger Genese ergeben. Die Frakturen seien daher allesamt das Ergebnis monatelanger stumpfer Gewaltanwendungen.

Somit belegen nicht nur die auf den Mobiltelefonen der Angeklagten aufgefundenen bzw. rekonstruierten Lichtbilder, sondern auch die Ergebnisse der computertomographischen Untersuchung das über mehrere Monate andauernde Martyrium der Geschädigten Y.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht ferner zur vollen Überzeugung der Kammer fest, dass der Geschädigten Y. sämtliche Verletzungen gemeinschaftlich durch beide Angeklagten oder durch jedenfalls einen der Angeklagten mit Billigung des jeweils anderen zugefügt worden sind. Die Verantwortlichkeit eines unbekannten Dritten für die Verletzung der Geschädigten Y. schließt die Kammer aus. Denn zum einen wurde die Geschädigte Y. nach den Feststellungen der Kammer von den Angeklagten in dem Apartment Nr.x gefangen gehalten, sodass ausgeschlossen werden kann, dass die Geschädigte Y. gewalttätigen Übergriffen eines Dritten außerhalb des Apartments hätte ausgesetzt sein können. Zum anderen hielten sich die Angeklagten selbst bei Erbringung der sexuellen Dienstleistungen der Geschädigten Y. stets in ihrem Nahbereich auf, um eine Flucht der Geschädigten Y. zu verhindern. Die Kammer ist deshalb davon überzeugt, dass dermaßen exzessive Gewaltanwendungen von Freiern, die für ein solches Verletzungsbild erforderlich sind, von den Angeklagten unverzüglich unterbunden worden wären. Denn die Angeklagten betrachteten die Geschädigte Y. als ihr Eigentum und ihre Einnahmequelle, weshalb es für sie keinen nachvollziehbaren Grund gegeben hätte, derartige Gewaltanwendungen eines Freiers, die ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet hätten, zu dulden. Darüber hinaus hat die Zeugin H. im Rahmen ihrer Vernehmung angegeben, sie habe von ihrem Balkon im Sommer 2023 einige

Male mitbekommen, wie die beiden Angeklagten die Geschädigte Y. zunächst wüst beschimpft und beleidigt haben, bevor sich hieran die Geräusche einer körperlichen Auseinandersetzung wie Frauenschreie, Weinen, Glasbruch, dumpfes Poltern und Schlaggeräusche aus dem Apartment Nr.x angeschlossen haben. Wenn sie die Geschädigte Y. dann schließlich in den darauffolgenden Tagen auf der Terrasse des Apartments Nr.x gesehen habe, habe diese stets neue Platzwunden und großflächige Hämatome gehabt. Zwar konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht verlässlich geklärt werden, ob die schweren körperlichen Misshandlungen der Geschädigten Y. gemeinschaftlich bzw. im Wechsel von den Angeklagten A. und K. oder stets nur von einem der Angeklagten ausgeübt worden sind, jedoch ist die Kammer im Zuge einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Feststellungen davon überzeugt, dass die von einem der Angeklagten ausgeübten Misshandlungen als Bestandteil der gemeinschaftlich erschaffenen Zwangslage jedenfalls ausdrücklich von dem jeweils anderen gebilligt worden sind. Da die körperlichen Misshandlungen der Geschädigten Y. ausschließlich in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten stattgefunden haben, in denen sich die beiden Angeklagten auch nahezu ununterbrochen aufhielten, waren beide Angeklagten bei den gewalttätigen Übergriffen größtenteils zugegen. Dies wurde auch von der Zeugin H. bestätigt, die im Rahmen ihrer Vernehmung angegeben hat, im Sommer 2023 einige Male mitbekommen zu haben, wie beide Angeklagten die Geschädigte Y. zunächst wüst beschimpft und beleidigt haben und sodann eine deutlich hörbare körperliche Auseinandersetzung nachgefolgt sei. Anstatt sich von den massiven Gewaltanwendungen des jeweils anderen zu distanzieren, stachelten sich die Angeklagten noch gegenseitig an, indem sie beide zu ihrer Erheiterung und Belustigung den desolaten und immer schlechter werdenden körperlichen Zustand der Geschädigten Y. bis zu ihrem Ableben wie in einer Art Tagebuch fotografisch festhielten. Entsprechende Lichtbildaufnahmen konnten sowohl auf dem Mobiltelefon des Angeklagten A. als auch auf dem der Angeklagten K. aufgefunden bzw. rekonstruiert werden. Insoweit wird auf die im Zeitstrahl Bl. 104 bis 109 des Sonderbandes 2 zusammengeführten Lichtbilder, die förmlich in Augenschein genommen und bereits beschrieben worden sind, verwiesen. Des Weiteren genossen es beide Angeklagten sichtlich, sich als absolute und uneingeschränkte Herrscher über das Wohl der Geschädigten Y. aufzuspielen und dieser ihre Unterlegenheit und Hilflosigkeit eindringlich vor Augen zu führen. So setzten die Angeklagten die Geschädigte Y. für einzelne Fotoaufnahmen bewusst in Szene, indem sie ihr einen Kunstpenis in den Mund steckten, sie an ein Fitnessgerät fesselten oder sie im vollkommen unbedeckten Zustand mit gefesselten Füßen und auf dem Rücken gefesselten Händen geradezu entmenslicht auf der Toilette platzierten. Insoweit verweist die Kammer auf das elfte und vierzehnte Lichtbild des Zeitstrahls Bl. 107 Sonderband 2 (unterste Reihe, 1. Bild von links und 2. Bild von rechts) und das achte Lichtbild des Zeitstrahls Bl. 108 Sonderband 2 (mittlere Reihe, mittleres Bild), die die Geschädigte Y. wie zuvor beschrieben zeigen. Die

erniedrigenden und der Geschädigten Y. jegliches Ehrgefühl absprechenden Fotoaufnahmen befanden sich ebenfalls auf den Mobiltelefonen beider Angeklagten und bezeugen somit die von ihnen geteilte sadistische und menschenverachtende Gesinnung gegenüber der Geschädigten Y. Die Angeklagten schreckten selbst nicht davor zurück, die Ausführung der körperlichen Misshandlung der Geschädigten Y. auf Lichtbildern festzuhalten. So zeigen die im Rahmen der Beweisaufnahme förmlich in Augenschein genommenen fünf Lichtbilder Bl. 216 bis 218 des Sonderbandes 2 den Angeklagten A., wie dieser zunächst der neben ihm stehenden kachektisch erscheinenden und verängstigt wirkenden Geschädigten Y. seinen linken Arm um die Schulter legt, ihr sich im Anschluss zuwendet, bevor er schließlich seine rechte Hand erhebt und zu einer Schlagbewegung ausholt und die Geschädigte Y. sodann vornüber Richtung Fußboden fällt. Aus den Meta-Daten der Lichtbilder geht hervor, dass diese am 11.11.2023 innerhalb weniger Sekunden mit dem Mobiltelefon der Angeklagten K. aufgenommen worden sind. Es handelt sich somit um eine sog. Bildserie, die ein kurzes Handlungsgeschehen auf mehreren, unmittelbar hintereinander folgenden Einzelbildern dokumentiert. Aus dem Umstand, dass die Lichtbilder mit dem Mobiltelefon der Angeklagten K. aufgenommen worden sind und den Angeklagten A. zeigen, schlussfolgert die Kammer, dass die Aufnahmen von der Angeklagten K. selbst angefertigt worden sind.

Die Kammer hat aus diesen Gründen schlussendlich keine Zweifel, dass sowohl die massiven körperlichen Misshandlungen der Geschädigten Y. als auch die demütigenden und entmenslichenden Fotoaufnahmen als gemeinschaftliches Werk der Angeklagten anzusehen sind und sich die Angeklagten mit fortlaufender Zeit gegenseitig zu immer sadistischeren und brutaler werdenden Misshandlungen hochgeschaukelt haben.

So ergab die weitere Beweisaufnahme, dass sich die Angeklagten zur Verstärkung ihrer Schlagwucht auch eines Besenstiels aus Metall bedienten. So gab die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. im Rahmen der Beweisaufnahme an, die Geschädigte Y. habe sowohl linksseitig in Nachbarschaft des Beckenkamms als auch an der Innenseite des rechten Oberschenkels querverlaufende bandförmige rotbläuliche und blaugräuliche Hämatome aufgewiesen, die aufgrund des charakteristischen Verletzungsbildes auf eine körperliche Misshandlung mit einem länglichen runden Gegenstand zurückzuführen seien, beispielsweise einem Stock oder Besenstiel. Dies kann in Einklang gebracht werden mit Blutanhaftungen der Geschädigten Y. an einem weißen, in drei Teile zerbrochenen Besenstiel aus Metall, der im Rahmen der Spurensuche in einer Plastiktüte in einem im Innenhof des Anwesens B.-straße xx-xx, xxxxx K. abgestellten Müllcontainer aufgefunden, als Asservat „KTTO 38.9“ sichergestellt und sodann zwecks DNA-analytischer Untersuchung nebst Vergleichsmaterial der Angeklagten A. und K. sowie der Geschädigten Y. dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, Dezernat 32 zur Verfügung gestellt wurde. Das unter dem Aktenzeichen 21 05_2023_10282 verfasste Behördengutachten des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz,

Dezernat 32, welches sich auf Bl. 1023 bis 1040 der Akten befindet, wurde schließlich im Rahmen der Beweisaufnahme am 22.05.2023 gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1 a StPO verlesen. So folgt aus dem Behördengutachten, dass der an dem mittleren Teilstück des Besenstiels genommene Blutabrieb KTTO-38.9_02 der Geschädigten Y. als alleinige Spurenverursacherin zuzuordnen ist. Nach den Ausführungen der gutachtererstattenden Sachverständigen für forensische DNA-Analyse Dr. Al. stimmen die Merkmale der Blutspur KTOO-38.9_02 und die, die für die Geschädigte Y. nachgewiesenen DNA-Merkmale in allen sechzehn analysierten STR-Markersystemen überein, sodass sich aus den Übereinstimmungen ein Likelihood-Quotient von mehr als 30 Milliarden ergibt. Hieraus folgt, dass die in der Blutspur KTTO-38.9_02 nachgewiesene Merkmalskonstellation mehr als 30 Milliarden Mal wahrscheinlicher zu beobachten ist, wenn die Merkmale von der Geschädigten Y. als von einer unbekannten, mit der Geschädigten Y. nicht verwandten Person stammen. Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen steht daher zur vollen Überzeugung der Kammer fest, dass die Blutspur KTTO-38.9_02 von der Geschädigten Y. stammt und diese folglich auch mit dem weißen Metallbesenstiel traktiert wurde.

Mit zunehmender Dauer genügte es den Angeklagten jedoch nicht mehr, die Geschädigte Y. mit körperlicher Gewalt durch Schläge und Tritte für ihren Ungehorsam zu bestrafen. So gingen sie immer häufiger dazu über, auf der unbedeckten Rumpfrückseite der Geschädigten Y. angezündete Zigaretten auszudrücken und ihr weitere Brandverletzungen, u.a. mittels eines Bügeleisens und eines Sturmfeuerzeugs, im Kopf- und Brustbereich sowie am linken Oberschenkel zuzufügen, um sie so massiv zu quälen. So gab die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sch. im Rahmen der Beweisaufnahme an, sie habe bei der Obduktion der Geschädigten Y. neben den zahlreichen Verletzungen, die auf stumpfe Gewaltanwendungen zurückzuführen seien, auch diverse Brandverletzungen festgestellt. Zum einen seien sowohl im Bereich der unteren Lendenwirbelsäule als auch des Steißbeins mehrere rundlich, ausgestanzt wirkende, jeweils ca. 0,8 cm durchmessende kraterartige Hautdefekte mit grauweißlichem Wundgrund erkennbar gewesen, die jeweils auf thermische Einwirkungen zurückzuführen seien. Aufgrund des markanten kreisrunden Durchmessers der einzelnen Brandverletzungen gelangt die Kammer zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei jeweils um den Abdruck einer angezündeten Zigarette handelt. Zum anderen habe die Geschädigte Y. großflächige Brandverletzungen an der unbehaarten Stirn, übergehend auf die Scheitelregion sowie im Bereich der Stirn-, Nasen- und linksseitigen Wangen-, Vorderohr- und Unterkieferregion aufgewiesen. Eine weitere auffällige Brandverletzung sei am linken Oberschenkel feststellbar gewesen. Die vorgenannten Brandverletzungen seien allesamt zwanglos mit dem Einsatz einer offenen Flamme, beispielsweise der eines Feuerzeugs zu erklären. Ein solches Sturmfeuerzeug wurde im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung in dem Apartment Nr.x aufgefunden. Insoweit wird auf die im Rahmen der Beweisaufnahme förmlich in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl.

231 des Sonderbandes 1 Bezug genommen. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die Brandverletzungen der Geschädigten Y. im Kopf- und Schulterbereich sowie am linken Oberschenkel auf den Einsatz des vorgenannten Sturmfeuerzeugs zurückzuführen sind. Insoweit stützt sich die Kammer auf die ebenfalls im Rahmen der Beweisaufnahme förmlich in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 394 und 395 des Sonderbandes 2. Diese zeigen den Angeklagten A., der seinen linken Arm um die Schultern der neben ihm stehenden Geschädigten Y. gelegt hat. In seiner rechten Hand hält der Angeklagte A. das entzündete Sturmfeuerzeug und richtet die Flamme in Richtung des Kopfes der Geschädigten Y., die krampfhaft versucht, die rechte Hand des Angeklagten A. von sich wegzudrücken. Aufgrund der rechtsmedizinisch bestätigten Brandverletzungen am Kopf sowie am linken Oberschenkel der Geschädigten Y. ist die Kammer davon überzeugt, dass die Angeklagten ihre bildlich festgehaltene Androhung, der Geschädigten Y. Brandverletzungen mittels des Sturmfeuerzeugs zuzufügen, letztendlich auch in die Tat umgesetzt haben. Des Weiteren gab die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sch. im Rahmen der Beweisaufnahme an, eine weitere Brandverletzung habe sich an der linken Brustkorbflanke befunden. Diese habe die auffällige Form eines Dreiecks aufgewiesen, mit einer Basis von ca. 10 cm und Schenkeln von jeweils ca. 13 cm. Aufgrund der charakteristischen Form der Brandverletzung ist die Kammer davon überzeugt, dass es sich hierbei um den Abdruck eines Bügeleisens gehandelt hat.

Neben den schwerwiegenden körperlichen Misshandlungen und den ständigen Erniedrigungen und Demütigungen, die die Angeklagten fotografisch festhielten und die bereits Gegenstand der vorangegangenen Beweiswürdigung waren, strafte die Angeklagten die Geschädigte Y. über mehrere Wochen mit Nahrungsentzug und ließen ihr nur das zum Überleben Notwendige zukommen. Dies folgt bereits aus dem körperlichen Zustand der Geschädigten Y.. So teilte die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sch. mit, die Geschädigte Y. habe sich in einem extrem mangelernährten Zustand befunden. So habe sie bei einer Körpergröße von 164 cm nur 46 kg gewogen. Des Weiteren seien die Organe der Geschädigten Y. in auffällig wenig Fettgewebe eingelagert gewesen. Auch ist die Kammer davon überzeugt, dass der kachektische Zustand der Geschädigten auf eine erst im Sommer 2023 eingetretene Mangelernährung zurückzuführen ist. Dies folgt bereits aus der Inaugenscheinnahme der vom Zeugen T. im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung vorgelegten Lichtbilder Bl. 223 unten, Bl. 224 oben, Bl. 226 unten und Bl. 230 des Sonderbandes 3, auf denen die Geschädigte Y. in Reizunterwäsche vor dem Waschbecken bzw. in der Dusche des Badezimmers des Apartments Nr.x zu sehen ist und die ihm zur Veröffentlichung der Werbeanzeigen zur Verfügung gestellt worden sind. Die Lichtbilder zeigen die Geschädigte Y. zwar in einer schlanken, letztendlich aber gewöhnlichen körperlichen Statur. Anzeichen einer Mangel- oder Unterernährung sind nicht zu erkennen. Darüber hinaus bestätigte der Zeuge Th., der die sexuellen Dienste der Geschädigten Y. nach seiner Erinnerung Ende 2022/ Anfang 2023 in

Anspruch genommen hat, dass die Geschädigte Y. zu diesem Zeitpunkt eine normale körperliche Statur aufgewiesen hat. Die Kammer gelangt deshalb zu dem Schluss, dass die Mangelernährung der Geschädigten Y. erst im Laufe des Jahres 2023 eingesetzt hat. Des Weiteren ist die Kammer davon überzeugt, dass es sich hierbei nicht um eine freiwillige bzw. willensgesteuerte Entscheidung der Geschädigten Y. gehandelt hat. Dabei ist der Kammer durchaus bewusst, dass auch eine Tuberkuloseerkrankung, an der die Geschädigte Y. nachweislich litt, durchaus zu dem Verlust des Hungergefühls und hierdurch bedingt auch zu einem erheblichen Gewichtsverlust führen kann. Das Verhalten der Geschädigten Y. zeigt jedoch, dass sie ein Hungergefühl verspürte und ihr Essen von den Angeklagten vorenthalten wurde. So gab die Zeugin G., die das unmittelbar an Apartment Nr.x angrenzende Apartment Nr.x bewohnt, im Rahmen der Beweisaufnahme an, sie sei sowohl im Sommer 2023 als auch am 16.11.2023 auf der Terrasse von der Geschädigten Y. nach Essen angebettelt worden. Daraufhin habe sie der Geschädigten Y. einige Scheibe Toastbrot und Schokolade gegeben, die die Geschädigte Y. unter ihrem Bademantel versteckt und hastig heruntergeschlungen habe. Die Angeklagte K. habe dies jedoch mitbekommen und ihr, der G., sodann verboten, der Geschädigten Y. nochmals Essen zu geben. Auf einen Vorhalt ihrer polizeilichen Vernehmung bestätigte die Zeugin G., dass die Angeklagte K. wörtlich zu ihr gesagt habe „Kein Essen mehr geben. Die hat nicht gut gemacht.“. Hieraus zieht die Kammer den Schluss, dass die Angeklagten die infolge der schweren körperlichen Misshandlungen ohnehin unter extremen Schmerzen leidenden Geschädigten Y. gezielt mit Nahrungsentzug sanktionierten, da sie, die Geschädigte Y., in den Augen der Angeklagten ihren finanziellen Beitrag zur Lebensgemeinschaft schuldig blieb und somit auch ihre Existenz- und Daseinsberechtigung verloren hatte.

Aus diesem Grund verbannten die Angeklagten die Geschädigte Y. auch aus dem gemeinsamen Wohnraum und wiesen ihr das allenfalls 3 m² große Badezimmer der Wohnung als Wohn-, Schlaf- und Essbereich zu. Dieses dürfte die Geschädigte Y. nur mit Genehmigung der Angeklagten verlassen, zum Beispiel zur Erbringung von Haushaltsarbeiten. Dies schlussfolgert die Kammer aus den im Rahmen der Beweisaufnahme förmlich in Augenschein genommenen Lichtbildern Bl. 89 oben und Bl. 167 des Sonderbandes 2, die mit den Mobiltelefonen der Angeklagten A. und K. aufgenommen worden sind und die die Geschädigte Y. zugedeckt und mit einem Essensteller auf dem Schoß im Badezimmer zeigen.

Auf den desolaten und immer schlechter werdenden körperlichen Allgemein- und Ernährungszustand der Geschädigten Y. nahmen die Angeklagten zu keinem Zeitpunkt Rücksicht. Stattdessen zwangen sie die Geschädigte Y. permanent zu Hausarbeit, die der Geschädigten Y. aufgrund ihrer drastischen Unterernährung und ihrer zahlreichen unbehandelten Knochenbrüche, die teils sogar in Fehlstellung verwachsen waren, nur unter extremen Schmerzen und Anstrengungen möglich war. Dies folgt aus den Angaben der

Zeugen H. und M., die im Rahmen der Beweisaufnahme unabhängig voneinander berichteten, dass sie die Geschädigte Y. nahezu täglich auf der Terrasse des Apartments Nr.x bei der Erbringung diverser Hausarbeiten gesehen haben. Dabei sei stets mindestens einer der Angeklagten zugegen gewesen und habe der Geschädigten Y. in einem autoritären und herrischen Tonfall Anweisungen und Befehle erteilt. Diese wiederum sei derart eingeschüchtert und verängstigt gewesen, dass sie sich noch nicht einmal getraut habe, den Angeklagten in die Augen zu schauen. Ergänzend hierzu gab der Zeuge M., der in dem gegenüberliegenden Gebäude arbeitet und die Geschädigte Y. deshalb nur aus einiger Entfernung habe beobachten können, an, er habe die Geschädigte Y. aufgrund ihrer gekrümmten Haltung, ihres blassen und eingefallenen Gesichtes und ihrer unsicheren und langsamen Bewegungsabläufe alterstechnisch auf mindestens 80 Jahre geschätzt. Selbst für einfache Hausarbeiten wie Wäsche aufhängen habe die Geschädigte Y. teilweise über eine Stunde gebraucht, weil sie nur kleine Trippelschritte habe machen können, sich ständig habe abstützen müssen und in ihrem Bewegungsradius sehr stark eingeschränkt gewesen sei. Darüber hinaus seien ihr des Öfteren Sachen aus der Hand gefallen, die sie nur unter größter körperlicher Anstrengung vom Boden habe aufheben können.

Die Angeklagten machten selbst davor nicht Halt, weiterhin zu versuchen, mit der Geschädigten Y. Einnahmen aus ihrer Prostitution zu erzielen. Ihr katastrophaler körperlicher Zustand und ihre heftigen Schmerzen waren den Angeklagten dabei gleichgültig. So überschminkten die Angeklagten großflächig die an sich unübersehbaren zahlreichen Verletzungen und Hämatome der Geschädigten Y. und schickten diese in den Monaten Juli 2023 bis einschließlich September 2023 erneut regelmäßig in das zu diesem Zeitpunkt leerstehende Apartment Nr.xx, um dort Freier zu empfangen und zu bedienen. Zu diesem Zweck schalteten die Angeklagten wie zuvor kostenpflichtige Werbeanzeigen auf der Erotikplattform „l.de“, mit denen sie sexuelle Dienstleistungen der Geschädigten Y. anboten. Hierbei verwandten die Angeklagten Lichtbildaufnahmen von der Geschädigten Y. aus der Zeit vor ihres im April 2023 einsetzenden Martyriums. Dies folgt zur vollen Überzeugung der Kammer aus den Angaben der Zeugen H., Wa. und Di. im Rahmen der Beweisaufnahme. So gab die Zeugin H. an, sie habe wahrgenommen, wie die beiden Angeklagten die mit Unterwäsche bekleidete und stark geschminkte Geschädigte Y. in den Monaten Juli 2023 bis September 2023 regelmäßig in das Apartment Nr.xx geschickt haben, das sodann auch von – wenn auch von wenigen – Freiern aufgesucht worden sei. Der genaue Zeitraum sei ihr deshalb so genau erinnerlich, weil sie in dem vorgenannten Zeitraum aufgrund eines Wasserschadens in ihrer Wohnung, dem schräg gegenüberliegenden Apartment Nr.xx, das unmittelbar an das Apartment Nr.xx angrenzende Apartment Nr.xx habe beziehen müssen. Auch der Zeuge Wa., der für die Steuerermittlung der Stadt K. tätig ist, bekundete, ihm sei anlässlich der persönlichen Zustellung eines an die Angeklagten K. gerichteten Bescheids am 13.09.2023

auf sein Klopfen die Wohnungstür des Apartments Nr.x von der stark geschminkten und nur in Reizwäsche bekleideten Geschädigten Y. geöffnet worden, offensichtlich in der Erwartung eines Freiers. Das Erscheinungsbild der Geschädigten Y. habe äußerst skurril gewirkt. Aufgrund der Reizwäsche habe es auf der Hand gelegen, dass die Geschädigte Y. als Prostituierte tätig sei. Ihr Gesicht habe ihn jedoch an einen Clown erinnert. So sei ihr Gesicht flächendeckend weiß geschminkt gewesen, während sie auf ihren Wangen zwei große kreisrunde rote Make-Up Flecken gehabt habe. Ein entsprechendes Lichtbild, das die von dem Zeugen Wa. sehr passende und zutreffende Beschreibung der Geschädigten Y. veranschaulicht und im Rahmen der Beweisaufnahme förmlich in Augenschein genommen wurde, konnte auf dem Mobiltelefon des Angeklagten A. aufgefunden werden und befindet sich auf Bl. 85 des Sonderbandes 2. Dieses zeigt die Geschädigte Y. mit einem auffällig weiß geschminkten Gesicht, zwei großen kreisrunden Make-Up Flecken auf den Wangen, rot geschminkten Lippen und dunkel geschminkten Augen und erinnert durchaus an das Erscheinungsbild eines Clowns. Die Kammer ist davon überzeugt, dass das auffällige und grundsätzlich nicht zu einer Prostituierten passende Make-Up dazu diene, die offensichtlichen Verletzungen der Geschädigten Y. bestmöglich zu überdecken, um potentielle Freier nicht zu verschrecken. Darüber hinaus veröffentlichten die Angeklagten weiterhin kostenpflichtige Werbeanzeigen auf der Erotikplattform „l.de“ und boten hiermit aktiv sexuelle Dienstleistungen der Geschädigten Y. an. So gab die Zeugin Di. im Rahmen der Beweisaufnahme an, sie sei seit Anfang des Jahres 2023 für das Unternehmen „RTO“ tätig, das u.a. die Webseite „l.de“ betreibe, auf der kostenpflichtige Werbung für Prostitution geschaltet werden könne. Die Angeklagte K. sei ab Juli 2023 von ihr als Kundin betreut worden. Der Kontakt mit der Angeklagten K. sei dabei stets über Telefon erfolgt, weil der E-Mail-Verkehr wegen der beschränkten technischen Fähigkeiten der Angeklagten K. nicht funktioniert habe. Die Angeklagte K. habe bis Ende Oktober 2023 in einem unregelmäßigen Rhythmus sogenannte Wochenpakete erworben, bei denen die entsprechenden Werbeanzeigen für den Zeitraum einer Woche veröffentlicht werden. Die Anzeigebilder seien ihr, der Di., im Auftrag der Angeklagten K. von einer dritten Person per E-Mail übermittelt worden. Auf einen Vorhalt der Lichtbilder Bl. 705-711 der Akte, die die Geschädigte Y., die weitere Prostituierte St. und die Angeklagte K. in Unterwäsche zeigen, bekräftigte die Zeugin Di., dass es sich hierbei um die ihr übermittelten Anzeigebilder gehandelt habe. Aus den vorgenannten Beweismitteln zieht die Kammer den Schluss, dass die Angeklagten trotz des desaströsen Zustands der Geschädigten Y. weiterhin versucht haben, mit ihr Einkünfte aus ihrer Prostitution zu erzielen. Ob Freier mit der Geschädigten Y. in Anbetracht ihres katastrophalen körperlichen Zustands tatsächlich sexuell verkehrten, ist nicht bekannt. Ebenso denkbar ist, dass diese die bei den Angeklagten ebenfalls wohnhafte Prostituierte St. aufsuchten. Jedenfalls ist die Kammer davon überzeugt, dass die Angeklagten mit der Geschädigten Y. zumindest keine

nennenswerten Einkünfte mehr erzielen. Dies folgt zum einen aus den Angaben der Zeugin H., wonach im Zeitraum Juli 2023 bis September 2023 nur sehr wenige Freier das Apartment Nr.xx aufgesucht haben. Zum anderen teilte der Angeklagte A. der Lebensgefährtin seines Sohnes, der N. D., über den Kurznachrichtendienst Facebook-Messenger im November 2023 mehrfach mit, dass seine Geschäfte schlecht laufen bzw. durcheinander seien und er deshalb kein Geld habe. Insoweit wird auf die vorangegangene Beweiswürdigung Bezug genommen.

Die Angeklagten erkannten nunmehr, dass sie mit der äußerlich entstellten Geschädigten Y. keine beträchtlichen Einnahmen mehr erzielen können. Die Geschädigte Y. hatte somit in den Augen der Angeklagten ihre Existenz- und Daseinsberechtigung vollständig verwirkt. Anstatt jedoch von der Geschädigten Y. abzulassen, setzten die Angeklagten in Kenntnis, dass sie für die Geschädigte Y. ohnehin keine weitere Verwendung haben werden, ihre folterähnlichen Misshandlungen ungehemmt fort und lebten ihre Aggressionen und Gewaltfantasien an der bereits schwer verletzten und unter unmenschlichen Schmerzen leidenden Geschädigten Y. nunmehr ungezügelt aus. Spätestens Ende Oktober 2023 erkannten die Angeklagten aufgrund des desaströsen körperlichen Allgemein- und Ernährungszustands der Geschädigten Y., dass jede weitere Misshandlung der Geschädigten tödlich enden könnte, was ihnen jedoch vollkommen gleichgültig war. Mit einem tödlichen Verlauf des Martyriums der Geschädigten Y. fanden sich die Angeklagten schlechthin ab. Dies schließt die Kammer einerseits aus dem zu diesem Zeitpunkt ins Auge springenden erbärmlichen Gesundheitszustand der Geschädigten Y., der von den Angeklagten fortlaufend auf Lichtbildern dokumentiert wurde und ihnen somit auch nicht verborgen geblieben sein kann. Ausweislich der computertomographischen Untersuchung hatten die Angeklagten der Geschädigten Y. bis Ende Oktober 2023 mindestens 28 Knochenbrüche zugefügt und ihr jegliche ärztliche Behandlung verweigert. Eine Vielzahl der Frakturen waren bereits in Fehlstellung verwachsen und verursachten deshalb unaufhörliche massivste Schmerzen. Zudem wurden die körpereigenen biologischen Heilungsprozesse durch die ununterbrochenen Gewaltanwendungen der Angeklagten ständig unterbrochen und verschleppt. Hinzu kam der über mehrere Wochen andauernde Nahrungsentzug, der die Geschädigte Y. zunehmend schwächte. Insoweit nimmt die Kammer Bezug auf die Angaben des Zeugen M., wonach es der Geschädigten Y. sichtlich schwer gefallen sei, sich auf den Beinen zu halten und einfachste Bewegungen wie ein Bücken zu vollziehen. Zusätzlich verweist die Kammer auf die in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 167 des Sonderbandes 2, die ausweislich des Änderungsdatums des unteren Bildes spätestens am 27.10.2023 aufgenommen worden sein müssen. Diese zeigen die Geschädigte Y. zugedeckt auf dem Badezimmerboden liegend, wobei die Geschädigte Y. einen mehr leblosen als lebendigen Eindruck hinterlässt. Die Kammer ist aus diesem Grund davon überzeugt, dass den Angeklagten bewusst war, dass jede weitere körperliche Misshandlung der Geschädigten Y. eine immense Lebensgefahr birgt. Nichtsdestotrotz beendeten die

Angeklagten ihre folterähnlichen Misshandlungen der Geschädigten Y. nicht, sondern setzen diese unverändert fort. Der naheliegende tödliche Ausgang ihres Handelns war ihnen schlicht gleichgültig. Dies korrespondiert zur vollen Überzeugung der Kammer auch mit dem Tat- und Handlungsmotiv der Angeklagten. Die Angeklagten betrachteten die Geschädigte Y. seit Jahren nur als Einnahmequelle und Arbeitsmittel. Ihr monatelang anhaltendes Verhalten zeigt, dass sie der Geschädigten Y. jegliche Subjektqualität und Menschenwürde abgesprochen haben. Die Daseins- und Existenzberechtigung der Geschädigten Y. erschöpfte sich in den Augen der Angeklagten in der Finanzierung ihres Lebensunterhalts. Mit den nunmehr ausbleibenden Einnahmen hatte die Geschädigte Y. die ihr von den Angeklagten zugestandene Daseinsberechtigung verwirkt. Die Geschädigte Y. war für die Angeklagten nun ein Kostenfaktor geworden, dem es sich zu entledigen galt. Der Überzeugungsbildung der Kammer stehen auch nicht die nachträglichen Rettungsbemühungen der Angeklagten entgegen. Zwar informierte der Angeklagte A. über seinen Nachbarn Al., dem Bewohner des Apartments Nr.xx, die Rettungskräfte, nachdem die Geschädigte Y. in der Nacht vom 21.11.2023 auf den 22.11.2023 kollabiert war, jedoch erst zu einem Zeitpunkt, als bei der Geschädigten Y. keinerlei Vitalzeichen festgestellt werden konnten und ihre Körpertemperatur bereits auf 26,0 Grad Celsius gesunken war. Von früheren, möglicherweise deutlich erfolgversprechenderen Rettungsbemühungen, sahen die Angeklagten hingegen bewusst ab. Die Kammer ist aus diesem Grund davon überzeugt, dass es sich letztendlich nicht um ernsthafte Rettungsbemühungen der Angeklagten gehandelt hat, sondern um den Versuch, den Leichnam der Geschädigten Y. mit möglichst wenig Aufwand und Arbeit zu entsorgen. Hierbei unterlagen die Angeklagten der irrigen Vorstellung, das Ableben der Geschädigten Y. gegenüber den Rettungskräften mit einem Tabletten-/Drogenkonsum plausibel erklären und sich so jeglicher strafrechtlichen Verantwortung entziehen zu können. Soweit die vorangegangenen Ausführungen das konkrete Geschehen in der Nacht vom 21.11.2023 auf den 22.11.2023 zum Gegenstand haben, wird hinsichtlich der Beweisführung zur Vermeidung von Wiederholungen auf die nachfolgenden Ausführungen unter III. 5. verwiesen.

4. Feststellungen zur konkreten Todesursache

Todesursächlich war schlussendlich das Zusammenspiel einer schweren beidseitigen Lungenentzündung und einer Bauchfellentzündung. Insoweit stützt sich die Kammer auf die Angaben der Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw., die die Obduktion des Leichnams der Geschädigten Y. durchgeführt hatte. So sei das Lungenparenchym beidseits stark verdichtet und mit rahmigen, trüb gelbem eitrigem Sekret überzogen gewesen, schwerpunktmäßig in den apikalen Lungenabschnitten. Infolgedessen sei der Luftgehalt deutlich reduziert gewesen. Eine im Nachgang durchgeführte mikrobiologische Untersuchung des Lungenparenchyms

habe die Diagnose einer akuten beidseitigen Lungenentzündung bestätigt. Zudem habe in den Gewebeproben die DNA des eine Tuberkulose auslösenden bakteriellen Krankheitserreger *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex nachgewiesen werden können. Die Befunde seien somit typisch für eine postprimäre Lungentuberkulose, die – im Gegensatz zu einer Primärtuberkulose – üblicherweise die apikalen Lungenabschnitte betreffe. Des Weiteren sei bei der Obduktion des Leichnams der Geschädigten Y. eine akute und weit fortgeschrittene Bauchfellentzündung feststellbar gewesen. So sei das Bauchfell insbesondere im Bereich des Beckens mit Schwerpunkt im Bereich des Enddarms stark fleckig gerötet, teils auch grauschwärzlich verfärbt und immer wieder von Gasblasen unterfüttert gewesen. Anhaltspunkte für eine anderweitige Todesursache seien bei der Obduktion des Leichnams nicht zu Tage gefördert worden. Zwar habe man im Rahmen der toxikologischen Untersuchung im Blut der Geschädigten Y. die Stimulanzen Methamphetamin (ca. 6,2 ng/mL), Cocain (5,1 ng/mL) und dessen Stoffwechselprodukte Benzoyllecgonin (220 ng/mL) und Methylecgonin sowie den Arzneistoff Mirtazapin (150 ng/mL) nachweisen können, jedoch seien sämtliche Konzentrationen deutlich zu gering gewesen, um den Tod der Geschädigten Y. im Sinne einer Intoxikation plausibel erklären zu können. Auch die Kammer ist deshalb davon überzeugt ist, dass der Tod der Geschädigten Y. auf das Zusammenspiel einer schweren beidseitigen Lungenentzündung und Bauchfellentzündung zurückzuführen ist.

Die Lungenentzündung ist hierbei dem Ausbruch bzw. der Reaktivierung einer bereits in der Vergangenheit durchlaufenen Lungentuberkuloseinfektion, einer sogenannten postprimären Lungentuberkulose, zuzuschreiben. Insoweit schließt sich die Kammer den Schlussfolgerungen der Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. an. Charakteristisch für eine Lungentuberkulose ist, dass eine Erstinfektion häufig mit keinen spezifischen Krankheitssymptomen einhergeht und somit unerkannt bleibt. Sofern das Immunsystem des Erkrankten im Zeitpunkt der Erstinfektion noch intakt ist, werden die über die Lunge eingedrungenen Tuberkulosebakterien in aller Regel von den Alveolarmakrophagen, auch als Fresszellen des Immunsystems bekannt, aufgenommen und so vom gesunden Gewebe isoliert. Dieser Prozess wird als Granulombildung bezeichnet. Anders als bei vielen anderen Erregern und Keimen sind die Alveolarmakrophagen jedoch aufgrund der geringen Stoffwechselaktivität des Tuberkuloseerregers nicht in der Lage, diese zu vernichten. Stattdessen „ruhen“ die Tuberkulosebakterien innerhalb der Granulome und werden lediglich an ihrer Ausbreitung gehindert. Die Tuberkuloseinfektion wird eingedämmt und bleibt deshalb häufig unerkannt, solange das Immunsystem des Erkrankten in Takt ist. Es handelt sich folglich um eine latente Infektion. Kommt es hingegen zu einer Schwächung des Immunsystems bilden sich die Granulome zurück, die bislang „ruhenden“ Tuberkulosebakterien brechen aus und breiten sich ungehindert aus. Es kommt zu einer Reaktivierung der Tuberkulose (sog. postprimäre Tuberkulose), die sich in den allermeisten

Fällen auf die Lunge beschränkt und aufgrund fehlender Abwehrmechanismen im unbehandelten Zustand häufig zu einer akuten und schweren Lungenentzündung führt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist die Kammer ferner davon überzeugt, dass der Ausbruch bzw. die Reaktivierung der Tuberkuloseinfektion maßgeblich durch die der Geschädigten Y. wenige Tage vor ihrem Ableben mittels körperlicher Gewalt der Angeklagten beigebrachten zahlreichen Rippen- und Wirbelbrüche maßgeblich und entscheidend begünstigt wurde. So teilte die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. im Rahmen der Beweisaufnahme mit, die computertomographische und radiologische Untersuchung des Leichnams der Geschädigten Y. habe ergeben, dass dieser innerhalb der letzten drei Wochen vor ihrem Ableben insgesamt 17 Rippen- und Wirbelbrüche zugefügt worden seien. Bereits aus eigener Sachkunde vermag die Kammer zu beurteilen, dass eine derartige Vielzahl unbehandelter Rippen- und Wirbelbrüche den Verletzten schmerzbedingt zu einer flacheren Atmung veranlassen, da sich beim Ein- und Ausatmen der Brustkorb hebt und senkt. Dies führt wiederum zu einer unzureichenden Belüftung der Lunge und infolgedessen auch zu einer Schwächung des Immunsystems. Auch die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. bezeichnete das vorgenannte Szenario als naheliegend und aus medizinischer Sicht vollkommen plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere sei in Anbetracht des desolaten körperlichen Allgemein- und Ernährungszustands der Geschädigten Y. davon auszugehen, dass die Lungenentzündung erst wenige Tage vor ihrem Tod ausgebrochen sei.

Des Weiteren ist die Kammer davon überzeugt, dass die bei der Geschädigten Y. rechtsmedizinisch diagnostizierte und ebenfalls todesursächliche Bauchfellentzündung auf eine von den Angeklagten wenige Tage vor dem Tod der Geschädigten Y. vorgenommene anale Penetration mit einem scharfkantigen Gegenstand zurückzuführen ist, die eine Perforation des Enddarms zur Folge hatte. Eine bakterielle Peritonitis in Folge der Lungenentzündung schließt die Kammer aus. Denn nach den Angaben der Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. habe die mikrobiologische Untersuchung weiterer Gewebeproben vom Leichnam der Geschädigten Y. ergeben, dass sich die Ausbreitung der Tuberkulosebakterien auf das Lungengewebe beschränkt habe und es folglich nicht zu einer Streuung der Erreger gekommen sei. Aus diesem Grund kann eine Verursachung der Bauchfellentzündung durch die Tuberkuloseinfektion ausgeschlossen werden. Des Weiteren teilte die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. mit, eine restlos zweifelsfreie Benennung der Entzündungsursache sei aus rechtsmedizinischer Sicht zwar nicht möglich, jedoch sei bei lebensnaher Betrachtung auf die im Bereich des Enddarms, unmittelbar hinter dem Darmausgang abklingende Verletzung abzustellen. Eine Verletzung sonstiger Bauchorgane, die eine Bauchfellentzündung hätte plausibel erklären könnten, habe sie im Rahmen der Obduktion des Leichnams nicht feststellen können. Bei der Entnahme des sehr stark geblähten Dün- und Dickdarms habe sich zwar eine Verdrehung der Dünndarmschlingen gezeigt, jedoch seien diese sowohl davor

als auch danach gleichermaßen gebläht gewesen. Ein Darmverschluss, der typischerweise zu einer Bauchfellentzündung führen könne, habe folglich nicht vorgelegen. Sowohl die Leberkapsel als auch die Magenschleimhaut haben zwar erste Entzündungsanzeichen aufgewiesen, jedoch seien diese nicht derart ausgeprägt gewesen, dass diese ursächlich für eine akute Bauchfellentzündung hätten werden können. Es handele sich somit in beiden Fällen allenfalls um eine Folge der weit fortgeschrittenen Bauchfellentzündung, nicht hingegen um die Ursache hierfür. Gallenblase, Milz, Nieren, Harnleiter, Harnblase und Bauchspeicheldrüse seien unter dem Gesichtspunkt einer Entzündungsreaktion allesamt unauffällig gewesen. Hingegen sei die Schleimhaut des Enddarms unmittelbar hinter dem Darmausgang, d.h. hinter dem Übergang der Schleimhaut auf die Haut, auf einem 5 cm durchmessenden Areal auffällig verdickt, immer wieder kraterartig eingesunken und mit rötlichen und gelblichen Belägen überzogen, mithin erkennbar entzündet gewesen. Zwar habe ein wanddurchgreifender Defekt nicht zweifelsfrei dargestellt werden können, jedoch spreche die kraterartige Einsenkung für eine kürzlich erfolgte und in Heilung begriffene Verletzung der Schleimhaut des Enddarms. Des Weiteren seien auch bei der Mikroskopie der Kolonschleimhaut anlässlich der mikrobiologischen Untersuchung diverser Gewebeproben zwecks Nachweis entzündlicher Veränderungen an Organen und Geweben Schleimhautnekrosen und submuköse Einblutungen nachgewiesen worden, die eine stärkere Verletzung der Schleimhaut belegen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Darmschleimhaut um ein sehr schnell regenerierendes Gewebe, üblicherweise unter einer Woche, handele und wanddurchgreifende Defekte deshalb bereits nach wenigen Tagen nicht mehr zweifelsfrei nachweisbar seien. Zudem habe sich der Schwerpunkt der Bauchfellentzündung im Bereich des kleinen Beckens, das unter anderem den Enddarm beinhaltet, befunden, Dies habe man anhand vieler massiv vergrößerter Lymphknoten mit verwässerter gräulicher Schnittfläche bestimmen können. Auch die Kammer hat aufgrund der schlüssigen und fundierten Ausführungen der Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. und der zahlreichen Indizien keine Zweifel, dass die – neben der Lungenentzündung mittodesursächliche – Bauchfellentzündung schlussendlich auf eine wenige Tage vor dem Ableben der Geschädigten Y. stattgefundene Verletzung der Schleimhaut des Enddarms zurückzuführen ist.

Diese Verletzung der Enddarmschleimhaut beruht zur Überzeugung der Kammer auf einer analen Penetration der Geschädigten Y. mit einem scharfkantigen Gegenstand. Eine anale Penetration mit einem erigierten Glied im Zuge des Geschlechtsverkehrs mit einem Freier schließt die Kammer aus. Angesprochen hierauf erklärte die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. im Rahmen der Beweisaufnahme, dass eine Verletzung der Enddarmschleimhaut zwar auch durch gewöhnlichen Analverkehr möglich, dies mit dem Verletzungsbild im vorliegenden Fall jedoch nicht kompatibel sei. So müsse berücksichtigt werden, dass sich die Verletzung auf ein verhältnismäßig großflächiges Areal von 5 cm erstreckt, während gewöhnlicher Analverkehr

wenn überhaupt nur zu kleineren Einrissen der Darmschleimhaut führe. Aus diesem Grund sei eine Penetration mit einem scharfkantigen Gegenstand unter Einsatz erheblicher Gewalt deutlich wahrscheinlicher. Hierfür spricht auch, dass - wie bereits ausgeführt - die Verletzung der Geschädigten Y. wenige Tage vor ihrem Ableben zugefügt worden sein muss. Zu diesem Zeitpunkt dürften sowohl ihr Zustand als auch ihr Erscheinungsbild im Wesentlichen dem zum Zeitpunkt ihres Ablebens wenige Tage später entsprochen haben. Insoweit verweist die Kammer auf die Übersichtsaufnahmen ihres Leichnams im Gemeinschaftsklinikum M., die sich im Sonderband „Verstörende Verletztenbilder“ befinden und förmlich in Augenschein genommen worden sind. Diese zeigen den unbekleideten, schwerverletzten, entstellten und von massivster Gewalt gezeichneten Leichnam der Geschädigten Y. mit unzähligen großflächigen Hämatomen, ins Auge springenden Knochenbrüchen und offenen, diffus über den gesamten Körper verteilten und teils entzündeten Wunden. Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass ein Freier zu diesem Zeitpunkt in Anbetracht des Erscheinungsbildes der Geschädigten Y. ihre Dienste noch tatsächlich in Anspruch genommen haben könnte. Bereits aus diesem Grund teilt die Kammer die Einschätzung der Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw., dass es sich bei der Verletzung der Enddarmschleimhaut nicht um die Folge eines gewöhnlichen Analverkehrs mit einem Freier handelt. Des Weiteren passt eine anale Penetration der Geschädigten Y. mit einem scharfkantigen Gegenstand stimmig ins Bild zu vergleichbaren Verletzungen im Genitalbereich der Geschädigten Y.. So teilte die Rechtsmedizinerin Dr. med. Sw. im Rahmen der Beweisaufnahme mit, sie habe an der Außenseite der linken inneren Schamlippe der Geschädigten Y. einen 1,5 cm durchmessenden, glattrandig imponierenden, winkelförmigen Hautdefekt festgestellt, der einen rötlich glänzenden Wundgrund aufgewiesen habe. Die auffällige Form des Hautdefekts belege zweifelsfrei eine Gewalteinwirkung mit einem scharfkantigen Gegenstand, die in Anbetracht der rötlichen Verfärbung des Wundgrundes erst wenige Tage vor dem Ableben der Geschädigten Y. erfolgt sei. Aufgrund des auffällig übereinstimmenden Verletzungsmusters kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die Angeklagten der Geschädigten Y. wenige Tage vor ihrem Ableben unter Einsatz erheblicher Gewalt einen scharfkantigen Gegenstand, möglicherweise den im Rahmen der Durchsuchung aufgefundenen und als Asservat „KTTO 38.9“ sichergestellten, in drei Teile zerbrochenen und mit Blutanhaftungen der Geschädigten Y. versehenen Besenstiel, sowohl vaginal als auch anal eingeführt haben, um sie nachhaltig zu demütigen und zu erniedrigen und ihr, der Geschädigten Y., die ihr von den Angeklagten zugewiesene Rolle nochmals bildlich vor Augen zu führen. Diese Würdigung der Kammer abrundend passen solche Penetration - sei es vaginal, sei es anal - als Reaktion auf die ins Stocken geratenen sexuellen Aktivitäten der Geschädigten als abstrafende Maßregelung auch zu der bereits beschriebenen Demütigung, einen Gegenstand, nämlich einen Kunststoffpenis symbolhaft oral zu befriedigen.

5. Feststellungen zu den Geschehnissen in der Nacht vom 21.11.2023 auf den 22.11.2023

Die Feststellungen zu den Geschehnissen in der Nacht vom 21.11.2023 auf den 22.11.2023 beruhen auf den Angaben der Zeugen W., J. und Kriminaloberkommissar Bo.. So berichtete der Zeuge Bo., der von ihm vernommene bettlägerige Zeuge Al., der das Apartment Nr.xx bewohnt, habe angegeben, in der Nacht vom 21.11.2023 auf den 22.11.2023 über einen an seinem Pflegebett installierten Notruftknopf den Rettungsdienst alarmiert zu haben, nachdem der Angeklagte A. wenige Minuten zuvor in seinem Apartment erschienen sei und seiner Pflegekraft auf türkischer Sprache erklärt habe, die Geschädigte Y. würde nach der Einnahme mehrerer Schlaftabletten nicht mehr aufwachen. Weitere Angaben zum äußeren Geschehen in der Nacht vom 21.11.2023 auf den 22.11.2023 habe der Zeuge Al. aufgrund seiner Bettlägerigkeit nicht machen können. Aus der weiteren Vernehmung der Zeugin W., die in dieser Nacht als Rettungssanitäterin im Einsatz war, folgt jedoch, dass diese mit ihrem Kollegen D. nur wenige Minuten später in der B.-straße xx - xx, xxxxx K. angekommen sei. Dort seien sie auf der Straße von dem Angeklagten A. in Empfang genommen worden, der unaufgeregt und teilnahmslos eine Zigarette geraucht und ihnen durch einen Fingerzeig auf das Klingelschild des Apartments Nr.x signalisiert habe, wo sich die Geschädigte Y. befinde. Dort habe man die Angeklagte K. vorgefunden, die auf dem Boden sitzend die Geschädigte Y. eng umschlungen in ihren Armen gehalten und dabei stark aufgelöst gewirkt habe. Auf Befragen habe die Angeklagte K. in gebrochenem Deutsch angegeben, die Geschädigte Y. habe Drogen bzw. Tabletten konsumiert. Vitalzeichen seien bei der Geschädigten Y. nicht mehr feststellbar gewesen. Auch sei die Geschädigte Y. auffällig unterkühlt gewesen. Man habe deshalb umgehend Reanimationsmaßnahmen eingeleitet und einen Notarzt angefordert, der schlussendlich kurze Zeit später die medizinische Betreuung und Versorgung der bereits leblosen Geschädigten Y. übernommen habe. Der Zeuge J., der Fahrer des Notarzteinsetzfahrzeuges, bestätigte im Rahmen seiner Vernehmung, dass die Geschädigte Y. bei seinem Eintreffen bereits klinisch tot gewesen sei. Puls und Atmung habe man bei der Geschädigten Y. nicht feststellen können. Auch habe ihre Körpertemperatur lediglich 26 Grad Celsius betragen. Da trotz Fortführung der Reanimationsmaßnahmen und der Verabreichung von Adrenalin kein Spontankreislauf bei der Geschädigten Y. habe wiederhergestellt werden können, seien die Wiederbelebungsmaßnahmen schließlich um 04:01 Uhr eingestellt worden.

IV.

Nach den Feststellungen der Kammer sind die Angeklagten A. und K. schuldig des gemeinschaftlichen grausamen Mordes aus niedrigen Beweggründen gemäß §§ 211 Abs.2

Var.4 und 6, 25 Abs.2 StGB, der besonders schweren Zwangsprostitution gemäß §§ 232a Abs.3, Abs.4 i.V.m. § 232 Abs.3 S.1 Nr.2, 25 Abs.2 StGB sowie der Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß §§ 239 Abs.1, Abs.4, 25 Abs.2 StGB. Die verwirklichten Straftaten stehen im vorliegenden Fall gemäß § 52 StGB in Tateinheit zueinander.

1. Rechtliche Ausführungen zum gemeinschaftlich begangenen grausamen Mord aus niedrigen Beweggründen gemäß §§ 211 Abs.2 Var.4 und 6, 25 Abs.2 StGB

a) Kausalität der schweren körperlichen Misshandlungen der Angeklagten für den Tod der Geschädigten Y. und objektive Zurechnung des Taterfolgs

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme verstarb die Geschädigte Y. an den Folgen des Zusammenspiels einer akuten Lungen- und Bauchfellentzündung. Beide Entzündungsherde sind nach den Feststellungen der Kammer wiederum auf die, wenige Tage vor ihrem Ableben stattgefundenen schweren körperlichen Misshandlungen durch die oder jedenfalls einen der Angeklagten zurückzuführen.

Der Lungenentzündung lag eine latente Tuberkuloseerkrankung der Geschädigten Y. zugrunde, die durch eine Schwächung ihres Immunsystems reaktiviert wurde und infolgedessen ausbrach (sog. postprimäre Tuberkulose). Auslöser hiervon waren die wenige Tage vor ihrem Ableben erlittenen zahlreichen Wirbel- und Rippenbrüche, die schmerzbedingt zu einer flacheren Atmung und somit auch zu einer unzureichenden Belüftung ihrer Lunge führten. Hierdurch wurde der Ausbruch bzw. die Reaktivierung der Tuberkuloseerkrankung maßgeblich begünstigt und beschleunigt. Unter Zugrundelegung der vorangegangenen Ausführungen sind die von den Angeklagten zugefügten Wirbel- und Rippenbrüche kausal für den Ausbruch bzw. die Reaktivierung der Tuberkuloseerkrankung und somit auch für die daraufhin verursachte Lungenentzündung und den Tod der Geschädigten Y. geworden. Denn nach der Äquivalenztheorie ist als eine die Strafbarkeit begründende Ursache eines tatbestandsmäßigen Erfolges jede Bedingung anzusehen, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Dem Kausalitätserfordernis ist daher bereits dann Genüge getan, wenn der Tod des Opfers infolge des pflichtwidrigen Verhaltens des Täters früher eintritt, als er sonst eingetreten wäre. Somit ist das Verhalten des Täters selbst dann kausal für den Tod des Opfers, wenn hierdurch lediglich der Verlauf einer bereits ausgebrochenen tödlichen Erkrankung beschleunigt wird (vgl. BGH, Urteil vom 27.04.1966 - 2 StR 36/66). Denn ohne das tatbestandsmäßige Verhalten des Täters wäre der Erfolg jedenfalls in seiner konkreten Gestalt entfallen. Daher ist es im vorliegenden Fall aus

rechtlichen Gründen unerheblich, dass es gegebenenfalls auch ohne Zutun der Angeklagten in Zukunft zu einem Ausbruch bzw. einer Reaktivierung der Tuberkuloseerkrankung der Geschädigten Y. mit möglicherweise tödlichem Verlauf gekommen wäre. Das Versterben der Geschädigten Y. u.a. infolge einer Lungenentzündung ist den Angeklagten auch objektiv zurechenbar. Der Ausbruch einer Lungenentzündung, die im unbehandelten Zustand durchaus häufig zum Tod des Erkrankten führt, ist eine typische und allgemein bekannte Komplikation eines Rippen- oder Wirbelbruchs, da die Lunge aufgrund der schmerzbedingt flacheren Atmung nicht mehr ausreichend belüftet wird und infolgedessen Krankheitserreger nicht mehr effektiv bekämpft werden können. Dass die Lungenentzündung im vorliegenden Fall letztendlich durch einen möglicherweise eher selten anzutreffenden Krankheitserreger hervorgerufen wurde, ist im Ergebnis nur eine unwesentliche Abweichung vom gewöhnlichen Kausalverlauf, der somit keine rechtliche Bedeutung zukommt.

Die Bauchfellentzündung wiederum beruht nach den Feststellungen der Kammer auf einer, wenige Tage vor dem Ableben der Geschädigten Y. verursachten Verletzung ihres Enddarms, die zur Überzeugung der Kammer auf eine von den Angeklagten durchgeführte gewaltsame anale Penetration mit einem scharfkantigen Gegenstand zurückzuführen ist. Gemessen an den vorangegangenen Ausführungen war die Verletzungshandlung somit kausal für die Verursachung der Bauchfellentzündung und den Tod der Geschädigten Y.. Denn ohne die von den Angeklagten vorgenommene Verletzungshandlung wäre es nicht zu einer Verletzung des Enddarms und somit folgerichtig auch nicht zu der hier, neben der Lungenentzündung mittodesursächlichen Bauchfellentzündung gekommen.

b) Zurechnung der todesursächlichen körperlichen Misshandlungen über die Grundsätze der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs.2 StGB

Zwar konnte mangels Augenzeugen im Rahmen der Beweisaufnahme nicht abschließend geklärt werden, ob die todesursächlichen körperlichen Misshandlungen von den Angeklagten A. und K. gemeinschaftlich bzw. im Wechsel oder doch nur von einem der Angeklagten ausgeübt worden sind, jedoch muss sich der jeweils andere sämtliche - und somit auch die todesursächlichen - körperlichen Misshandlungen nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs.2 StGB zurechnen lassen. Eine Zurechnung von objektiven Tatbeiträgen über § 25 Abs.2 StGB erfordert das arbeitsteilige Zusammenwirken auf Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses. Die Angeklagten A. und K. agierten bereits seit Jahren gemeinschaftlich als Zuhälter der Geschädigten Y., um deren Einkünfte aus der Prostitution zu vereinnahmen und hiervon ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihre im Ausland lebenden Verwandten finanziell zu unterstützen. Leichte körperliche Misshandlungen der

Geschädigten Y. waren daher von Anfang an von ihrem gemeinsamen Tatplan gedeckt. Denn den Angeklagten war bewusst, dass die von ihnen beabsichtigte und praktizierte sexuelle Ausbeutung der Geschädigten Y. nicht ohne einen entsprechenden körperlichen Zwang möglich sein würde. Aber auch die ab April 2023 zunehmend stärker werdenden Misshandlungen wurden im Laufe der Zeit Bestandteil des gemeinsamen Tatplans. Denn die körperlichen Misshandlungen der Geschädigten Y. fanden allesamt in den Räumlichkeiten des Apartments Nr.x und somit größtenteils in Gegenwart beider Angeklagten statt. Anstatt sich jedoch von den ausufernden Gewaltanwendungen des jeweils anderen zu distanzieren, stachelten sich die Angeklagten gegenseitig zu immer brutaleren und menschenverachtenderen Misshandlungen der Geschädigten Y. an, indem sie beide zu ihrer Erheiterung und Belustigung den desolaten und stetig schlechter werdenden körperlichen Zustand der Geschädigten Y. bis zu ihrem Ableben wie in einer Art Tagebuch fotografisch festhielten. Das gemeinsame Handeln und Auftreten der Angeklagten führte somit dazu, dass auch die deutlich massiveren und letztendlich todesursächlichen Gewaltanwendungen Bestandteil der bereits seit vielen Jahren gemeinschaftlich ausgeübten Zwangsprostitution wurden und somit den Angeklagten wechselseitig nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs.2 StGB zuzurechnen sind. Dabei ist sicherlich nicht zu verkennen, dass bisweilen auch spontane Misshandlungen durch den einen Angeklagten in Abwesenheit des anderen stattgefunden haben mögen und davon auch die eine oder andere Misshandlung betroffen sein könnte, die kausal für den tödlichen Ausgang gewesen sind, sprich die jüngeren Rippenbrüche (verantwortlich für die die Tuberkulose protegierende Flachatmung) sowie die anale Penetration mit einem kantigen Gegenstand (verantwortlich für die Bauchfellentzündung). Angesichts der vorangegangenen Dauer des gemeinschaftlich der Geschädigten Y. auferlegten Martyriums rechneten die Angeklagten jedoch wechselseitig mit solchen spontanen Misshandlungen in Abwesenheit des anderen. In der weiteren Aufrechterhaltung des Status Quo, insbesondere dem Vorenthalten ärztlicher Versorgung sowie dem Nahrungsentzug trotz bestehender Garantenstellung in Folge des eigenen pflichtwidrigen Vorverhaltens billigten die Angeklagten jedoch wechselseitig sukzessiv solche als möglich erkannten spontanen Misshandlungen in Abwesenheit des anderen bis zuletzt und erhielten so den konkludent gegenseitig erteilten Freibrief aufrecht, mit der Geschädigten Y. nach Gutdünken zu verfahren.

c) Mordmerkmal der grausamen Begehungsweise (§ 211 Abs.2 Var.6 StGB)

Die Tötung der Geschädigten Y. erfüllt nach den Feststellungen der Kammer das Mordmerkmal der grausamen Begehungsweise gemäß § 211 Abs.2 Var.6 StGB.

Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt. Es geht bei der grausamen Tötung um eine über die Tötung deutlich hinausgehende Leidzufügung gegenüber dem Opfer, die eine Qualifikation des Tötungsverbrechens auch deshalb rechtfertigt, weil sie gängige Hemmschwellen in Frage stellt, der Vorfall besonders erschütternd wirkt und eine Unrechtssteigerung durch besondere Qualen des Opfers erfolgt.

Erforderlich ist, dass die als grausam zu bewertenden Umstände Bestandteile des Tatgeschehens sind, das als Töten beschrieben wird. Was vor dem Beginn der tatbestandsmäßigen Tötungshandlung liegt, kann die Grausamkeit der Lebensvernichtung grundsätzlich nicht begründen. Hieraus folgt, dass insbesondere bei zeitlich gestreckten Geschehen, bei denen der Täter zunächst nur mit Körperverletzungsvorsatz handelt und erst im Verlaufe des sich aufschaukelnden Geschehens bedingt vorsätzlich die Tötung des von ihm drangsalierten Opfers in Kauf nimmt, die nur mit Körperverletzungsvorsatz vorgenommenen Tathandlungen grundsätzlich nicht zur Begründung der grausamen Begehungsweise herangezogen werden können. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zu machen, wenn der Täter von vornherein zur Tötung des Opfers entschlossen gewesen ist und die vorgezogene Leidenszufügung in diesem Bewusstsein vorgenommen hat (sog. protrahierte Tötung). Denn in einem solchen Fall bildet die Tötung des Opfers nach dem Plan des Täters nur den Schlusspunkt einer von vornherein beabsichtigten Entwicklung.

Gemessen an den vorangegangenen Ausführungen können nach Auffassung der Kammer nur solche Handlungsweisen der Angeklagten bei der Bewertung des Tötungsgeschehens als grausam berücksichtigt werden, die nach Ende Oktober 2023 erfolgt sind. Denn die zeitlich zuvor erfolgten körperlichen Misshandlungen verfolgten zur Überzeugung der Kammer zunächst lediglich das Ziel, den im April 2023 stattgefundenen Fluchtversuch der Geschädigten Y. nachhaltig zu sanktionieren und die Herrschaftsposition der Angeklagten zu untermauern. Die Kammer gelangt daher zu dem Schluss, dass die anfänglichen, sich stetig steigernden körperlichen Misshandlungen vorerst nur von einem Körperverletzungsvorsatz getragen waren. Die Kammer ist deshalb davon überzeugt, dass die Angeklagten den Tod der Geschädigten Y. anfangs noch nicht billigend in Kauf nahmen. Dies änderte sich jedoch spätestens Ende Oktober 2023, nachdem die Geschädigte Y. über mehrere Monate keine nennenswerten Einnahmen mehr erzielt hatte und auch den Angeklagten in Anbetracht ihres desolaten und stetig schlechter werdenden körperlichen Zustands bewusst wurde, dass sich hieran auch in naher Zukunft nichts ändern wird. Die Angeklagten erkannten, dass jede weitere Misshandlung der Geschädigten tödlich enden könnte, was ihnen jedoch vollkommen gleichgültig war, da sie aufgrund der ausbleibenden Einnahmen doch ohnehin keine Verwendung mehr für die Geschädigte Y. hatten. Aber auch die ab November 2023 und nunmehr von Tötungsvorsatz getragenen Handlungsweisen und Tathandlungen der

Angeklagten begründen den Vorwurf der grausamen Tötung der Geschädigten Y.. Allein in den letzten drei Wochen vor ihrem Ableben fügten die Angeklagten der Geschädigten Y. durch massive Gewalteinwirkungen 25 Frakturen an 21 unterschiedlichen Knochen zu. Bereits die wiederkehrenden folterähnlichen schweren Misshandlungen der Geschädigten Y. überstiegen nach Art, Schwere und Dauer deutlich das für eine Tötung erforderliche Maß. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Geschädigte Y. aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Vielzahl an unbehandelten, teils in Heilung begriffenen, teils jedoch auch in Fehlstellung verwachsenen Frakturen ohnehin unter extremen Schmerzen gelitten haben muss, die sich durch die neuerlichen Gewaltanwendungen im November 2023 nochmals intensiviert haben. Des Weiteren ließen die Angeklagten die Geschädigte Y. in den letzten Wochen ihres Lebens hungern, da diese – in den Augen der Angeklagten – ihren finanziellen Beitrag zur Lebensgemeinschaft schuldig blieb. Die Angeklagten verweigerten der Geschädigten Y. somit ein menschliches Grundbedürfnis und setzten sie bis zum Eintritt ihres Todes unnötig starken Leidens aus. Unerheblich ist insoweit, ob und in welchem Ausmaß der Nahrungsentzug todesursächlich wurde. Denn nach ständiger Rechtsprechung muss die den Aspekt der Grausamkeit begründende Facette für den Eintritt des Todes nicht ursächlich gewesen sein. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Angeklagten die Geschädigte Y. einem langsamen und besonders qualvollen Sterbeprozess aussetzten, der Ausdruck ihrer gefühllosen, menschenverachtenden und unbarmherzigen Gesinnung war.

d) Tötungsvorsatz

Spätestens Ende Oktober 2023 erkannten die Angeklagten in Anbetracht des katastrophalen körperlichen Zustands der Geschädigten Y., dass jede weitere Misshandlung für sie tödlichen enden könnte (sog. Wissensselement). Der tödliche Verlauf ihres Martyriums war ihnen jedoch vollkommen gleichgültig, hatte die Geschädigte Y. in Anbetracht der monatelangen ausbleibenden Einnahmen in den Augen der Angeklagten doch ohnehin ihre Existenz- und Daseinsberechtigung vollständig verwirkt. Sie setzten daher ihre folterähnlichen Misshandlungen ungehemmt fort und nahmen hierbei den Tod der Geschädigten Y. billigend in Kauf (sog. Wollenselement).

Dabei hat die Kammer durchaus in den Blick genommen, dass durch einen Täter entfaltete Rettungsbemühungen einerseits und auch egoistische oder materielle Interessen des Täters am Überleben eines Tatopfers andererseits grundsätzlich in voluntativer Hinsicht tötungsvorsatzkritische Aspekte darstellen können, da diese Umstände - jeder für sich aber auch in einer gesamtschauenden Betrachtung - im Einzelfall als Hinweise darauf zu werten sein könnten, dass der Tod des Opfers dem Täter aus den genannten Gründen unerwünscht

gewesen ist. Es galt mithin vorliegend die Möglichkeit zu betrachten, dass der Notruf aus affektiver Verbundenheit und/oder auch nur aus finanziellen Interessen erfolgt ist.

Indes müssen solche tötungsvorsatzkritischen Elemente einer Beweiswürdigung in subjektiver Hinsicht tatsachenfundiert unterfüttert sein. Hieran fehlt es vorliegend auch bei einer wechselseitig anzustellenden Gesamtschau in beiderlei Hinsicht. Dabei stellt die Kammer in erster Linie entscheidend darauf ab, dass die Geschädigte Y. einem monatelangen Martyrium ausgesetzt gewesen war, ohne dass ihr von den Angeklagten ärztliche Hilfe zuteilgelassen worden ist. Die Annahme aus dem veranlassten Notruf auf Verantwortungsbewusstsein für das Wohl und Wehe des Tatopfers oder gar auf Mitgefühl zu schließen, liegt nach der Würdigung der Kammer fern. Gleichermaßen fernliegend erachtet die Kammer die Argumentationsreihe, dass sich die Angeklagten durch den Tod der Geschädigten Y. ihrer Einnahmequelle selbst berauben und sie deshalb ernsthaft auf einem glimpflichen Ausgang vertrauten. Denn durch die qualifizierten Misshandlungen zwischen April und Ende Oktober 2023 hatten die Angeklagten ihre Einnahmequelle bereits sukzessive als solche entwertet, was zwanglos darauf schließen lässt, dass es ihnen schon in dem genannten Zeitraum bereits kein Anliegen mehr gewesen ist, die sexuelle Attraktivität ihrer quasi als „Produktionsmittel“ angesehenen Zwangsprostituierten aus eigenen materiellen Interessen zu erhalten. Aus alledem schließt die Kammer aus, dass der Notruf Ausdruck dessen gewesen sein könnte, dass ihnen ein Ableben der Geschädigten Y. unerwünscht gewesen sein könnte, sondern sie vielmehr aus Sicht der Angeklagten auf einen lästigen „Klotz am Bein“ reduziert worden war, den es loszuwerden galt. Dies legt als Konsequenz die getroffene Feststellung nahe, dass der Notruf lediglich Ausdruck des Anliegens gewesen ist, von der eigenen Verantwortung abzulenken und den Leichnam auf möglichst unverfängliche Weise aus der Wohnung zu schaffen. Die Kammer zieht diesen Schluss auf ein bloß der Ablenkung dienendes Manöver vor dem bezeichnenden Hintergrund, dass der Notruf erst zu einem Zeitpunkt abgesetzt wurde, zu dem die Körpertemperatur und die Vitalfunktionen der Sterbenden bereits deutlich reduziert gewesen sind und somit der tödliche Verlauf auch für den medizinischen Laien ohne weiteres erkennbar gewesen war. Solchermaßen quasi postmortem vorgeschobene Rettungsbemühungen lassen den Notruf allenfalls als Verdeckungshandlung erscheinen, die - ebenso wie das Löschen der Bilder auf den Handys - zwar auf eine Verantwortlichkeit für den tödlichen Verlauf schließen lässt, nicht jedoch die Annahme des Tötungsvorsatz ansatzweise in Frage stellt. Zum Zeitpunkt der letztendlich festgestellten todesursächlichen Misshandlungen wenige Tage vor dem Ableben der Geschädigten Y. handelten die Angeklagten somit zweifelsfrei mit bedingtem Tötungsvorsatz.

**e) Tötung der Geschädigten Y. aus niedrigen Beweggründen gemäß § 211 Abs.2
Var.4 StGB**

Die der Tötung der Geschädigten Y. zugrundeliegenden Beweggründe der Angeklagten sind nach den Feststellungen der Kammer als niedrig im Sinne von § 211 Abs.2 Var.4 StGB einzustufen. Die Beweggründe einer Tötung sind nach ständiger Rechtsprechung dann als niedrig einzustufen, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert erscheinen. Hiervon ist insbesondere - wie auch im vorliegenden Fall - auszugehen, wenn der Täter dem Opfer jeglichen personalen Eigenwert abspricht und es somit zum bloßen Objekt degradiert. Die Angeklagten betrachteten die Geschädigte Y. bereits seit Jahren nur als ein in ihrem Eigentum stehendes Arbeitsmittel, mit dem sie nach Belieben verfahren können. Jegliche Subjektqualität und Menschenwürde wurde ihr von den Angeklagten abgesprochen. Stattdessen erschöpfte sich ihre Existenz- und Daseinsberechtigung in den Augen der Angeklagten darin, Einnahmen durch Prostitution zu erzielen. Da die Geschädigte Y. infolge ihrer ausbleibenden Einnahmen ihren wirtschaftlichen Nutzen für die Angeklagten verloren hatte, nutzten die Angeklagten die Geschädigte Y. nunmehr als Prellbock, um ihren Frust und ihre Verärgerung über die eigene angespannte finanzielle Situation an ihr zügellos und ungehemmt auszuleben. Hierbei war ihnen – wie bereits auch bereits in den Jahren zuvor – das Wohlergehen und die körperliche Verfassung der Geschädigten Y. vollkommen gleichgültig, handelte es sich in ihren Augen bei der Geschädigten Y. doch ohnehin nur um ein beliebig austauschbares Objekt.

Anhaltspunkte für Zweifel an der erforderlichen subjektiven Komponente des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe liegen für die Kammer nicht vor.

2. Rechtliche Ausführungen zur gemeinschaftlich begangenen besonderes schweren Zwangsprostitution gemäß §§ 232a Abs.3, Abs.4 i.V.m. § 232 Abs.3 S.1 Nr.2, 25 Abs.2 StGB

Des Weiteren haben sich die Angeklagten nach den Feststellungen der Kammer der gemeinschaftlich begangenen besonders schweren Zwangsprostitution gemäß § 232a Abs.3, Abs.4 i.V.m. § 232 Abs.3 S.1 Nr.2, 25 Abs.2 StGB strafbar gemacht.

a) Veranlassen der Geschädigten Y. zur Fortsetzung der Prostitution durch Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel (§232a Abs.3 StGB)

Nach den von der Kammer getroffenen Feststellungen haben die beiden Angeklagten A. und K. gemeinschaftlich handelnd die Geschädigte Y. durch Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel jedenfalls zur Fortsetzung der Prostitution veranlasst.

Der Begriff des Veranlassens erfordert eine kommunikative Einwirkung des Täters auf das Opfer, um dieses gezielt zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bewegen (sog. Handlungsabsicht). Die Einflussnahme muss dabei von einer gewissen Hartnäckigkeit geprägt sein. Jemanden allein durch die Herbeiführung einer äußeren Situation zu dem gewünschten Verhalten zu motivieren, genügt nicht. Ebenfalls unzureichend ist der bloß unverbindliche Vorschlag, diese Tätigkeit aufzunehmen oder der Hinweis auf besonders lukrative Verdienstmöglichkeiten, soweit dem Opfer noch eine eigenverantwortliche Entscheidungsfreiheit überlassen wird.

Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen die Geschädigte Y. erstmals die Prostitution aufgenommen hat, lässt sich auch nach Durchführung der Beweisaufnahme nicht verlässlich beurteilen. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, dass die Aufnahme der Prostitution zunächst auf eine freiverantwortliche und autonome Entscheidung der Geschädigten Y. zurückzuführen ist. Allerdings hat die Beweisaufnahme zu Tage gefördert, dass zumindest die Fortsetzung der Prostitution ab dem Jahr 2016 allein auf der von den Angeklagten gemeinschaftlich geschaffenen Zwangslage beruhte, mit der sie die Geschädigte Y. zur weiteren Ausübung der Prostitution veranlassten und ihr jegliche Entscheidungsfreiheit absprachen. So musste die Geschädigte Y. bereits in N. im Jahr 2016 nicht nur ihre Einnahmen den Angeklagten vollumfänglich überlassen, sondern sich auch ihren Weisungen und Befehlen unterordnen und gewalttätige Übergriffe, mit denen die Angeklagten ein in ihren Augen stattgefundenes Fehlverhalten sanktionierten, über sich ergehen lassen. Auch in K. setzten die Angeklagten ihr ausbeuterisches und gewalttätiges Verhalten fort. Weiterhin musste die Geschädigte Y. ihre Einnahmen an die Angeklagten abgeben, ohne hieran zu partizipieren oder eine werthaltige Gegenleistung zu erhalten. Ein entgegenstehender Wille der Geschädigten Y. oder – in den Augen der Angeklagten – unzureichende Einnahmen wurden mit schwersten körperlichen, teils demütigenden und erniedrigenden Misshandlungen quittiert. Darüber hinaus nahmen die Angeklagten der Geschädigten Y. ihren bulgarischen Pass ab und sperrten sie unter ständiger Überwachung und Kontrolle im Apartment ein, um so ihre Flucht zu verhindern. Hierdurch erzeugten die Angeklagten, wie von ihnen beabsichtigt, ein Klima der Angst, das sie sich für ihre ausbeuterischen Ziele zu eigen machten.

b) Erfolgsqualifikation des § 232 Abs.3 S.1 Nr.2 StGB: Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bei der Tat

Auch der Straferhöhungsgrund des § 232 Abs.3 S.1 Nr.2 StGB ist erfüllt, der eine bei der Tat eingetretene konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung für das Opfer erfordert. Denn die todesursächlichen körperlichen Misshandlungen der Geschädigten Y. standen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Zwangsprostitution.

3. Rechtliche Ausführungen zur gemeinschaftlich begangenen Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß §§ 239 Abs.1, Abs.4, 25 Abs.2 StGB

Weiterhin haben sich die Angeklagten der gemeinschaftlich begangenen Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß §§ 239 Abs.1, Abs.4, 25 Abs.2 StGB strafbar gemacht.

Nach den Feststellungen der Kammer stand die Geschädigte Y. unter der ständigen Überwachung und Kontrolle durch mindestens einen der Angeklagten und wurde am Verlassen der Wohnung gehindert. Lediglich ihre sexuellen Dienstleistungen dürfte sie in räumlicher Abwesenheit der Angeklagten erbringen, wobei sich die Angeklagten auch in dieser Zeit stets in ihrem Nahbereich aufhielten, um so die Kontrolle über die Geschädigte Y. aufrechtzuerhalten und ihre Flucht zu verhindern. Der im April 2023 unternommene Fluchtversuch, bei dem sich die Geschädigte Y. in dem Apartment Nr. xx verbarrikadierte, wurde von den Angeklagten in den nachfolgenden Wochen und Monaten mit massivsten körperlichen Misshandlungen bestraft, die schlussendlich auch im Tod der Geschädigten Y. mündeten.

Die Handlungen der Angeklagten erfüllen den Straftatbestand der Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs.1 Alt.2 StGB. Auf andere Weise als durch Einsperren wird das Opfer seiner Freiheit beraubt, wenn es durch eine sonstige Handlung oder ein Unterlassen des Täters am Verlassen seines aktuellen Aufenthaltsortes gehindert wird. Dies kann beispielsweise – wie im vorliegenden Fall – durch Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erfolgen. Die einzelnen freiheitsberaubenden Handlungen des jeweils anderen sind den Angeklagten nach den Grundsätzen der Mittäterschaft nach § 25 Abs.2 StGB wechselseitig zuzurechnen, waren diese doch Bestandteil der von den Angeklagten gemeinschaftlich geschaffenen Zwangslage.

Auch wurde nach den Feststellungen der Kammer der Tod der Geschädigten Y. durch während der Freiheitsberaubung von den Angeklagten begangene körperliche Misshandlungen verursacht, sodass auch die Voraussetzungen der Erfolgsqualifikation des § 239 Abs.4 StGB gegeben sind.

4. Konkurrenzen

Die verwirklichten Straftaten stehen im vorliegenden Fall gemäß § 52 StGB in Tateinheit zueinander.

Mit der Tötung der Geschädigten Y. wurde die Freiheitsberaubung zur Beendigung geführt und zugleich ein qualifizierter Fall der Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs.4 StGB verwirklicht. Da sich die Ausführungshandlungen des Mordes teilweise mit denen der Freiheitsberaubung decken, ist nach § 52 StGB Tateinheit gegeben, zumal zwischen der Freiheitsberaubung und der Tötungshandlung ein unmittelbarer innerer Zusammenhang besteht. Tateinheitlich hierzu steht im vorliegenden Fall auch die von den Angeklagten gemeinschaftlich begangene besonderes schwere Zwangsprostitution, da sich diese gegen dasselbe Opfer, die Geschädigte Y., richtet und ebenfalls Bestandteil eines mit der Freiheitsberaubung und der Tötungshandlung sachlich zusammenhängenden Geschehens war.

5. Schuldfähigkeit der Angeklagten im Tatzeitraum

Anhaltspunkte, die die uneingeschränkte Schuldfähigkeit der Angeklagten im Tatzeitraum in Zweifel ziehen könnten, hat die Beweisaufnahme nicht zu Tage gefördert. Da beide Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung von ihrem gesetzlichen Schweigerecht Gebrauch gemacht haben, stützt die Kammer ihre Feststellungen zur uneingeschränkten Schuldfähigkeit der Angeklagten primär auf die Angaben des psychiatrischen Sachverständigen S.-W. (den Angeklagten A. betreffend) und der psychologischen Sachverständigen I. (die Angeklagte K. betreffend), die die Angeklagten jeweils im Vorfeld der Hauptverhandlung in mehreren persönlichen Gesprächen exploriert hatten und von ihren Diagnosen im Rahmen der Beweisaufnahme berichteten. Diese kamen jeweils darin überein, dass weder die Auswertung des Akteninhalts, die mit dem jeweiligen Angeklagten jeweils geführten Explorationsgespräche noch die weiteren Erkenntnisse aus der Beweisaufnahme Umstände hervorgebracht haben, die Rückschlüsse auf eine verminderte oder gar aufgehobene Schuldfähigkeit der Angeklagten im Tatzeitraum zulassen. Dieser Einschätzung der Sachverständigen schließt sich die Kammer aus eigener Überzeugung an und gelangt somit zu dem Ergebnis, dass keines der vier Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB im vorliegenden Fall erfüllt ist.

a) Keine Krankhafte seelische Störung im Sinne des § 20 StGB

Anzeichen einer krankhaften seelischen Störung im Sinne des § 20 StGB ließen sich bei keinem der beiden Angeklagten festmachen.

So gaben die Sachverständigen S.-W. und I. an, die Angeklagten seien während der Explorationsgespräche durchweg wach, bewusstseinsklar und allseits orientiert gewesen. Ein wahnhaftes, psychotisches oder paranoid-halluzinatorisches Verhalten der Angeklagten sei zu keinem Zeitpunkt erkennbar hervorgetreten. Auch auf Nachfrage seien von den Angeklagten keine stichhaltigen wahnhaften, psychotischen oder halluzinatorischen Erlebnisse in ihrer Vergangenheit geschildert worden. Dies deckt sich insbesondere mit den Eindrücken der Zeugen T., P. und R., letztgenannter als Ansprechpartner für die Hausbewohner bei kleineren Reparaturarbeiten agierend, die alle drei nach ihren Angaben in regelmäßigem persönlichen Kontakt mit beiden Angeklagten gestanden und diese von Zeit zu Zeit auch in ihrer Wohnung aufgesucht haben. So gaben die Zeugen übereinstimmend an, keine auffälligen Verhaltensweisen bei den Angeklagten festgestellt zu haben. Gleiches gilt für die Zeugen G., Wi. und Ap., die die unmittelbar an das Apartment Nr.x angrenzenden Apartments bewohnen und deshalb auch beide Angeklagten sporadisch angetroffen haben. So gaben diese an, zwar bewusst den Kontakt zu den Angeklagten vermieden zu haben, was jedoch nicht auf suspekter Verhaltensweisen der Angeklagten zurückzuführen gewesen sei, sondern vielmehr auf eine persönliche bzw. subjektive Antipathie. Auch die Polizeibeamten vom Ho., Ki., Bo., F., S., We. und Wi., die entweder im Rahmen der Festnahme der Angeklagten, ihrer Vernehmung oder bei sonstigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen persönlichen Kontakt zu den Angeklagten hatten, empfanden das Verhalten der Angeklagten als unauffällig. Die Angeklagten seien durchweg geordnet, orientiert und ansprechbar gewesen. Auch eine sinnvolle Verständigung sei mit den Angeklagten unter Hinzuziehung eines türkischsprechenden Dolmetschers jederzeit möglich gewesen.

Auch eine schwere, die Schuldfähigkeit der Angeklagten herabsetzende oder gar ausschließende Alkohol- und/oder Drogenintoxikation im Tatzeitraum, die nach ständiger Rechtsprechung ebenfalls als eine – wenn auch vorübergehende – krankhafte seelische Störung einzustufen wäre, schließt die Kammer aus. Zwar ist nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass die Angeklagten gemeinsam regelmäßig Methamphetamin konsumiert haben, jedoch beschränkte sich ihr Konsum nach eigenen Angaben stets auf geringe Mengen, die zur Überzeugung der Kammer weder zu einem Abhängigkeitssyndrom noch zu einer schweren, die Schuldfähigkeit beeinträchtigenden Intoxikation geführt haben. So gab der Sachverständige S.-W. im Rahmen der Beweisaufnahme an, der Angeklagte A. habe ihm mitgeteilt, seit ca. eineinhalb Jahren gemeinsam mit der Angeklagten K. Crystal zu konsumieren. Der Konsum sei alle 2-3 Tage erfolgt und habe sich stets auf ½ Gramm, allenfalls 1 Gramm beschränkt. Zwar habe er mit der Zeit ein Verlangen nach Crystal entwickelt, jedoch sei er stets in der Lage gewesen, seinen

Konsum zu dosieren. Eine Steigerung der Konsummenge sei nie erfolgt und auch nicht erforderlich gewesen, da trotz des regelmäßigen Konsums kein Gewöhnungseffekt eingetreten sei. Durch den Konsum von Crystal habe er sich subjektiv besser und aktiver gefühlt. Auch sein Verlangen nach Sex sei hierdurch zurückgekehrt, weshalb er regelmäßig gemeinsam mit der Angeklagten K. konsumiert habe. Die Angaben des Angeklagten A. zum gemeinsamen Methamphetaminkonsum wurden von der Angeklagten K. im Kern bestätigt. So gab die Sachverständige I. an, die Angeklagte K. habe auch ihr gegenüber angegeben, seit ca. einem Jahr Crystal zu konsumieren, wobei detaillierte Angaben zum Konsumrhythmus und zur Konsummenge nicht erfolgt seien. Ihr Konsum habe sich jedoch stets auf geringe Mengen beschränkt, um besseren und längeren Sex haben zu können. Sonstige Konsumauswirkungen habe sie, die Angeklagte K., nicht feststellen können. Bereits aus den eigenen Angaben der Angeklagten zu ihrem Konsumverhalten lassen sich somit keine Anhaltspunkte entnehmen, die im Tatzeitraum eine ihre Schuldfähigkeit berührende schwere Drogenintoxikation möglich erscheinen lassen. Stattdessen ist davon auszugehen, dass die Angeklagten trotz eines regelmäßigen Methamphetaminkonsums stets in der Lage waren, ihr Konsumverhalten voluntativ zu steuern und somit den Konsum auf die von dem Angeklagten A. beschriebenen geringen Mengen zu beschränken. Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Angaben der Angeklagten hat die Kammer nicht, insbesondere besteht aus Sicht der Angeklagten kein nachvollziehbarer Grund für eine bewusste Bagatellisierung ihres Drogenkonsums. Auch die im Rahmen der Beweisaufnahme gemäß § 256 Abs.1 Nr.1 lit.a) StPO verlesenen Befunde der toxikologischen Untersuchung der Blutproben der Angeklagten lassen ihre Angaben glaubwürdig erscheinen. So ergab die toxikologische Untersuchung der Blutprobe der Angeklagten K. eine Methamphetamin-Konzentration von 140 ng/mL und eine Amphetamin-Konzentration von 20 ng/mL, die des Angeklagten A. Methamphetamin-Konzentration von 45 ng/mL und eine Amphetamin-Konzentration von ca. 8,7 ng/mL. Die vorgenannten Messwerte lassen sich somit ohne Weiteres plausibel mit den Angaben der Angeklagten eines stets nur geringen Konsums von Methamphetamin in Einklang bringen. Des Weiteren sprechen auch die Angaben der Zeugen T., P. und R. für den von den Angeklagten beschriebenen zurückhaltenden Drogenkonsum. So gaben die drei vorgenannten Zeugen unabhängig voneinander an, nie Anzeichen eines Drogenkonsums bei den Angeklagten wahrgenommen zu haben, obwohl sie sich des Öfteren bei ihnen aufgehalten haben. Darüber hinaus konnten bei der Durchsuchung des Apartmen durch die Polizeibeamten Gö., L. und B. keinerlei Betäubungsmittel oder typische Drogenutensilien aufgefunden zu haben, was ebenfalls gegen einen exzessiven und ausufernden Konsum der Angeklagten spricht. Aus den vorgenannten Gründen schließt die Kammer deshalb in Übereinstimmung mit den Sachverständigen einen die Schuldfähigkeit der Angeklagten beeinträchtigenden Drogenkonsum im Tatzeitraum aus. Auch einen schädlichen Gebrauch von Alkohol durch die Angeklagten konnte die Kammer im

Rahmen der Beweisaufnahme nicht feststellen. So gab der Sachverständige S.-W. an, der Angeklagte A. habe ihm gegenüber berichtet, allenfalls alle drei bis vier Tage geringfügige Mengen Alkohol, hauptsächlich Raki und hiervon maximal eine halbe Flasche getrunken zu haben. Die Angaben des Angeklagten A. zu seinem Alkoholkonsum wurden von der Angeklagten K. im Rahmen ihres Explorationsgesprächs bestätigt. So gab die Sachverständige I. an, die Angeklagte K. habe ihr mitgeteilt, sie und der Angeklagte A. haben nur selten Alkohol getrunken. Während sie, die Angeklagte K., bei einer diesen seltenen Gelegenheiten ein Glas Wein oder ein bis zwei kleine Flaschen Bier getrunken habe, habe der Angeklagte A. Raki geringe Mengen Raki getrunken. Auch insoweit bestehen an dem Wahrheitsgehalt der Angaben der Angeklagten keine Zweifel. Weder berichteten die Zeugen T., P. und R.. von einem auffälligen Alkoholkonsumverhalten der Angeklagten, noch konnten im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung Alkoholika aufgefunden werden.

b) Keine tiefgreifende Bewusstseinsstörung im Sinne des § 20 StGB

Für eine Tatbegehung im Zustand der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, beispielsweise infolge eines forensisch relevanten Affekts, fehlen sowohl in der Person des Angeklagten A. als auch in der Person der Angeklagten K. jegliche Anhaltspunkte. Hiergegen spricht bereits, dass sich die Gewalthandlungen der Angeklagten über mehrere Monate hinweg aufgebauscht haben, während eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung in Abgrenzung zu einer zeitüberdauernden psychotischen Störung grundsätzlich von kurzer Dauer ist.

c) Keine Intelligenzminderung im Sinne des § 20 StGB

Auch eine forensisch relevante Intelligenzminderung ließ sich bei keinem der Angeklagten feststellen. Zwar ist das intellektuelle Niveau der nicht des Lesens und Schreibens mächtigen Angeklagten durchaus als niedrig einzustufen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass allein eine intellektuelle Minderbegabung noch nicht für die Annahme einer forensisch relevanten Intelligenzminderung genügt. Stattdessen erfordert eine Intelligenzminderung im Sinne des § 20 StGB mindestens Debilität, die sich nicht allein anhand der schulischen bzw. akademischen Ausbildung eines Menschen bestimmen lässt. Gegen die Annahme einer forensisch relevanten Intelligenzminderung bei den Angeklagten spricht bereits, dass diese trotz ihres Analphabetismus und ihrer fehlenden Sprachkenntnisse fähig waren, sich den alltäglichen Anforderungen des Lebens anzupassen und ihren Alltag selbständig zu planen und zu organisieren. Des Weiteren waren die Angeklagten nach den Feststellungen der Kammer dazu in der Lage, die Geschädigte Y. gezielt in eine Zwangslage zu treiben und diese jahrelang für ihre eigenen finanziellen Interessen auszubeuten. Auch dieses planmäßige und durchdachte

Vorgehen erfordert eine grundlegende Intelligenz, die einer forensisch relevanten Intelligenzminderung im Sinne des § 20 StGB entgegensteht. Ferner gaben sowohl die Polizeibeamten vom H., F. und S., die die polizeilichen Vernehmungen der Angeklagten durchgeführt hatten, als auch die Sachverständigen S.-W. und I. an, dass die Angeklagten unter Hinzuziehung eines türkischsprechenden Dolmetschers in der Lage gewesen seien, mehrstündigen Vernehmungen bzw. Explorationsgesprächen inhaltlich zu folgen und Fragen adäquat zu beantworten. Auch dies wäre den Angeklagten zur vollen Überzeugung der Kammer im Falle einer Intelligenzminderung nach § 20 StGB nicht möglich gewesen.

d) Keine anderen schweren seelischen Störungen im Sinne des § 20 StGB

Die Kammer ist nach Durchführung der Beweisaufnahme ferner davon überzeugt, dass weder der Angeklagte A. noch die Angeklagte K. an einer anderen schweren seelischen Störung im Sinne des § 20 StGB litten.

Die schwere andere seelische Störung ist ein Auffangbegriff. Ihm werden alle dauerhaften und erheblichen Normabweichungen unterworfen, die nicht einem der anderen Eingangsmerkmale zugeordnet werden können. Erforderlich ist jedoch eine Schwere der seelischen Störung, bei der sich nach dem Erscheinungsbild und Ausprägungsgrad eine Aufhebung der Unrechtseinsicht oder der Steuerungsfähigkeit oder zumindest eine erhebliche Minderung des Hemmungsvermögens aufdrängt oder die Störung das Gewicht krankhafter seelischer Störungen erreicht. Dies erfordert letztendlich, dass der Täter infolge der seelischen Störung im Kern seiner Persönlichkeit beeinträchtigt und seine Fähigkeit zu sinnvollem Handeln völlig oder in gewissen Beziehungen zerstört ist oder er aus einem für ihn mehr oder weniger unüberwindlichen Zwang heraus gehandelt hat.

Greifbare Anhaltspunkte für eine sonstige seelische Störung der Angeklagten K. hat die Beweisaufnahme nicht hervorgebracht. So beschrieben die Zeugen P. und R.. die Angeklagte K. zwar als impulsiv und aufbrausend, jedoch ist die Kammer davon überzeugt, dass es sich hierbei allenfalls um eine nicht wesentlich von der Norm abweichende Persönlichkeitsakzentuierung ohne Krankheitswert handelt. So gab die Sachverständige I. an, das Verhalten der Angeklagten K. im mehrstündigen Explorationsgespräch sei in allen Bereich des psychischen Funktionsniveaus unauffällig gewesen. Interaktionelle Auffälligkeiten seien zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen.

Auch in der Person des Angeklagten A. hat die Beweisaufnahme keine Erkenntnisse zu Tage gefördert, die eine seelische Störung nahelegen. Im Gegensatz zur Angeklagten K. beschrieben die Zeugen P. und R.. den Angeklagten A. als eher zurückhaltend und deeskalierend. Auch der Sachverständige S.-W. gab an, er habe im Rahmen der

Explorationsgespräche keine auffälligen, vom Normbereich abweichenden psychischen Dispositionen beim Angeklagten A. feststellen können. Zwar habe der Angeklagte A. mehrfach von bereits länger bestehenden diffusen Angstgefühlen berichtet, die aufgrund seiner eher oberflächlichen Angaben jedoch nicht näher eruiert haben werden können. So habe der Angeklagte A. lediglich angegeben, er habe ständig Angst, dass jemand hinter ihm her sei, weshalb er auch nicht habe allein sein können. Unabhängig davon, ob die von dem Angeklagten A. beschriebenen Angstgefühle in der Vergangenheit tatsächlich bestanden haben, waren diese zur vollen Überzeugung der Kammer jedenfalls nicht derart ausgeprägt, dass diese ihn in seiner Persönlichkeit und seinem Alltag nachhaltig beeinträchtigt haben.

V.

1. Strafzumessung

Die Angeklagten sind nach den Feststellungen der Kammer jeweils schuldig des Mordes, in Tateinheit mit besonders schwerer Zwangsprostitution, in Tateinheit mit Freiheitsberaubung mit Todesfolge, §§ 211 Abs.2 Var. 4, Var.6, 232a Abs.3, Abs.4 i.V.m. § 232 Abs.3 S.1 Nr.2, 239 Abs.1, Abs.4, 25 Abs.2, 52 StGB. Die zu verhängende Strafe richtet sich daher gemäß § 52 Abs.2 S.1 StGB nach dem Gesetz, das die höchste Strafe androht. Dies ist im vorliegenden Fall § 211 StGB, der für Mord eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht. Unabhängig davon, ob die richterrechtliche Rechtsfolgenlösung bei den Mordmerkmalen der grausamen Begehungsweise und der niedrigen Beweggründe zur Anwendung gelangt, ist eine Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen Strafraumen aufgrund der besonderen, die Schuld der Angeklagten erschwerenden Umstände im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Feststellung der besonderen Schwere der Schuld gemäß § 57a Abs.1 Nr.2 StGB verwiesen.

2. Feststellung der besonderen Schwere der Schuld der Angeklagten gemäß § 57a Abs.1 Nr.2 StGB

Des Weiteren war aufgrund der von der Kammer getroffenen Feststellungen die besondere Schwere der Schuld der Angeklagten festzustellen, § 57a Abs.1 Nr.2 StGB. Die Feststellung besonderer Schwere der Schuld setzt voraus, dass das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit von den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Mordfällen so sehr abweicht, dass eine Strafaussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren auch bei günstiger Täterprognose unangemessen wäre.

Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Angeklagten nach den Feststellungen der Kammer mehrere Mordmerkmale, nämlich das der grausamen Begehungsweise und der niedrigen Beweggründe, verwirklicht haben. Hierbei ist sich die Kammer durchaus bewusst, dass sich eine schematische Betrachtungsweise verbietet und allein die Verwirklichung mehrerer Mordmerkmale nicht ohne Weiteres die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld des Täters zu rechtfertigen vermag, sondern stets eine darüberhinausgehende Prüfung und Würdigung sämtlicher tatrelevanter Umstände des Einzelfalls zu erfolgen hat. Schulderschwerend wiegt jedoch, dass die Mordmerkmale der grausamen Begehungsweise und der niedrigen Beweggründe nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang zueinanderstehen, beispielsweise wie die Mordmerkmale der Habgier und der heimtückischen Begehungsweise im Falle eines klassischen Raubmordes. Die Kammer erkennt auch nicht, dass dem vorliegenden Strafverfahren ein Mord im Milieu der Zwangsprostitution zugrunde liegt, das aufgrund der ausbeuterischen Zielsetzung der Zuhälter regelmäßig sowohl von niedrigen Beweggründen als auch von körperlichen Misshandlungen der Zwangsprostituierten geprägt ist. Denn die von den Angeklagten gemeinschaftlich über mehrere Monate hinweg ausgeübten folterähnlichen Misshandlungen und menschenverachtenden psychischen Demütigungen und Erniedrigungen gingen weit über das Maß hinaus, das selbst im Milieu der Zwangsprostitution noch als üblich angesehen werden kann. Während zur Begründung des Mordmerkmals der grausamen Begehungsweise nur die von einem Tötungsvorsatz getragenen Handlungen und Verhaltensweisen der Angeklagten, mithin in zeitlicher Hinsicht erst solche ab Ende Oktober 2023, herangezogen werden konnten, ist nunmehr zur Feststellung der besonderen Schwere der Schuld der Angeklagten das gesamte Tatgeschehen in den Blick zu nehmen. So fügten die Angeklagten gemeinschaftlich handelnd der Geschädigten Y. über einen Zeitraum von mindestens sieben Monaten nicht nur 53 Frakturen an 39 unterschiedlichen Knochen unter Einsatz massivster und brutalster Gewalt zu, die zudem allesamt unbehandelt blieben und teils in Fehlstellung verwuchsen, sondern auch großflächige Brandverletzungen durch die Verwendung eines Feuerzeugs und eines Bügeleisens. Zusätzlich zu diesen folterähnlichen Misshandlungen strafte die Angeklagten die Geschädigte Y. für mehrere Wochen, bis zu ihrem Ableben fortdauernd mit Nahrungsentzug, um ihr hierdurch einen besonders langsamen, qualvollen und unmenschlichen Sterbeprozess zu bereiten. Diesen dokumentierten die Angeklagten zu ihrer eigenen Erheiterung und Belustigung auf zahlreichen Lichtbildern, die sich wie eine Art Tagebuch zusammenstellen lassen. Hinzu treten die über mehrere Monate andauernden psychischen Demütigungen und Erniedrigungen, die der Geschädigten Y. auf perverbierte Weise jegliche Menschenwürde und Subjektqualität absprachen. Insoweit verweist die Kammer auf die unter III. getroffenen Feststellungen.

Zugunsten der Angeklagten kann lediglich berücksichtigt werden, dass diese bislang in Deutschland nicht vorbestraft sind. Diesem Umstand kommt jedoch in Anbetracht der außergewöhnlich brutalen und menschenverachtenden Vorgehensweise der Angeklagten keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

VI.

Des Weiteren war das in der Handtasche der Angeklagten K. aufgefundene und sichergestellte Bargeld in Höhe von 4.625 € gemäß § 73 Abs.1 StGB einzuziehen. Mangels einer legalen Erwerbstätigkeit der Angeklagten ist die Kammer davon überzeugt, dass der sichergestellte Bargeldbetrag wahlweise aus den Einnahmen der Geschädigten Y. oder der ebenfalls von den Angeklagten beherbergten Prostituierten St. stammt, die zur vollen Überzeugung der Kammer von den Angeklagten ebenfalls gewaltsam zur Ausübung der Prostitution gezwungen wurde. Der Bargeldbetrag resultiert somit aus einer von den Angeklagten begangenen Straftat nach § 232a StGB und ist folglich gemäß § 73 Abs.1 StGB einzuziehen.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs.1, 466 S.1 StPO.

-

Stehlin
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Major
Richterin
am Landgericht

Glaser
Richter

Unterschiedenes Urteil zu den Akten gelangt am _____

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Rechtskräftig seit 11.12.2024.

Koblenz, 23.12.2024

Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle